

**Hochwasserschutz Aktionsprogramm
Schwäbische Donau**

**Rückhalteprojekt zwischen Iller- und Lechmündung
Raumordnungsverfahren**

Landesplanerische Beurteilung vom 24. März 2023

Rückhalteraum Leipheim

Rückhalteräume Helmeringen, Bischofswörth/Christianswörth,
Neugeschüttwörth, Zankwert

Rückhalteräume Tapfheim und Donauwörth



Geschäftszeichen

RvS-SG24-8277-1/8



Inhalt

A. Gesamtergebnis	3
B. Gegenstand und Verlauf des Verfahrens, beteiligte Stellen, Öffentlichkeitsbeteiligung.....	9
C. Wesentliche Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens (Anhörungsergebnis)	13
D. Raumbedeutsame Auswirkungen der Vorhaben, Bewertung anhand der einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung.....	38
E. Raumordnerische Gesamtabwägung.....	66
F. Abschließende Hinweise.....	68
Übersichtskarten.....	70



Die Regierung von Schwaben als höhere Landesplanungsbehörde schließt das Raumordnungsverfahren (ROV) für die Rückhalteräume (RHR) Tapfheim und Donauwörth, jeweils mit den Varianten A und B, mit folgender landesplanerischen Beurteilung ab:

A. Gesamtergebnis

Die Rückhalteräume Tapfheim und Donauwörth entsprechen in ihren Varianten A und B bei Berücksichtigung der in A. 1 und A. 2 genannten raumbezogenen Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung:

1. Allgemeine Maßgaben

1.1 Wasserwirtschaft

1.1.1 Es ist sicherzustellen, dass Bau, Betrieb und Einsatz der RHR bei sehr seltenen, großen Hochwasserereignissen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung haben. Dies ist im Rahmen eines fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens durch geeignete Untersuchungen nachzuweisen.

1.1.2 Im Vorfeld eines späteren Zulassungsverfahrens sind die Grundwasserstände durch ein Monitoring weiter regelmäßig zu erfassen. Mit dem Fortschreiten der Planung sind mögliche Auswirkungen der Vorhaben auf den Grundwasserstand mit dem dann aktuellen Planungsstand erneut zu überprüfen und zu bewerten.

1.1.3 Es ist durch geeignete Maßnahmen Vorsorge zu treffen, dass durch die Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Siedlungsbereiche oder Infrastruktureinrichtungen durch aufgestautes Oberflächenwasser oder Veränderungen der Grundwasserstände entstehen. Die Funktionalität der dafür geplanten technischen Maßnahmen ist in Zulassungsverfahren anhand geeigneter Modellierungen aufzuzeigen.

1.1.4 Die durch die Vorhaben betroffenen Flusswasserkörper sind in den nachfolgenden Zulassungsverfahren bzgl. der Auswirkungen auf die Einhaltung der Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu untersuchen.

1.1.5 Der zusätzliche Eintrag von Schadstoffen, Nährstoffen oder Sedimenten auf Flächen im Falle einer Flutung der RHR ist zu prüfen und soweit möglich zu verhindern. Im Zuge der nachfolgenden Verfahren sind die Auswirkungen der Sedimentationsprozesse auf die betroffenen Fließ- und Stillgewässer zu untersuchen und darzustellen und soweit möglich zu vermeiden und zu kompensieren.



1.2 Natur und Landschaft

1.2.1 Eingriffe in naturschutzfachlich wertvolle Lebensräume sind vorrangig zu vermeiden bzw. soweit wie möglich zu reduzieren.

1.2.2 Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind im nachfolgenden Zulassungsverfahren qualitativ und quantitativ zu ermitteln sowie die art- und biotopspezifischen Toleranzen diesbezüglich zu bestimmen.

1.2.3 Deiche sind als Wanderhindernisse für Amphibien in den naturschutzfachlichen Prüfungen ergänzend zu berücksichtigen.

1.2.4 Die Konzeption und Durchführung eines Monitorings der zu schützenden und zu entwickelnden Lebensräume und Arten ist mit der Naturschutzverwaltung abzustimmen.

1.2.5 Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) muss in späteren Zulassungsverfahren auf Grundlage aktueller und standardisiert erfasster Daten der relevanten Arten erfolgen. Die Abschichtung der Arten (prüfrelevantes Artenspektrum) ist zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die Verbreitung der prüfrelevanten Arten im Gebiet ist darzustellen und um Informationen zu ihrer Population zu ergänzen. Sie bilden eine wichtige Bewertungsgrundlage für die saP. Erforderliche Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen sind artspezifisch festzulegen und umzusetzen.

1.2.6 Es ist auf einen geringen Flächenverbrauch und geringe Beeinträchtigungen im Sinne von Wertpunkten nach der Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (BayKompV) zu achten.

Um den Kompensationsbedarf gering zu halten, sind Deiche bevorzugt auf Flächen zu errichten, die nach Biotopwertliste geringe Werte aufweisen bzw. die Voraussetzungen erfüllen, nach denen sie als in sich ausgeglichen gelten.

1.3 Flächen- und Bodenschutz

1.3.1 Eingriffe in die Flächen- und Bodensubstanz sind so schonend wie möglich auszuführen. Das vom Projektträger vorgesehene Konzept zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation der Eingriffe ist vollständig und unverzüglich in jeder Realisierungsphase umzusetzen.

1.3.2 Die Baustelleneinrichtung und die Baustraßen sind jeweils nach Fertigstellung des RHR-Bauwerks umgehend zurückzubauen und die Standfläche ist fachgerecht zu rekultivieren.

1.4 Landwirtschaft

1.4.1 Die mit den Projekten verbundenen Eingriffe in die landwirtschaftliche Bodennutzung sind auf den bau- und betriebstechnisch unvermeidbaren Umfang zu begrenzen. Sämtliche Bau-



und Erschließungsarbeiten sind bodenschonend durchzuführen. Bauschäden aller Art sind soweit möglich zu vermeiden.

1.4.2 Die direkte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Bauwerke (Deiche incl. Böschungen, Regelbauwerke, Wege) sowie durch Herstellung von Flutrinnen, soweit vorgesehen, und durch Ausgleichsmaßnahmen muss in den weiteren Verfahrensschritten durch eine angemessene Planungsoptimierung soweit wie möglich verringert werden. Auch die indirekte Flächeninanspruchnahme, insbesondere der Umfang der gefluteten Flächen, ist soweit möglich zu minimieren.

1.4.3 Die Zugänglichkeit der landwirtschaftlichen Flächen in der Bauphase und nach Fertigstellung der RHR ist dauerhaft zu gewährleisten. Um beim Einsatz der Rückhalteräume im Hochwasserfall die für eine Versorgung landwirtschaftlicher Nutztiere notwendige Grundfuttermenge zu gewährleisten, sind für die Schaffung der hierfür erforderlichen zusätzlichen Lagerkapazitäten (z.B. Mais, Grassilage) Regelungen für finanziellen Ausgleich im Zulassungsverfahren zu treffen. Eingriffe in das landwirtschaftliche Wegenetz sind so gering wie möglich zu halten. Bei unvermeidbaren Unterbrechungen der Zuwegung zu landwirtschaftlichen Flächen sind in der Bauphase und nach Fertigstellung der RHR ausreichende Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten vorzusehen. Erforderlichenfalls sind Ersatzwege anzulegen.

1.4.4 Die notwendigen Zuwegungen für die Erschließung etwa betroffener Hofstellen und Wirtschaftsgebäude, erforderlichenfalls in Form von Ersatzwegen, sind in der Bauphase und nach Fertigstellung der RHR dauerhaft zu gewährleisten. Die Funktionsfähigkeit sämtlicher Versorgungs- und Entsorgungsanlagen der Hofstellen und Wirtschaftsgebäude (etwa Trinkwasserbrunnen, Kleinkläranlagen) muss dauerhaft erhalten bleiben.

1.4.5 Naturschutzrechtliche und waldrechtliche Kompensationsmaßnahmen sollen bevorzugt auf Flächen der öffentlichen Hand, außerdem auf Flächen mit geringen Acker- und Grünlandzahlen umgesetzt werden. Bei der Auswahl von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen vorrangig die Inanspruchnahme von Ökokontenflächen und die Durchführung von produktionsintegrierten Maßnahmen geprüft werden; verschiedene Kompensationserfordernisse (etwa Eingriffsregelung, Natura 2000, Artenschutz) sind, wo immer möglich, kombiniert umzusetzen. Entsteht bei der Anlage von Deichen und Deichvorländern auf Ackerböden durch naturschutzfachliche Maßnahmen ein Aufwertungspotenzial, soll dieses als Ausgleichsfläche genutzt werden, unter Berücksichtigung der Vorgaben der BayKompV. Insgesamt ist in den anschließenden Verfahrensschritten durch planerische Optimierungen an den Projekten und durch Modifizierungen am Ausgleichskonzept darauf abzustellen, dass der dauerhafte Entzug landwirtschaftlicher Flächen, insbesondere auf guten bis sehr guten Böden, soweit wie irgend möglich, verringert werden kann.

1.4.6 Soweit zum Ausgleich der durch die Vorhaben entstehenden Nachteile Bodenneuordnungsmaßnahmen/Unternehmensflurbereinigungen notwendig werden, sind diese vom Projektträger in angemessenem Umfang zu unterstützen.



1.4.7 Für jeden RHR ist ein Monitoring durchzuführen, das neben dem Schutzgut Wasser (Grundwassermonitoring) auch das Schutzgut Boden (Bodenstruktur, Schadstoffe, geogene Belastung) als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft beinhaltet. Entsprechend erforderliche Festlegungen für ein diesbezügliches Monitoring sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu treffen

1.5 Forstwirtschaft

1.5.1 In der weiteren Planungsphase ist in enger Abstimmung mit der Forstbehörde das Konzept zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation der bau- und betriebsbedingten Eingriffe weiter zu optimieren. Die erforderlichen dauerhaften und die vorübergehend erforderlichen Eingriffe in Waldbestände sind auf den zwingend notwendigen Umfang zu begrenzen.

1.5.2 Unvermeidbare Waldverluste sowie vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Waldfunktionen sind in räumlichem Zusammenhang mit den beeinträchtigten Waldflächen durch Neuschaffung von standortgerechtem Wald auszugleichen. Dieser ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu begründen. Bannwaldverluste sind in vollem Umfang auszugleichen.

1.5.3 Für den Fall einer Flutung müssen Möglichkeiten zur sicheren Lagerung von Holz offengehalten werden. Ebenso ist das für die Waldbewirtschaftung notwendige Wegenetz in der Bau- und Betriebsphase funktionsgerecht zu erhalten/ wiederherzustellen; erforderlichenfalls sind LKW-taugliche Ersatzwege zu schaffen.

1.6 Siedlungsstruktur

Etwa berührte kommunale Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen, insbesondere die Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Tapfheim auf Fl.-Nr. 169 Gemarkung Erlingshofen, sind funktionsgerecht zu erhalten bzw. unverzüglich vom Zuständigen nach öffentlich-rechtlicher Genehmigung wiederherzustellen.

1.7 Straßen- und Wegenetz

1.7.1 Das kommunale Straßen- und Wegenetz der Stadt Donauwörth, der Gemeinde Tapfheim und der Gemeinde Schwenningen, einschließlich der Rad- und Wanderwege, ist beim Bau und Betrieb der RHR dauerhaft und uneingeschränkt zu erhalten, erforderlichenfalls sind Ersatzwege im bedarfsgerechten Umfang anzulegen.

1.7.2 Der Planungsraum für die Neutrassierung der Bundesstraße 16 im Abschnitt Tapfheim – Donauwörth (Umgehung Tapfheim) ist in Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Augsburg so weit wie möglich offenzuhalten; dabei ist im weiteren Planungsprozess auch eine kleinflächige Rücknahme des Hochwasserschutzdammes von der Bundesstraße zu prüfen. Im Weiteren ist auch die Anbauverbotszone an der Bundesstraße 16 zu beachten.



1.8 Erholung

Um Freizeit- und Erholungsnutzungen frühzeitig wieder zu ermöglichen, ist unverzüglich nach Fertigstellung der Bauwerke die Baustelleneinrichtung abzuziehen und das von den Baumaßnahmen betroffene Gelände fachgerecht zu rekultivieren.

1.9 Technischer Umweltschutz

Das vom Projektträger vorgesehene Konzept zur Minimierung baubedingter Emissionen ist in allen Bauphasen im größtmöglichen Umfang zu realisieren.

1.10 Eisenbahninfrastruktur und sonstige Infrastrukturausstattung

Die Zugänglichkeit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit, die notwendige Wartung und der Umbau der Eisenbahninfrastruktur und der sonstigen Infrastrukturausstattung sowie ggf. Erneuerung müssen jederzeit und ohne Einschränkungen gewährleistet werden. Den Verfahrensunterlagen für nachfolgende Zulassungsverfahren sind Risikoanalysen für betroffene Infrastruktureinrichtungen im Baufeld beizufügen, aus denen mögliche Beeinträchtigungen und deren Kompensation hervorgehen.

1.11 Denkmalpflege/Kulturgüter

Die Planung und Umsetzung sämtlicher bau- und betriebstechnischer Maßnahmen einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen sind in enger Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen, um den Erhalt betroffener Bodendenkmäler sicherzustellen. Treten im Zuge der Baumaßnahmen bisher unbekannte Bodendenkmäler zu Tage, sind diese Funde unverzüglich nach den Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

1.12 Fischerei

1.12.1 Im weiteren Planungsprozess sind die Auswirkungen der Rückhalteprojekte auf die betroffene Fischfauna und deren Lebensräume sowie auf die Fischerei weiter zu untersuchen und in den von den Vorhaben betroffenen Bereichen zu erheben und zu bewerten. Negative Auswirkungen auf die Fischfauna bzw. Fischarten der Anhänge II der FFH-Richtlinie, die im Gebiet vorkommen bzw. für die tangierten FFH-Gebiete gemeldet wurden, sind durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen zu vermindern und durch Ausgleichs- oder Ersatz- bzw. Kohärenzmaßnahmen zu kompensieren. Dabei sind auch weitere Maßnahmen zu prüfen, etwa die Optimierung von bisher defizitären Fischhabitaten bzw. die Neuschaffung von geeigneten Fischhabitaten. Die möglichen Auswirkungen sind ebenfalls nach den Maßstäben der WRRL zu untersuchen.



1.12.2 Dotation und jahreszeitliche Verteilung der ökologischen Flutungen sind auch im Hinblick auf gewässerökologische Belange zu optimieren. Dabei ist auch ein Konzept zum Unterhalt der in den geplanten RHR betroffenen Gewässer zu erarbeiten; dieses muss insbesondere die Bewertung der aus der Donau ausgetragenen Sedimente zum Inhalt haben. Die dauerhaft bespannten Flutungsgerinne sind als aquatischer Lebensraum zu optimieren, die Dotation ist diesem Ziel anzupassen. Eine durchwanderbare Anpassung dieser Flutungsgerinne an die Donau ist zu gewährleisten.

In den RHR ist z. B. durch Geländemodellierung ein Zurückwandern der Fische in die vorhandenen Gewässersysteme zu ermöglichen, Fischfallen sind soweit möglich zu vermeiden.

1.13 Jagd

1.13.1 Die Bauarbeiten an den Dämmen und sonstigen Anlagen sind zeitlich so zu terminieren, dass Störungen und Beeinträchtigungen für die jagdbare Tierwelt möglichst minimiert werden können.

1.13.2 Im Flutungsfall sind in Abstimmung mit den Fachstellen ausreichende und sichere Fluchthilfen und –wege offenzuhalten; dabei ist auch die Einbeziehung des öffentlichen Straßen- und Wegenetzes zu prüfen.

2. Zusätzliche standort- und variantenbezogene Maßgaben:

2.1 Wasserwirtschaft

Das Abflussvermögen der Fließgewässer Schwarzgraben, Angerbach und Krumbach darf durch Bau und Betrieb des RHR Tapfheim nicht eingeschränkt werden, um Rückstau zu verhindern.

2.2 Natur und Landschaft

2.2.1 RHR Tapfheim (Variante B), RHR Donauwörth (Varianten A und B):

2.2.1.1 Die Auswirkungen eines Retentionseinstaus sind vollumfänglich zu berücksichtigen. Dafür sind in den Unterlagen für nachfolgende Zulassungsverfahren Angaben zu den Parametern Einstaudauer, Einstautiefe, Fließgeschwindigkeit, Sediment- und Nährstoffeinträge erforderlich, sowohl als absolute Werte als auch als Differenzwerte aus Ausgangs- und Planzustand.

2.2.1.2 Während eines Retentionseinstaus sind ausreichende Fließbedingungen im Rückhalteraum soweit möglich sicherzustellen sowie große Einstautiefen soweit möglich zu vermeiden, um die art- und biotopspezifischen Toleranzen möglichst einzuhalten.

2.2.1.3 Den Deich kreuzende Fließgewässer sind außer während eines Retentionseinstaus der Rückhalteräume durchgängig zu gestalten.



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

2.2.1.4 Zur Vermeidung bzw. Verringerung erheblicher Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten sind weitere Maßnahmen, wie abweichende Deichtrassen oder die zumindest bereichsweise Ausdeichung der auf trockene bzw. nährstoffarme Bedingungen angewiesenen Lebensraumtypen (LRT 6210, LRT 6510, LRT 6410), zu prüfen.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfungen haben in den späteren Zulassungsverfahren den notwendigen Detaillierungsgrad aufzuweisen. Die Wirkungen, die vom Vorhaben ausgehen, sind qualitativ und quantitativ darzustellen und ihre Auswirkungen auf die Schutzgüter anhand aktueller Verbreitungsdaten zu bewerten.

Die erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete sind durch geeignete Kohärenzmaßnahmen zeitnah auszugleichen, um die Kohärenz des Netzes Natura 2000 zu sichern.

2.2.1.5 Es sind geeignete Beeinträchtigungsfaktoren für die betriebsbedingten Wirkungen zu ermitteln, die sich an der Empfindlichkeit der Biotop- und Nutzungstypen gegenüber Einstau und Sedimentation sowie Nährstoffeinträgen orientieren.

2.2.2 RHR Tapfheim (Variante A):

Den Deich kreuzende Fließgewässer sind durchgängig zu gestalten.

2.3 Gewerbliche Wirtschaft

Innerhalb des RHR Tapfheim muss in den regionalplanerischen Vorranggebieten Nummern 308 und 408 der Abbau von Kies und Sand weiterhin möglich sein.

2.4 Technischer Umweltschutz

In den weiteren Planungsschritten ist das etwaige Gefährdungspotenzial der im RHR Tapfheim befindlichen Altlastverdachtsflächen zu prüfen, erforderlichenfalls sind die Altlasten zu beseitigen bzw. zu sichern.

B. Gegenstand und Verlauf des Verfahrens, beteiligte Stellen, Öffentlichkeitsbeteiligung

I. Projekt

Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Donau plant der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth (Projekträger), die Errichtung von RHR entlang der Donau zwischen Iller- und Lechmündung. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine in das Gesamtprojekt Hochwasserschutz-Aktionsprogramm Schwäbische Donau eingebettete Maßnahme zum technischen Hochwasserschutz.

Das Rückhalte-Projekt wurde dabei insbesondere als Reserve für den Katastrophenfall entwickelt. Es dient neben dem Erhalt der Funktionsfähigkeit der Region im Zusammenhang mit seltenen



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

Hochwasserereignissen der Reduzierung von Hochwasserelexport sowie - im Bedarfsfall - auch der Entlastung für Unterlieger. Zudem werden durch das Rückhalte-Projekt die Unterstützung des Grundschutzes sowie eine Wiedervernetzung von Fluss und Aue verfolgt.

Insgesamt sieben Standorte für RHR wurden im Rahmen des Aktionsprogrammes für o.g. Donauabschnitt entwickelt. Dabei handelt es sich um die gesteuerten Flutpolder Leipheim, Helmeringen und Neugeschüttwörth sowie die RHR Bischofwörth/Christianswörth, Zankwert, Tapfheim und Donauwörth.

Zur Umsetzung der Konzeption der einzelnen RHR sind im Wesentlichen folgende Bauwerke vorgesehen: Über Einlassbauwerke werden die RHR befüllt. Im Einsatzfall wird der Abfluss aus dem RHR gezielt gedrosselt, so dass Wasser aufgestaut wird. Die Drosselung und Steuerung der Abgabe erfolgt über Auslassbauwerke. Zur Begrenzung der Überflutungsflächen werden Deiche errichtet. Diese stellen auf großen Abschnitten die Abgrenzung des RHR dar. Geländemodellierungen werden dort eingesetzt, wo noch keine ausgeprägten Deichstrukturen erforderlich sind. Außerdem werden sie als Leitstrukturen zur Lenkung der ökologischen Flutungen in Einsatz gebracht. Zur Sicherstellung der Standsicherheit bei unterschiedlichen Lastfällen erfolgen Vorschüttungen an bestehenden Stauhaltungsdämmen. Sielbauwerke haben als Durchlässe für wasserführende Gewässerläufe in den Deichen, die im Einsatzfall geschlossen werden können, die Funktion, ein Austreten von Wasser oder Überflutungen auf der Luftseite zu verhindern. Schöpfwerke dienen dazu, den Abfluss von Gräben und Gewässern an Sielbauwerken sicherzustellen. Zur Regulierung der Grundwassersituation außerhalb des RHR im Einstaufall sind Pumpwerke und Drainagen vorgesehen. Durch verschließbare Deichtore werden in der einstaufreien Zeit notwendige Wegebeziehungen in und aus dem RHR im Damm freigehalten. Hochwasserentlastungsanlagen sollen die Stauanlagensicherheit im Falle eines über das Bemessungsereignis hinausgehenden Hochwassers sicherstellen. Nicht in allen RHR sind alle oben beschriebenen Bauwerke erforderlich.

Die vorliegende landesplanerische Beurteilung hat die beiden RHR Tapfheim und Donauwörth zum Inhalt. Vom Projektträger wurden jeweils zwei Varianten zur Prüfung vorgelegt (s. anliegende zwei Übersichtskarten).

Der RHR Tapfheim (Varianten A und B) befindet sich südlich der Ortslage der Gemeinde Tapfheim auf dem Gebiet der Gemeinden Schwenningen (Landkreis Dillingen a. d. Donau) und Tapfheim (Landkreis Donau-Ries).

Die Flächengröße des RHR beträgt ca. 736 ha (Variante A) bzw. ca. 280 ha (Variante B) und das geplante Retentionsvolumen ca. 14 Mio. m³ (Variante A) bzw. ca. 6,7 Mio. m³ (Variante B). Die rückwärtige Deichlinie bei Variante B verläuft entlang der im Gebiet vorhandenen Seen und rückt somit näher an den Flussverlauf der Donau als die in Variante A geplanten Deichlinien entlang der Ortsbebauung der Gemeinde Tapfheim. Hieraus ergibt sich eine deutliche Verkleinerung des Umfangs des RHR Variante B gegenüber Variante A.



Der RHR Tapfheim wird zur Reduzierung des Hochwasserexportes sowie zur Unterstützung des Grundschutzes eingesetzt.

Variante A sieht eine Flutung der Donauniederung bei Versagen des Altdeiches zwischen Klosterbach bzw. Donau und der Donauniederung (bei HQ100 zzgl. Klimafaktor) vor. Der Hochwasserschutz für die bebaute Ortslage wird dabei durch den Neubau eines Deiches sowie Geländemodellierungen entlang des südlichen Ortsrandes Tapfheim sichergestellt. Im Weiteren umfasst Variante A Sielbauwerke sowie ein Schöpfwerk und eine übererdete Entlastungsschwelle im Altdeich. Dieser bleibt dabei unverändert bestehen. Der RHR Variante B wird durch ein Einlassbauwerk (Reißdeich) bei einem mittleren Hochwasserereignis (etwa HQ80) geflutet. Neben dem Neubau eines Deiches als rückwärtige Deichlinie und Geländemodellierungen umfasst Variante B ein ebenfalls als Reißdeich ausgebildetes Auslassbauwerk, Sielbauwerke, ein Schöpfwerk sowie ein Durchlassbauwerk. Der Altdeich bleibt ebenfalls unverändert bestehen.

Der RHR Donauwörth (Varianten A und B) befindet sich südwestlich des Stadtteils Riedlingen der Stadt Donauwörth im Gebiet der Gemeinde Tapfheim sowie der Stadt Donauwörth (beide Landkreis Donau-Ries). Der RHR hat eine Fläche von 111 ha (Variante A) bzw. 135 ha (Variante B) und ein geplantes Retentionsvolumen von 1,4 Mio. m³ (Variante A) bzw. 1,6 Mio. m³ (Variante B). Die begrenzende Deichlinie verläuft bei Variante B gegenüber Variante A weiter östlich, wodurch sich eine Vergrößerung der Rückhaltefläche ergibt.

Der RHR Donauwörth wird zur Reduzierung des Hochwasserexportes sowie zur Unterstützung des Grundschutzes eingesetzt und kommt etwa ab einem HQ80 zum Einsatz.

Beide Varianten (A und B) umfassen im Wesentlichen die gleichen Bauwerke. Neben einem als Reißdeich ausgebildeten Einlassbauwerk und einem Sielbauwerk als Auslassbauwerk umfasst der RHR den Neubau eines Deiches, Geländemodellierungen sowie lokale Grundwasserschutzmaßnahmen zum Objektschutz einzelner Gebäude innerhalb und außerhalb des RHR.

Im Übrigen nimmt die Regierung Bezug auf die am 14. Juni 2022 bei ihr eingegangenen Verfahrensunterlagen - im Folgenden auch Projekterläuterungen genannt - Stand 23. Mai 2022, bestehend aus einer Projektbeschreibung/Erläuterungsbericht (Teil A) und Anlagen zur Projektbeschreibung (Teil B).

II. Verfahren

Die Vorhaben waren als erheblich überörtlich raumbedeutsame Maßnahmen nach den Vorschriften der Art. 24 und 25 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) auf ihre Raumverträglichkeit zu überprüfen. Dabei waren deren raumbedeutsamen Auswirkungen insbesondere auf die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu überprüfen.



Nach Prüfung der Unterlagen auf inhaltliche Vollständigkeit nach den Anforderungen des Art. 25 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BayLplG hat die Regierung das ROV mit Schreiben vom 14. Juni 2022 an die von den Vorhaben tangierten Städte und Gemeinden sowie mit gesonderter Mitteilung gleichen Datums an die übrigen berührten öffentlichen und sonstigen Stellen eingeleitet. Gleichzeitig hat die Regierung die Öffentlichkeitsbeteiligung veranlasst. Als Frist für die Abgabe der Stellungnahmen hat die Regierung den 01. August 2022 bestimmt. Der Anhörung lagen die vom Projektträger mit Schreiben vom 14. Juni 2022 übermittelten vollständigen prüffähigen Projekterläuterungen zugrunde. Diese waren auch auf der Homepage der Regierung eingestellt.

Datumsgleich hat die Regierung zwei weitere ROV für den RHR Leipheim sowie für die RHR Helmeringen, Bischofswörth / Christianswörth, Neugeschüttwörth und Zankwert eingeleitet. Sämtliche in diesen Verfahren beteiligten Stellen und die Öffentlichkeit hat die Regierung darauf hingewiesen, dass es ihnen freisteht, in ihren Stellungnahmen – über die Äußerungen zu den vorgenannten RHR-Standorten hinaus - weitere Gesichtspunkte zu thematisieren, etwa das Gesamtkonzept.

III. Beteiligte Stellen

Im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung hat die Regierung folgenden Stellen Gelegenheit zur Äußerung gegeben:

Stadt Donauwörth,
Gemeinde Schwenningen,
Gemeinde Tapfheim,
Landratsamt Dillingen a. d. Donau,
Landratsamt Donau-Ries,
Bezirk Schwaben,
Landkreis Dillingen a.d. Donau,
Landkreis Donau-Ries,
Regionaler Planungsverband Augsburg,
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg – Bereich Forsten,
Regierung von Schwaben, Sachgebiet Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft,
Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben,
Staatliches Bauamt Krumbach,
Staatliches Bauamt Augsburg,
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege,
Bayerisches Landesamt für Umwelt,
Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern,
Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern,
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
Fernstraßen-Bundesamt,
Eisenbahn-Bundesamt,
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,



Deutsche Bahn AG,
Bayerischer Bauernverband – Hauptgeschäftsstelle Schwaben,
Bund Naturschutz in Bayern e.V.,
Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.,
Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.,
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald,
Verein Wildes Bayern e.V.,
— Wanderverband Bayern,
Bayerischer Waldbesitzerverband e.V.,
Landesjagdverband Bayern e.V.,
Landesfischereiverband Bayern e.V.,
Industrie- und Handelskammer Schwaben,
Handwerkskammer für Schwaben,
Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V.,
Bayerischer Ziegelindustrie-Verband e.V.,
Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V.,
— Amprion GmbH,
LEW Wasserkraft GmbH,
LEW Verteilnetz GmbH,
Netze BW GmbH,
Schwaben Netz GmbH,
— Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH,
Vodafone Kabel Deutschland GmbH,
Telefonica Germany,
M-net.

IV. Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeit war durch ortsübliche Bekanntmachung und Auslegung der Druckversion der Verfahrensunterlagen in der Stadt Donauwörth und den Gemeinden Schwenningen und Tapfheim beteiligt. Zusätzlich waren die Verfahrensunterlagen auf der Homepage der Regierung von Schwaben abzurufen.

In der Auslegung haben die Stadt Donauwörth und die Gemeinden u. a. darauf hingewiesen, dass Äußerungen bei ihnen oder bei der Regierung abgegeben werden können und dass diese, soweit sie überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte beinhalten, im Raumordnungsverfahren verwertet werden.

C. Wesentliche Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens (Anhörungsergebnis)

Im Folgenden werden die wesentlichen Ergebnisse der Anhörung der öffentlichen und sonstigen Stellen, soweit sie überörtlich raumbedeutsame Aspekte beinhalten, wiedergegeben. Fachliche und



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

technische Detailfragen, Fragen der Wirtschaftlichkeit, der Eigentumsverhältnisse, der Flächenverfügbarkeit und Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand der raumordnerischen Überprüfung. Eine Bedarfsprüfung für die Vorhaben erfolgt im Raumordnungsverfahren nicht. Diese stellt sich regelmäßig als fachplanerische Fragestellung dar und ist gegebenenfalls in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren zu prüfen.

Das Anhörungsergebnis ist nachfolgend in gestraffter Form dargestellt. Sämtliche Stellungnahmen der Beteiligten hat die Regierung dem Projektträger in Langfassung zur Auswertung für den nachfolgenden Planungsprozess zugeleitet.

I. Kommunen, Landkreise, Regionaler Planungsverband Augsburg (9), Bezirk Schwaben

Die Stadt Donauwörth ist mit den vorgestellten Planungsvarianten nicht einverstanden und widerspricht diesen. Die Stadt trage bereits einen großen Anteil am Hochwassermanagement an der Schwäbischen Donau und verweise in diesem Zusammenhang auf Flächen, die dem Riedstrom zur Verfügung stehen sowie auf die Rückhalteräume entlang der Wörnitz. Diese Rückhalteräume stellen aus Sicht der Stadt Donauwörth bereits eine überproportionale Belastung der Kommune dar und seien in den bisherigen Planungen zu wenig beachtet worden. Eine weitere Belastung innerhalb des Stadtgebiets sei aus Sicht der Stadt nicht hinnehmbar.

Ungeachtet dessen sei vom Projektträger für den Rückhalteraum Donauwörth/Riedlingen die Planrechtfertigung darzulegen sowie zu prüfen, ob dieser Rückhalteraum entbehrlich sei. Für diesen RHR sei für den Hochwasserschutz in Donauwörth bis heute kein positiver Effekt nachgewiesen worden. Die Stadt fordere, bei der Frage der Notwendigkeit eines Rückhaltebeckens in Riedlingen auch ein besseres Staustufenmanagement zu berücksichtigen, soweit dieses den HQ100-Schutz planmäßig und jederzeit unterstützen könne.

Die Stadt Donauwörth weist ferner auf die Planungen des Staatlichen Bauamts Augsburg zum vierstreifigen Ausbau der Bundesstraße 16 hin. Durch den geplanten RHR dürfe keine der Planungsvarianten in Mitleidenschaft gezogen oder verunmöglicht werden. Der Ausbau der Bundesstraße 16 habe im Gegensatz zur kleinräumig wirkenden Rückhaltemaßnahme eine überörtliche Bedeutung, was in der Abwägung zur landesplanerischen Beurteilung zu berücksichtigen sei.

Abschließend weist die Stadt noch auf die Lage des Rückhalterausms Donauwörth/Riedlingen in unmittelbarer Nähe zum Naherholungsgebiet der Stadt Donauwörth, dort befindliche Biotopflächen und den aus ihrer Sicht zu befürchtenden Eintrag von Schadstoffen ins Grundwasser hin, was zu negativen und nicht hinnehmbaren Auswirkungen auf die Seenlandschaft und Biotope führen könne. Gleiches gelte für die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen, darunter zahlreiche Ackerflächen. Die Flutung dringend für die Versorgung mit Nahrungsmitteln benötigter Flächen könne aus Sicht der Stadt nicht hingenommen werden.

Die Gemeinde Tapfheim erklärt, dass die Auswirkungen der geplanten RHR für die Gemeinde Tapfheim in der Gesamtschau mit dem bestehenden Überschwemmungsgebiet in Rettingen sowie mit den Festsetzungen von Landschafts-, Vogelschutz und FFH-Flächen zu sehen seien. Die damit verbundenen Einschränkungen für die Gemeinde Tapfheim bei deren Entwicklung übersteigen



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

nach Auffassung der Gemeinde die Zumutbarkeitsgrenze deutlich. Allein die geplanten RHR und das bestehende Überschwemmungsgebiet umfassen nach Aussage der Gemeinde 40% bis 45% des Gemeindegebiets, was einen nicht mehr vertretbaren Eingriff in das grundgesetzlich gesicherte kommunale Selbstverwaltungsrecht und die kommunale Planungshoheit darstelle. Die Gemeinde werde durch das gesetzliche Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete einer selbstbestimmten Gestaltung ihrer langfristigen Zukunft als attraktive Wohngemeinde und bei der Weiterentwicklung der Naherholung zu stark eingeschränkt.

Die Gemeinde fordert, dass Hochwasser- und Pegelreduktionen, die durch derzeit im Bau befindliche Hochwasserrückhalteprojekte am Oberlauf der Donau und deren Zuflüssen erzielt werden können, bei der Bedarfsermittlung und bei der Betroffenheit/Verhältnismäßigkeit der Gemeinde Tapfheim zwingend zu berücksichtigen seien, da diese in unmittelbarem Zusammenhang und einer direkten Abhängigkeit untereinander stünden.

In Anbetracht der Ausführungen in den vorliegenden Unterlagen zur Vorgehensweise bei sehr großen Hochwasserereignissen sei zu befürchten, dass die Rückhalteräume Donauwörth und Tapfheim bereits früher als HQ80 eingesetzt werden. Dies könne auf keinen Fall akzeptiert werden.

Die Gemeinde Tapfheim weist zudem darauf hin, dass durch die vorgeschriebene, jedoch in der Vergangenheit unterbliebene Beseitigung von Anlandungen im Bereich der bestehenden Staustufen zusätzlicher Rückhalteraum gewonnen werden könne, der in den Unterlagen bislang unberücksichtigt geblieben sei. Dies sei in den Unterlagen zwingend darzulegen. Ebenso sei es aus Sicht der Gemeinde Tapfheim unerlässlich, dass auch an der Wörnitz großflächige Rückhalteräume errichtet werden und deren Auswirkungen in die hier gegenständlichen Hochwasserschutzmaßnahmen einfließen.

Die Gemeinde erachtet es ferner für erforderlich, dass durch geeignete Maßnahmen die Altdeiche in ihrer Funktion erhalten bleiben.

Für den Fall, dass trotz der genannten Einwendungen am Bau der beiden Hochwasserrückhalteräume Tapfheim und Donauwörth festgehalten werde, sei die Aufnahme der Gemeinde Tapfheim in den Raum mit besonderem Handlungsbedarf gemäß LEP und damit die Zusicherung höherer Zuwendungen in allen Förderbereichen zwingend vorzusehen. So ließen sich die wirtschaftlichen Nachteile, die der Gemeinde, etwa im Bereich der Grundsteuer oder beim kommunalen Grundstückserwerb aufgrund der o.a. Einschränkungen entstehen, zumindest in einem geringen Umfang kompensieren.

Zu den einzelnen Varianten nimmt die Gemeinde wie folgt Stellung:

▪ RHR Tapfheim, Variante A:

Innerhalb des geplanten Rückhaltebeckens befinden sich verschiedene Nutzungen, u.a. ein Badesee mit großen Naherholungsflächen, Sportanlagen, ein Kieswerk, Biotope sowie Rad- und Wanderwege.

Bei den betroffenen landwirtschaftlichen Flächen handle es sich um ertragsstarke Ackerflächen, die einen anspruchsvollen, intensiven und vielseitigen Ackerbau erlauben. Zudem handle es sich um Böden mit hochwertigen Funktionen sowie um grundwasserferne Böden, die empfindlich auf Überflutungen reagieren.

Die Gemeinde weist zudem auf eine im Erläuterungsbericht bereits angesprochene Altlastenverdachtsfläche hin.

Die geplanten Deichbauwerke führen nach Auffassung der Gemeinde zu einer extremen



optischen, erdrückenden Beeinträchtigung für die angrenzenden Wohngebiete in Tapfheim und Donaumünster und zu einer Barrierewirkung (Querriegel) ins Donauried.

Durch die Positionierung einer übererdeten Entlastungsschwelle an der vorgesehenen Stelle bestehe die Gefahr, dass trotz Sielen und Schöpfwerken die Bebauung von Tapfheim, Donaumünster und Erlingshofen durch die Überlastung des Krumbachs und des Reichenbachs Schaden nehme. Ferner sei zu befürchten, dass die Grundwasserstände in den bebauten Bereichen steigen und es zu Schäden an den betroffenen Gebäuden komme.

Als Fazit sei festzuhalten, dass der RHR in Variante A von der Gemeinde Tapfheim keinesfalls akzeptiert werde.

- **RHR Tapfheim, Variante B:**

Diese Variante sei aus Sicht der Gemeinde – unter Berücksichtigung aller vorgebrachten Einwendungen – als einzig umsetzbare Variante anzusehen. Allerdings akzeptiere die Gemeinde keinesfalls einen Einsatz unterhalb der Marke eine HQ80 „als Vorsorgemaßnahme“ für die Unterlieger. Ferner werde keinesfalls akzeptiert, dass ein gesteuerter Flutpolder mit mechanischem Einlassbauwerk und Maschinenteknik zur Flutung des RHR Tapfheim hergestellt werde. Ökologische Flutungen seien auszuschließen.

Die Gemeinde weist zudem darauf hin, dass den neu zu errichtenden Deich die Fließgewässer Schwarzgraben, Angerbach und Krumbach queren. Es sei unabdingbar, dass die für die Sicherstellung der Entwässerung im Einsatzfall notwendigen Sielbauwerke, Schöpfbauwerke sowie der Straßendurchlass und Grabenneubau ausreichend dimensioniert werden, um einen Rückstau und Schäden zu verhindern - gerade auch im Hinblick auf den Grundwasseranstieg und den Austritt des Qualmwassers. Die Unterhaltungspflicht für die genannten Gewässer sei in den entsprechenden Gewässerabschnitten auf den Freistaat Bayern zu übertragen.

Eine mögliche Gefährdung für die Umwelt, die sich aus der vorhandenen Altlastenverdachtsfläche ergeben könne, müsse ausgeschlossen werden.

Der Kiesabbau sowie die Ausübung von Jagd und Fischerei müsse weiterhin – auch während der Bauphase – ermöglicht werden.

Der bestehende Donau-Altdeich sei in seinem Zustand und in seiner Funktion zu erhalten und langfristig zu sichern.

- **RHR Donauwörth**

Ergänzend zu den allgemeinen Ausführungen merkt die Gemeinde Tapfheim an, dass der geplante RHR nicht als gesteuerter Flutpolder ausgebildet werden dürfe und während der Flutung sicherzustellen sei, dass der Rückstau der Kessel keinerlei Beeinträchtigungen in den bebauten Bereichen von Erlingshofen und Donaumünster verursacht und in Brachstadt und Oppertshofen Schäden vermieden werden.

Die Gemeinde weist zudem auf ihre Abwasserbeseitigungsanlage auf dem Grundstück mit der Flurnummer 169, Gemarkung Erlingshofen, hin, Die Abwasserentsorgung müsse zu jedem Zeitpunkt sichergestellt sein. Auch bei diesem RHR seien die bestehenden Altdeiche durch geeignete Maßnahmen zu erhalten und zu sichern, Jagd- und Fischereiausübung müssen nach Auffassung der Gemeinde weiterhin – auch während der Bauphase – möglich sein.

Schließlich weist die Gemeinde noch auf Zusammenhänge zwischen der gegenständlichen



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

Planung und möglichen Varianten für den Ausbau der Bundesstraße B16 hin, die nicht Gegenstand der anhängigen ROV sind, jedoch aus Sicht der Gemeinde bei nachfolgenden Planungsentscheidungen zu berücksichtigen seien.

Die Gemeinde Schweningen bekennt sich ausdrücklich zum Hochwasserschutz und auch zur damit einhergehenden solidarischen Verpflichtung, Maßnahmen auf dem eigenem Gemeindegebiet vor- und hinzunehmen. Dieses Bekenntnis umfasse selbstverständlich auch Maßnahmen, die maßgeblich dem Schutz anderer, durch Hochwasser im höherem Maße bedrohter, Gemeinden dienen. Man weise jedoch darauf hin, dass die Beanspruchung von Flächen auf dem Gemeindegebiet ein Übermaß annähme. Das geplante Aktionsprogramm sei in der vorliegenden Fassung nicht verhältnismäßig. Die Gemeinde werde über Gebühr belastet, da sie von gleich drei geplanten RHR betroffen sei. Bei deren Verwirklichung lägen neben der Auwaldvernässung, der Deichverlegung und den vorgenannten RHR insgesamt fünf Hochwasserschutzmaßnahmen zum Schutz der Unterlieger auf dem Gemeindegebiet Schweningen.

Die Gemeinde habe grundsätzliche Bedenken im Hinblick auf die gem. Landesplanungsgesetz erforderliche Alternativenprüfung, da sie vom geplanten Aktionsprogramm in besonderem Ausmaß betroffen sei. Es stelle sich daher die Frage der Angemessenheit der der Gemeinde auferlegten Einschränkungen.

Es werde angeregt, die Alternativenprüfung vor dem Hintergrund der Kombination verschiedener Hochwasserschutzmaßnahmen zu aktualisieren und zu überarbeiten. Für die Gemeinde sei nicht nachvollziehbar, weshalb ein ausreichender Hochwasserschutz nicht durch eine verhältnismäßige Verteilung der Belastung, Steuerung der vorhandenen Hochwasserschutzmaßnahmen und – nach einer Evaluierung des stufenweisen Vorgehens – etwaiger neuer Schutzmaßnahmen erreichbar sein solle. Auch sei nicht nachvollziehbar weshalb das vorgeschlagene Vorgehen alternativlos sein solle.

Die Gemeinde Schweningen befürchte, dass das Aktionsprogramm massive Auswirkungen auf das Ökosystem haben werde. Es werde davon ausgegangen, dass es zur Störung von Populationen und zur Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Überflutungen kommen werde. Weiterhin sei anzumerken, dass durch die geplanten RHR eine erhebliche Fläche in Anspruch genommen werde, die auch für die Energiewende dringend benötigt werde.

Es werde befürchtet, dass ein Stoffeintrag in das Grundwasser im Bereich der durch die RHR zusätzlich überschwemmten Flächen stattfinde. Zwar befänden sich weder Brunnen noch Wasserschutzgebiet der Gemeinde im geplanten RHR, es werde jedoch von einem perspektivisch steigenden Bedarf ausgegangen. Die Einbeziehung von perspektivisch für die Trinkwasserversorgung benötigter Flächen in die RHR hätte gravierende Auswirkungen auf die zukünftige Trinkwasserversorgung und sei ein schwerwiegender Eingriff in die kommunale Planungshoheit. Auch befänden sich in der näheren Umgebung Trinkwasservorkommen von überregionaler Bedeutung.

Bei Umsetzung der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen sei nicht auszuschließen, dass es aufgrund noch nicht erforschter hydrogeologischer Zusammenhänge zu einer nachteiligen Beeinflussung des Grundwasserspiegels beidseitiger der Donau komme.

Durch die Verwirklichung weiterer Hochwasserschutzmaßnahmen auf dem Gemeindegebiet sei die zu erwartende Entwicklung der Gemeinde eingeschränkt. Dies betreffe Einschränkungen bei der Errichtung von Verkehrsinfrastruktur, der Ausweisung von Baugebieten und von Ausgleichsflächen



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

und sei ein Eingriff in die planerischen Gestaltungsräume der Gemeinde. Die Gemeinde Schwenningen rege an zu prüfen, ob die Inanspruchnahme der Flächen als RHR tatsächlich erforderlich ist.

Der Regionale Planungsverband Augsburg (RPV 9) teilt mit, dass das geplante Vorhaben einen Beitrag zur Verwirklichung des Regionalplanziels B I 4.4.1.1 (Z) leiste. Demnach seien Siedlungen, Wohn- und Industriegebiete u.a. an der Donau im Bereich Donauwörth durch technische Hochwasserschutzmaßnahmen vor Überschwemmungen zu schützen. Ferner trage die Planung auch dem Regionalplanziel B I 4.4.1.2 (Z) Rechnung, wonach die noch bestehenden natürlichen Überflutungsflächen zu erhalten und verloren gegangene Hochwasserabfluss- und Hochwasserrückhaltegebiete nach Möglichkeit zurück zu gewinnen seien. Gemäß dem genannten Regionalplanziel sei insbesondere die Funktion des Donauriedes in den Landkreisen Dillingen a. d. Donau und Donau-Ries als einer der wichtigsten überregionalen Hochwasserrückhalteräume in Bayern zu erhalten und auf Dauer zu sichern.

Aus Sicht des RPV 9 sei darauf hinzuweisen, dass sich innerhalb der Varianten A und B des Rückhalteriums Tapfheim die regionalplanerischen Vorranggebiete für Kies und Sand Nrn. 308 und 408 (vgl. RP 9 B II 5.3.1 (Z)) befinden. Es werde darauf zu achten sein, dass der Kiesabbau in diesen Bereichen zulässig bleiben muss. Da nach Kenntnisstand des RPV 9 innerhalb der o.g. Vorranggebiete bereits Abbaugenehmigungen für den Kiesabbau vorliegen, gehe der RPV 9 davon aus, dass sich durch das Vorhaben keine Einschränkungen für den Kiesabbau ergeben. Zudem weist der RPV 9 darauf hin, dass beide Varianten des Rückhalteriums Tapfheim innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 4 „Donauauen“ (vgl. RP 9 B I 2.1 i.V.m. Karte 3 „Natur und Landschaft“) liegen.

Der Rückhalteraum Donauwörth liege in beiden Varianten innerhalb des Vorranggebietes für den Hochwasserabfluss und -rückhalt Nr. H 10 „Donau“ gem. RP 9 B I 4.4.1.3 (Z) i.V.m. Karte 2a „Siedlung und Versorgung“. In den Vorranggebieten kommt dem vorbeugenden Hochwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Vorrang zu.

Zusammenfassend teilt der Regionale Planungsverband mit, dass dem Vorhaben regionalplanerische Belange nicht entgegenstehen, sofern die geplanten Maßnahmen die regionalplanerischen Vorgaben berücksichtigen (Vorbehaltsgebiete) bzw. beachten (Vorranggebiete).

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau hat in den Raumordnungsverfahren für die Rückhalteräume Helmeringen, Bischofswörth, Neugeschüttwörth, Zankwert und Tapfheim gleichlautende Stellungnahmen abgegeben, wie folgt: Er führt aus, dass der Landkreis den Schutz vor den vielfältigen Gefahren von Hochwasser und Starkregen als eine prioritäre Aufgabe verstehe und sich daher zu einem effektiven flächendeckenden Hochwasser- und Starkregenisikomanagement bekenne um insbesondere Leib und Leben, das Hab und Gut der Menschen und die kritische Infrastruktur zu schützen. Der Landkreis begrüße, dass die Bayerische Staatsregierung die ursprünglich nördlich der Donau untersuchten Polderstandorte Dillingen-Lauingen, Steinheim, Höchstädt-Blindheim und Schwenningen-Tapfheim nicht weiterverfolge und mit dem Aktionsprogramm 2020 plus auf die vielfach, unter anderem auch vom Bündnis „Hochwasserschutz für unsere Heimat“, vorgebrachten Anliegen und Belange der Menschen und der Kommunen eingegangen sei.

Man fordere allerdings die Umsetzung eines bayernweiten Hochwasserschutzkonzepts. Dabei



müsse eine gerechte Lastenteilung oberstes Ziel sein. Der Landkreis werde durch den großen Riedstrom und die Errichtung von fünf Rückhalteräumen über Gebühr belastet. Um eine gerechte Verteilung zu erreichen, müssten Maßnahmen auf allen Ebenen und flächendeckend in Bayern durchgeführt und die im Landkreis Dillingen a. d. Donau geplanten Eingriffe reduziert werden. Bestandteile eines schlüssigen Gesamtkonzeptes müssten weitere Retentionsräume an den Zuflüssen der Donau, von der Iller bis zum Lech, die Förderung von alternativen Maßnahmen zur Entlastung der Donau und eine Optimierung der Staustufen sein. Weiterhin seien die vielfältigen Instrumente des Hochwasserrisikomanagements umzusetzen. Effektive, staatlich geförderte Maßnahmen zum Starkregen- und Grundschutz an den Flüssen, auch an den Zuflüssen der Donau, wobei deren Flussverlauf auf gesamter Länge vom Ursprung bis zur Mündung zu untersuchen sei, seien ebenfalls umzusetzen. Auch die im Aktionsprogramm 2020 angedachten technischen Hochwasserschutzanlagen zum Schutz gegen seltene/extreme Hochwasserereignisse (Überlastschutz) sowie Katastrophenvorsorge- und Katastrophenschutzmaßnahmen für die Bewältigung großer und katastrophaler Hochwasser- und Starkregenereignisse müssten Teil dieses Gesamtkonzeptes sein. Ziel müsse sein, bayernweit Projekte des technischen Hochwasserschutzes zum Schutz gegen seltene / extreme Hochwasserereignisse (Überlastschutz) auf ein erforderliches Minimum zu reduzieren und eine Region wie den Landkreis Dillingen a. d. Donau nicht unverhältnismäßig zu belasten. Der Landkreis begrüße die bisher erreichten Verbesserungen beim Aktionsprogramm 2020 ausdrücklich. Allerdings sei festzustellen, dass zahlreiche Maßnahmen zum Starkregen- und Hochwasserrisikomanagement in der Fläche nicht umgesetzt worden seien. Insbesondere die Verzögerung bei der Realisierung von technischen Hochwasserschutzmaßnahmen (Grundschutz) stoße bei den betroffenen Kommunen verständlicherweise auf großes Unverständnis. Deshalb fordert der Landkreis Dillingen a. d. Donau im Interesse der Städte und Gemeinden, die von der Thematik „Starkregen und Herstellung des Grundschatzes“ teilweise massiv betroffen und zu effektiven Schutzmaßnahmen bereit seien, von der Bayerischen Staatsregierung, umgehend bei der Wasserwirtschaft die notwendige personelle Ausstattung bedarfsgerecht umzuschichten bzw. auszubauen. Von Seiten des Landkreises werde gefordert, die Flutpolderplanungen in zwei Stufen zu vollziehen. Neben dem bestehenden großen Riedstrom, dem Bau und Betrieb der Staustufen und der dringenden Verbesserung des Grundschatzes sowie den angedachten Deichrückverlegungen und ökologischen Flutungen sollte folgendes geprüft werden:

Ein Rückhalteraum Helmeringen sei nur vertretbar, wenn die fachlichen Voraussetzungen vorliegen würden und der Nachweis erbracht werde, dass er den Hochwasserschutz der Stadt Lauingen (Donau) nachhaltig verbessere. Die Sorge der Stadt Gundelfingen a.d. Donau, dass es durch den Rückhalteraum Helmeringen zu einer Aufstauung des Grundwassers im Bereich Peterswörth komme, sei auszuschließen.

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau stehe zum Riedstrom. Dadurch sei die Region, insbesondere die Landwirte, bei Hochwasserereignissen regelmäßig stark belastet und leistete seit dem Bau der Staustufen einen wichtigen Beitrag zum Hochwasserschutz, insbesondere auch der Unterlieger. Der Polder Neugeschüttwörth diene der Rückhaltung des Riedstroms bei sehr großen Hochwasserereignissen (HQ extrem). Die massive Betroffenheit vieler Landnutzer und naturschutzfachliche Belange sprächen aus Sicht des Landkreises gegen die Errichtung dieses Polders. Die Planungen seien zurück zu stellen. Erst nach Realisierung der vorgenannten in einem bayernweiten Gesamtkonzept umzusetzenden Maßnahmen an der bayerischen Donau sollte evaluiert werden, welche



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

weiteren Schritte im Sinne der Kosteneffizienz sinnvoll und wirksam seien und ob noch Bedarf für den Polder Neugeschüttwörth bestehe.

Der Bezirk Schwaben, Fischereifachberatung, führt aus, dass im vorliegenden Gesamtkonzept zum Bau der RHR nicht auf Maßnahmen zum Erreichen des Grundschutzes für das HQ100 zzgl. Klimafaktor eingegangen werde. Insbesondere für die Beurteilung der Auswirkungen der jetzt vorliegenden Planungen wäre eine Gesamtdarstellung der an der gesamten Schwäbischen Donau vorgesehenen Maßnahmen zum Erreichen des Grundschutzes und zur Kappung bzw. Minderung der Hochwasserspitzen im Extremhochwasserfall durch gesteuerte RHR von großer Bedeutung. Im Hinblick auf die im Erläuterungsbericht dargestellte Hochwasserstrategie werde bemängelt, dass im Zuge des Gesamtkonzeptes die drei gleichberechtigten Handlungsfelder natürlicher Rückhalt, technischer Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge nicht entsprechend dargestellt und gewürdigt würden. Unstrittig seien gesteuerte Flutpolder eine besonders effektive Maßnahme zur Reduktion von Hochwasserrisiken bei kritischen Hochwassersituationen. Somit erfolge die Zustimmung zur Notwendigkeit und zum Bau von Flutpoldern für den Einsatz im extremen Hochwasserfall. Andere Maßnahmen könnten die Flutpolder sinnvoll ergänzen aber nicht ersetzen und stellten keine Alternative dar. Allerdings seien die in der Diskussion geäußerten Alternativen zur Ergänzung des Hochwasserschutzes vertieft zu prüfen und sollten im Gesamtkonzept als begleitende Maßnahmen ergänzt werden.

Im Gesamtkonzept würden fünf Projektziele benannt, die grundsätzlich anerkannt und unterstützt würden. Mit Projektziel 5 „Vernetzung Fluss – Aue“ werden die Wiedervernetzung von Fluss und Aue angestrebt. Die Wiedervernässung von Waldstandorten diene der Schaffung von geeigneten Standortverhältnissen von Weich- und Hartholzaue und unterstütze daher auch naturschutzfachliche Ziele. Die ökologischen Flutungen würden als Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahme von flutbedingten Schäden geplant und sollten z.T. auch zur Vermeidung bzw. Reduzierung von betriebsbedingten Schäden im Einstaufall dienen.

Im Zusammenhang mit der Durchwanderbarkeit der Donaustaufen würden aktuell Fischaufstiegsanlagen durch die LEW Wasserkraft errichtet, geplant und projektiert. Im Zusammenhang mit den ROV fehlten entsprechende Bezüge, Hinweise und eine Beurteilung des Vorhabens im Hinblick auf die vorgenannten Projekte der LEW Wasserkraft sowie auf die Wiederherstellung der Durchwanderbarkeit der Donau.

Es werde davon ausgegangen, dass aufgrund der relativ langen Einstaudauer die im RHR eingetragenen Schwebstoff vollständig sedimentieren. Die Auswirkungen dieser Aufsedimentierung in den RHR auf die betroffenen Fließ- und Stillgewässer seien aus Sicht der Fischereifachberatung in den Unterlagen nicht ausreichend gewürdigt. In den betroffenen Gewässern habe der verstärkte Sedimenteintrag gravierende negative Auswirkungen auf die aquatischen Lebensgemeinschaften und insbesondere die Fischfauna. Im Zuge der nachfolgenden Verfahren seien die Auswirkungen der Sedimentationsprozesse auf die betroffenen Gewässer vertieft zu untersuchen und darzustellen.



Bei den Untersuchungen der Auswirkungen auf Natur und Landschaft seien eine UVS, eine saP sowie eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung erstellt worden. Fehlend im Gesamtkonzept und in den ROV-Unterlagen seien entsprechende Fachbeiträge und Beurteilung zur Wirkung des Gesamtvorhabens auf die Umsetzung der WRRL. Diese Auswirkungen seien in den nachfolgenden Verfahren vertieft zu prüfen. Insbesondere sei hierbei zu berücksichtigen, dass durch ökologische Flutungen Fische in relevanter Anzahl aus der Donau in die RHR verdriftet würden. Hierbei wären gesicherte Fischarten betroffen, die für die Erhaltung des guten ökologischen Potentials der Donau äußerst relevant seien. Da die entsprechenden Wirkprognosen der geplanten RHR und insbesondere der ökologischen Flutungen lediglich auf die Vorgaben der FFH-Richtlinie und der saP abzielten, fehlten in Gänze eine entsprechende fischökologische Beurteilung der Vorhaben und eine vertiefte Untersuchung der Auswirkungen auf die aquatischen Lebensräume. Es sei mit negativen Auswirkungen auf WRRL relevante Qualitätskomponenten zu rechnen. In nachfolgenden Verfahren seien entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Donau und betroffenen Fließ- und Stillgewässern umzusetzen.

Im Zuge der geplanten ökologischen Flutungen solle ein kontinuierlich wasserführender Bach, mit einem Abfluss von 0,2 bis 1,2 m³, geschaffen werden. Ein Abfluss von 0,2m³ werde als in den Wintermonaten nicht ausreichend angesehen um in dem Flutungsgerinne dauerhaft nutzbare aquatische Habitate schaffen zu können. Zu berücksichtigen sei insbesondere, dass mit einer intensiven Bautätigkeit von Bibern in diesem Gewässer zu rechnen sei. Die gewässerökologische Wertigkeit der Bachläufe könne durch Biberdämme extrem eingeschränkt werden. Es sei in der nachfolgenden Planung zu überprüfen, ob die vorgesehene Wassermenge dauerhaft und ganzjährig erhöht werden könne.

Es werde des Weiteren darauf hingewiesen, dass eine Durchwanderbarkeit des Gesamtsystems (für Fische) vorzusehen sei und eine Rückkehr von eingetragenen Fischen in den Hauptfluss ermöglicht werden müsse. Diese sei von entscheidender Bedeutung für die Verminderung der ökologischen Auswirkungen auf die Fischfauna. Die Mehrzahl der typischen Fischarten der Donau sei auf eine Vernetzung mit dem Auengewässer inkl. der donaubegleitenden Nebenarme im Zuge ihres Lebenszyklus angewiesen. Mit der vorliegenden Konzeption werde keine auch nur annähernd natürliche Vernetzung zwischen Donau und ihrer Aue geschaffen. Die ökologischen Flutungen brächten Wasser in den Auwald und verbesserten die hier vorhandenen Biotoptypen unstrittig.

Auetypische, aquatische Lebensräume seien jedoch in keiner Weise Inhalt der Planungen. Im Zuge der Umsetzung sei dies auch im Hinblick auf die dauerhafte Erhaltung der vorhandenen Altwassersysteme unumgänglich.

Eine intensive Abstimmung der für die Flutungen genutzten Zeiträume aus gewässerökologischen Gründen sei dringend erforderlich. Bei den entsprechenden Analysen fehle in Gänze eine entsprechende Überprüfung der negativen Auswirkungen auf das Reproduktionsgeschehen der relevanten Donaupopulationen. Es sei gesichert damit zu rechnen, dass die ökologischen Flutungen das Potential hätten, wertgebende Donaupopulationen maßgeblich zu schädigen, sofern eine Anbindung zum Hauptfluss fehle. Die Wassermenge der ökologischen Flutungen und die notwendige Anzahl der Flutungen zur Zielerreichung von Hart- und Weichholzaue werde somit hinterfragt. Im wasserrechtlichen Verfahren sei eine entsprechende Abstimmung mit fischereiökologischen Belange vorzunehmen.



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

Des Weiteren sei nicht ausgeführt, zu welchem Zeitpunkt der erhöhten Wasserführung mit ökologischen Flutungen begonnen werden soll. Durch eine entsprechende Steuerung und Wahl des Zeitpunktes könne der Eintrag der Feinsedimente, der weitreichende Auswirkungen auf die aquatischen Lebensgemeinschaften habe, deutlich vermindert werden.

Im bisher durchgeführten Monitoring sei eine Überwachung und Erhebung der Fischbestände – insb. in den betroffenen RHR – nicht gezielt durchgeführt worden. Eine Vertiefte Überwachung werde als notwendig erachtet.

— In der „Alternativenprüfung“ würden denkbare Alternativen zu den gesteuerten Flutpoldern an der Donau geprüft. In den entsprechenden Veröffentlichungen von LfU und Umweltministerium werde nahezu grundsätzlich auch die Wirkung von Deichrückverlegungen aufgeführt und gewürdigt. Im vorliegenden Gesamtprojekt fehlten Vorplanungen zu Deichrückverlegungen in Gänze. Es werde angeregt, auch im Zuge der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz der aquatischen Fauna Deichrückverlegungen in Kombination mit entsprechenden Renaturierungen der Donau in das Gesamtprojekt zu integrieren. Dies stelle keine Alternative zu den gesteuerten Flutpoldern dar, bringe jedoch erhebliche ökologische Vorteile zur Verbesserung der Habitat-Situation in der Donau mit sich.

Zu den RHR Tapfheim und Donauwörth sei festzustellen, dass eine vertiefte Untersuchung der Auswirkungen auf die aquatische Zönose nicht in den Unterlagen enthalten sei.

— In den Unterlagen werde im Hinblick auf die Wertigkeit der Gewässer lediglich auf eine naturschutzfachliche Bewertung in Zusammenhang mit dem Schutzgut Wasser abgestellt. Eine Bewertung im Hinblick auf real vorkommende Fischzönose, ggf. vorkommende Arten mit Schutzstatus nach Roter Liste und die Relevanz für die Qualitätskomponente Fische der WRRL werde nicht aufgeführt.

Für den geplanten RHR Tapfheim, Variante A, werde für die Fischerei keine Veränderung zum Bestand prognostiziert. Daher werde diese RHR Variante eindeutig bevorzugt.

— Sofern die Variante B des RHR Tapfheim weiterverfolgt werde, seien die Auswirkungen im Zuge von Beweissicherungsmaßnahmen durch ein kontinuierliches Monitoring in den vorhandenen Still- und Fließgewässern zu überwachen. Es werde für die folgende Planfeststellung gefordert, ein entsprechendes ergänztes Fachgutachten für die Auswirkungen auf Fischfauna und Fischerei zu erarbeiten, dass die Umweltverträglichkeitsstudie ergänze. Dieses Gutachten habe eine Beschreibung des Ist-Zustandes sowie eine Wirkungsprognose im Hinblick auf die geplanten Baumaßnahmen, den Polderbetrieb und die ökologischen Flutungen zu beinhalten.

Für die RHR Donauwörth Varianten A und B ergebe sich keine Präferenz.

Eine Stellungnahme des Landkreises Donau-Ries liegt der Regierung von Schwaben nicht vor.

II. Fachliche Belange

Das Landratsamt Donau-Ries äußert sich aus naturschutzfachlicher sowie –rechtlicher Sicht zum Vorhaben und führt aus, dass sich Hochwasserschutzmaßnahmen grundsätzlich auch negativ auf



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

die Belange des Naturschutzes in den überplanten Bereichen auswirken könnten, die genaue Ermittlung von Beeinträchtigungen sei Gegenstand späterer Planfeststellungsverfahren. Für die Beurteilung im Raumordnungsverfahren seien die verwendeten Daten ausreichend. Durch das Vorhanden entstünden bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf den Naturraum. Dabei handele es sich um temporäre Flächeninanspruchnahme, Emissionen, Sedimenteinträge, dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Deiche, Bauwerke), Barriere-/Kulissenwirkung, Veränderung des Landschaftsbildes sowie Einstau (im Gegenzug zu natürlichen Überschwemmungen), Sediment-/Nährstoffeinträge (magere Biotope) und Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel (Trockenbiotope).

Im Bereich der RHR Donauwörth und Tapfheim seien insbesondere Auswirkungen auf die Zielarten des SPA-Vogelschutzgebietes 7428-471 „Donauauen“ genauestens zu untersuchen; im Bereich Tapfheim zusätzlich die FFH-relevanten Arten und Erhaltungsziele des Gebietes „Donauauen Blindheim-Donaumünster“. Die vorliegende FFH-Verträglichkeitsabschätzung ersetze dabei keine FFH-Verträglichkeitsprüfung, die in späteren Genehmigungsverfahren erforderlich werde. Sie diene der frühzeitigen Beurteilung der Varianten im Hinblick auf die Anforderungen des Gebietsschutzes nach § 34 BNatSchG. Die Ermittlung erheblicher Beeinträchtigungen der FFH-Arten finde überwiegend auf worst-case Betrachtungen statt, bei denen von Artvorkommen durch die grundsätzliche Lebensraumeignung ausgegangen werde. Dieses Vorgehen sei notwendig, da für die betroffenen Arten noch keine flächendeckenden Kartierungen vorlägen und ausreichend für die Abschätzung der FFH-Verträglichkeit im Raumordnungsverfahren. Die FFH-Verträglichkeit könne für die FFH-Arten erst in späteren Verfahren genauer ermittelt werden, wenn aktuelle Daten zu ihrer Verbreitung in den Rückhalteräumen vorlägen. In späteren Verfahren müssten im Falle von erheblichen Beeinträchtigungen Alternativen geprüft werden, mit denen Beeinträchtigungen vermieden oder verringert werden könnten. Der angestellte Variantenvergleich ersetze nicht die Alternativenprüfung im Sinne der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Notwendige Kohärenzmaßnahmen sollten laut Unterlagen möglichst innerhalb der Rückhalteräume sowie dem jeweils betroffenen Natura 2000-Gebiet umgesetzt werden, um außerhalb der Rückhalteräume liegende Flächen möglichst nicht zu belasten. Dies sei aus naturschutzfachlicher Sicht immer dann möglich, wenn die fachlichen Anforderungen erfüllt würden. Überflutungsempfindliche Lebensraumtypen oder Arten könnten sinnvollerweise nicht im Einstaubereich der Rückhaltebecken ausgeglichen werden. Der Ausgleich könne grundsätzlich auf unterschiedliche Weise erbracht werden:

- Verbesserung des verbleibenden Lebensraums im betroffenen Gebiet oder Wiederherstellung des Lebensraums in einem anderen Natura 2000-Gebiet,
- Neuanlage des Lebensraums in einem neuen oder erweiterten Gebiet, das in das Netz Natura 2000 einzugliedern ist oder
- Vorschlag eines neuen Gebiets mit hinreichender Qualität als FFH- oder SPA-Gebiet.

Auswirkungen auf Lebensräume der Vögel des strukturreicher Halboffenlandes (z.B. Braunkehlchen, Grauammer, Neuntöter) würden in den Verfahrensunterlagen teilweise als „nicht erheblich“ eingestuft, da neue Lebensräume auf neuen Deichen entstünden. Es sei jedoch davon auszugehen, dass nicht wieder dieselben Strukturen und wertigen Lebensräume wie bisher entstünden. In



späteren Verfahren seien bei erheblicher Beeinträchtigung hier ggf. Maßnahmen erforderlich.

Die Variante B des RHR Tapfheim führe insbesondere betriebsbedingt zu erheblichen Beeinträchtigungen, wovon die Pfeifengraswiesen flächenmäßig am stärksten betroffen seien. In späteren Verfahren müssten Alternativen geprüft und Schadensbegrenzungsmaßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der erheblichen Beeinträchtigungen herangezogen werden. Es werde davon ausgegangen, dass der Rückhalteraum Tapfheim, Variante B, unter Berücksichtigung naturschutzfachlich geeigneter Alternativen, Schadensbegrenzungs- sowie Kohärenzmaßnahmen umsetzbar sei. Es sei wahrscheinlich, dass auch Variante A zu erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen und FFH-Arten des FFH-Gebiets „Donauauen Blindheim-Donaumünster“ sowie Vogelarten des SPA-Gebiets „Donauauen“ führen könne, wenn es zu Überflutungen infolge eines Deichversagens komme. Wie und wo die Deiche bei seltenen Hochwasserereignissen versagen könnten und welche Konsequenzen dies für die Natura 2000-Gebiete nach sich ziehen könnte, könne aktuell nicht beurteilt werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht sei keine der beiden Varianten zu bevorzugen.

Die Beeinträchtigungen durch den RHR Donauwörth fielen bei beiden Varianten vergleichsweise gering aus. Dennoch müssen in späteren Verfahren Alternativen geprüft und Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung erheblicher Beeinträchtigungen herangezogen werden. Beide Varianten seien aus naturschutzfachlicher Sicht gleich zu bewerten. Es werde davon ausgegangen, dass der RHR Donauwörth unter Berücksichtigung naturschutzfachlich geeigneter Alternativen, Schadensbegrenzungs- sowie Kohärenzmaßnahmen umsetzbar sei.

Obwohl beim RHR Tapfheim nur bei Variante B der Große Brachvogel betroffen sei, könne aus naturschutzfachlicher Sicht keine der beiden Varianten bevorzugt werden, solange keine Verbotstatbestände betroffen seien bzw. die Voraussetzungen für eine ggf. erforderliche Ausnahmegenehmigung erfüllt würden. Bei beiden Varianten des RHR Donauwörth werde von einem möglichen Vorkommen/potentiellen Habitaten von Hellem und Dunklem Wiesenknopf-Ameisenbläuling sowie des Wald-Wiesenvögelchens ausgegangen. Durch die Überflutungsereignisse könnten entgegen der Darstellung in den Unterlagen durchaus Beeinträchtigungen entstehen. Bislang seien für die Arten keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgezeigt. Im weiteren Verlauf sei zu prüfen, ob mit Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen die Erfüllung von Verbotstatbeständen vermieden werden könne. Gemäß den Unterlagen sei für Amphibien bei Variante B nicht von einer Erfüllung von Verbotstatbeständen zu rechnen, da Variante B abseits der potentieller Laichgewässer läge. Dies sei nicht nachzuvollziehen, die Erfüllung von Verbotstatbeständen könne auch für Variante B nicht ausgeschlossen werden.

Mit der Abschätzung der Kompensation werde frühzeitig aufgezeigt, ob die durch das Vorhaben ausgelösten Eingriffe in Natur und Landschaft grundsätzlich ausgeglichen werden könnten, auch wenn die Eingriffsermittlung nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens sei. In späteren Verfahren gelte es, Eingriffe in Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden bzw. zu verringern (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Wesentliche Vermeidungsmaßnahmen seien in diesem Zusammenhang ökologische Flutungen in Flutpoldern, die betriebsbedingte Beeinträchtigungen vermeiden könnten, sowie die Wahl von Deichstandorten und eine Deichgestaltung, die dazu führen könnten, dass Deiche



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

in sich ausgeglichen sind. Gemäß der Darstellung der Kompensationsermittlung könnten alle Varianten an beiden Standorten ausgeglichen werden.

Grundsätzlich stehe beiden RHR Standorten gem. den vorliegenden Unterlagen aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht nichts entgegen. Zusammenfassend seien in weiteren Verfahren insbesondere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen besser und vollständig darzustellen sowie Beeinträchtigungen auf verschiedene Arten detaillierter auszuführen, auch um vorhergehende oder anschließende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgreich anpassen und umsetzen zu können.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) verweist im Hinblick auf die Belange der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des technischen Umweltschutzes auf die örtlich zuständigen Fachstellen.

Belange der Rohstoffgeologie seien durch die geplanten Rückhalteräume nicht unmittelbar betroffen, die bestehenden Kiesabbaugebiete seien in den Raumordnungsunterlagen aufgeführt. Es sei jedoch auf die laufende Fortschreibung des Regionalplans der Region Augsburg hinzuweisen. Da die geplanten Rückhalteräume alle in sand- und kieshöffigen Gebieten liegen, sei davon auszugehen, dass im Laufe der Fortschreibung eventuell neue Rohstoffsicherungsflächen in Form von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten vorgeschlagen werden.

Weiter teilt das LfU mit, dass Belange des Geotopschutzes nicht betroffen seien.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Augsburg teilt in Abstimmung mit dem AELF Nördlingen-Wertingen mit, dass der in den geplanten Rückhalteräumen liegende Wald auf nahezu der gesamten Fläche die Funktionen als „Bodenschutzwald“, als „Wald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum für die biologische Vielfalt“ bzw. als „Wald für den lokalen Klimaschutz“ erfülle. Große Teile des Untersuchungsraumes seien ferner durch Verordnung des Landratsamts Dillingen a. d. Donau geschützter Bannwald, der aufgrund seiner Lage und seiner Ausdehnung im waldarmen Bereich unersetzlich sei. Zudem komme dem Bannwald eine außergewöhnliche Bedeutung für den Wasserhaushalt zu. Naturwaldreservate oder Naturwaldflächen seien nicht betroffen. Die potenziell überfluteten Flächen seien bei beiden Rückhalteräumen im Wesentlichen landwirtschaftlich genutzt.

Das AELF weist auf die aus seiner Sicht einschlägigen Festlegungen des LEP und des RP 9 hin.

- Gemäß LEP 1.3.1 (G) solle den Anforderungen des Klimaschutzes insbesondere durch den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für CO₂ und andere Treibhausgase Rechnung getragen werden. Unter anderem Wälder seien demnach als natürliche Speicher von CO₂ zu erhalten.
- Ferner sollen gemäß LEP 5.4.2 Abs. 1 (G) große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und ökologisch besonders bedeutsame Wälder vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden,
- Die Waldfunktionen sollen gemäß LEP 5.4.2 Abs. 2 (G) gesichert und verbessert werden.
- Gemäß Ziel RP 9 A II 2.2 sollen die Feuchtgebiete und Auwälder u.a. im Donautal in ihren Ausgleichsfunktionen – unter Wahrung der ökonomischen Entwicklungsperspektiven – erhalten und gestärkt werden.
- Gemäß RP 9 B I 1.9 (G) sei in den waldarmen Bereichen der Region, insbesondere in den



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

Talräumen von Donau, Lech und Schmutter anzustreben, die Waldflächen zu erhalten und in Teilbereichen zu vermehren.

Im Hinblick auf die Auswirkungen des Vorhabens kommt das AELF für den geplanten RHR Tapfheim zu dem Ergebnis, dass die geplanten Ersatzaufforstungen die Rodungsflächen bei der Variante B kompensieren. Bei Variante A seien keine Rodungen zu kompensieren.

Für den geplanten RHR Donauwörth stellt das AELF fest, dass die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen die Rodungsflächen in Variante A nicht kompensieren können, wenn – wovon auszugehen sei – die geplanten Deichflächen von Baumbewuchs freigehalten werden müssen. Eine Erlaubnis zur Rodung von Bannwald im vorgesehenen Umfang könne aus waldrechtlicher Sicht nicht in Aussicht gestellt werden.

Zusammenfassend kommt das AELF für den RHR Tapfheim zu dem Ergebnis, dass die Planungen den Erfordernissen der Raumordnung entsprechen, wenn die Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation wie geplant zur Umsetzung kommen. Aus Sicht des AELF sei die Variante A zu bevorzugen, da hier – anders als bei Variante B – keine Rodungen erforderlich seien.

Für den RHR Donauwörth erklärt das AELF zusammenfassend, dass die Planungen nicht den Erfordernissen der Raumordnung entsprechen, wenn nicht die Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation nachgebessert werden. Mit einer deutlich größeren Ersatzaufforstungsfläche, als die durch die technischen Bauten verursachten Rodungen, könne den Erfordernissen der Raumordnung besser entsprochen werden. Da die Rodung von Waldflächen nur im Falle der Variante A erforderlich seien, sei aus forstlicher Sicht Variante B zu bevorzugen.

Zudem gibt das AELF verschiedene Hinweise u.a. zu etwaigen nachgelagerten Verfahren, zur Waldbewirtschaftung nach Realisierung der Vorhaben und Entschädigungsfragen sowie zu erforderlichen redaktionellen Anpassungen. Zudem weist das AELF darauf hin, dass der geplante RHR Tapfheim im FFH-Gebiet „Donauauen-Blindheim-Donaumünster“ (7329-301) und im SPA-Gebiet „Donauauen“ (7428-471) liege.

Das Staatliche Bauamt (StBA) Augsburg weist darauf hin, dass derzeit die Ortsumfahrung für die Gemeinde Tapfheim in Planung sei. In diesem Rahmen werde die derzeitige B 16 nach Norden verlegt. Aktuell befinde sich das StBA in der Voruntersuchungsphase, wobei bereits vier Varianten für den möglichen Trassenverlauf entworfen worden seien. Der geplante RHR Tapfheim betreffe keine der vorgesehenen Varianten. Drei der vier Trassenvarianten der B16 Flächen befinden sich laut StBA im Bereich des geplanten RHR Donauwörth (beide Varianten). Das StBA erklärt, dass bislang nicht absehbar sei, welche Trassenvariante realisiert werde. Es sei wünschenswert, dass alle vier Trassenvarianten weiter untersucht werden könnten ohne bestimmte Varianten von vorn herein auszuschließen.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BayLfD) erklärt, dass Hochwasser auf Bodendenkmälern in aller Regel keine Schädigung der Denkmalsubstanz erzeuge. Im Planungsraum seien Bodendenkmäler bekannt bzw. würden vermutet. Insbesondere im Bereich des RHR Tapfheim sei die Lage im Hinblick auf Bodendenkmäler jedoch unübersichtlich. Das Amt bittet darum, bei der



Planung und Umsetzung technischer Maßnahmen eingebunden zu werden, da etwaige Bodeneingriffe zur Zerstörung von Bodendenkmälern führen.

Der Erhalt des archäologischen Erbes sei durch Umplanungen, Überdeckungen, aber auch, falls keine andere das Bodendenkmal erhaltende Alternative umsetzbar ist, durch eine fachgerechte Ausgrabung umzusetzen. Das BayLfD empfiehlt zudem eine Einbindung von Bodendenkmälern in Ausgleichsmaßnahmen, die bodenschonend (z.B. extensive Bewirtschaftung) ausgeführt werden.

- Das Fernstraßen-Bundesamt (FBA) teilt mit, dass auf Grundlage der eingereichten Unterlagen die anbaurechtlichen Belange nach § 9 FStrG für die RHR Tapfheim und Donauwörth nicht abschließend beurteilt werden können. Soweit dies dem vorliegenden Kartenmaterial entnommen werden könne sei festzustellen, dass die beiden RHR nicht innerhalb der Anbauverbotszone gemäß § 9 Absatz 1 FStrG und auch nicht in der Anbaubeschränkungszone nach § 9 Absatz 2 FStrG liegen. Das FBA weist ferner darauf hin, dass durch den RHR Donauwörth möglicherweise Belange des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 betroffen sein können und Konflikte nicht auszuschließen seien. Konkret handle es sich hier um den Ausbau der B 16 Ortsumfahrung Schwenningen / Tapfheim.

Die Handwerkskammer für Schwaben führt in ihrer Stellungnahme aus, dass es in der jüngeren Vergangenheit wiederholt zu nicht unerheblichen Hochwasserereignissen an der Donau und deren Zuflüssen gekommen sei. Die Folgen derartiger Ereignisse ließen sich durch ein gut koordiniertes und abgestimmtes Risikomanagement abmildern. Für ein wirksames Hochwasserrisikomanagement sei ein Zusammenwirken vieler Akteure und Maßnahmen notwendig. Es gehe um ein Zusammenwirken von natürlichem Rückhalt, technischem Hochwasserschutz, Hochwasservermeidung sowie -vorsorge und Nachsorge. Gerade bei größeren Hochwasserereignissen seien technische Hochwasserschutzmaßnahmen notwendig, wenn der natürliche Rückhalt bereits geflutet sei. Für extreme Hochwasserereignisse reichten der natürliche Rückhalt und der Grundschutz oft nicht aus, für derartige Ereignisse seien gesteuerte Rückhalteräume besser geeignet als andere Maßnahmen. Es werde jedoch darum gebeten, dass die geplanten Maßnahmen nicht einseitig zu Lasten der Oberlieger gingen. Zudem sollte die Dimensionierung des geplanten Rückhaltebeckens in einem akzeptablen Verhältnis von Nutzen einerseits und Kosten und Risiken andererseits stehen. Des Weiteren müssen Eingriffe in das Grundwasser nach Möglichkeit vermieden werden, da ansonsten erhebliche Schadenspotentiale insbesondere für Siedlungsgebiete befürchtet werden.

Aus Sicht des Bayerischen Bauernverbands seien die durch die geplanten RHR angestrebten Ziele zur Verbesserung des Hochwasserschutzes für die Stadt Donauwörth nicht zu erreichen. Im Gegenteil sei zu befürchten, dass sich die Hochwasserlage in Donauwörth verschlechtern könne, wenn – wie in den Planungsunterlagen dargelegt – die RHR Donauwörth und Tapfheim bereits bei einem HQ 80 geflutet würden. Zudem besteht beim Verband die Sorge, dass bei einem starken Hochwasserereignis der Kessel der „Reißdamm“ brechen könnte. Eine durch das Wasserwirtschaftsamt zugesagte Simulation, welche Bereiche von Donauwörth durch das Vorhaben geschützt werden könnten, habe das Amt bis heute nicht vorgelegt, weshalb die Zweifel des Verbands an der technischen Umsetzbarkeit des Vorhabens weiterbestehen. Kritik äußert der Bauernverband auch



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

im Hinblick auf die aus seiner Sicht nicht erfolgte Alternativenprüfung und in diesem Zusammenhang die fehlende Wirtschaftlichkeit der Hochwasserschutzmaßnahmen.

Der Bauernverband stellt überdies fest, dass vom RHR Tapfheim zahlreiche Baggerseen mit wertvollem Fischbestand betroffen wären, im Überflutungsfall wäre die Gefahr eines Eintrags von Schadstoffen sehr groß, was das sensible Ökosystem der Baggerseen gefährde. Beim Riedlinger See sei zudem auf die Einschränkungen für die Erholungsnutzung hinzuweisen. Durch den sandigen und kiesigen Untergrund bestehe die Gefahr der Verunreinigung jedoch nicht nur für Baggerseen und Fischweiher sondern auch für das Grundwasser.

Der Verband könne aus den Unterlagen zudem nicht nachvollziehen, wie der Abfluss von zuvor eingestautem Wasser aus dem RHR Donauwörth ohne technische Hilfsmittel erfolgen solle. Dies könne nur zeitverzögert und unter dem Einsatz entsprechender Pumpen erfolgen, was die ohnehin zu befürchtenden Schäden und Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft erhöhe. Aus landwirtschaftlicher Sicht handle es sich bei den als Einstauflächen vorgesehenen Bereichen in Tapfheim und Donauwörth um intensiv genutzte Ackerflächen, die dringend zur Lebensmittelproduktion benötigt würden. Es bestehe die Gefahr, dass im Falle häufigerer Überflutungen eine ackerbauliche Nutzung der Einstauflächen überhaupt nicht mehr möglich sein werde.

Insgesamt komme der Verband zum Ergebnis, dass weder die angestrebten Ziele noch die Wirtschaftlichkeit der geplanten Maßnahmen erreicht werden. Die Planung sei weder raumverträglich noch zielführend.

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN) hält die Konzentration auf technisch gesteuerte Polder für die falsche Reaktion auf die steigenden Gefahren von Überschwemmungen und Starkregenereignissen. Aus Sicht des BN sei vielmehr eine weitgehende Reaktivierung von natürlichen Überflutungsräumen und die flächige Verbesserung der Wasser- und Rückhaltefähigkeit von Böden und Landschaften erforderlich. Aus diesem Grund nehme der BN auf grundsätzliche Art und Weise zum vorliegenden Gesamtprojekt „Hochwasserschutz Aktionsprogramm Schwäbische Donau“ Stellung. Aus Sicht des BN könne weder das in der Projektbeschreibung genannte Ziel der Rückgewinnung und Wiederherstellung von ehemals natürlichen Hochwasserrückhalteflächen noch das Ziel einer möglichst effektiven Nutzung dieser zurückgewonnenen Flächen erreicht werden. Das Vorhaben verfolge nicht die Wiederherstellung von natürlichen Hochwasserrückhalteflächen, sondern sehe vielmehr die technisch gesteuerte Nutzung der Einstauflächen im Extremfall vor. Ein wesentliches Manko der gesamten Planung sei zudem, dass nicht auf eine Verlangsamung der Hochwasserwelle für die Unterlieger abgezielt werde und etwa Maßnahmen des natürlichen ungesteuerten Rückhalts in reaktivierten Auen nicht untersucht worden seien. Hier fehle eine entsprechende Alternativenprüfung, die auch die Möglichkeiten eines ungesteuerten Rückhalts umfasst. Für das gegenständliche Raumordnungsverfahren fordert der BN, dass in der landesplanerischen Beurteilung die Offenheit für eine ungesteuerte Nutzung der Räume festgestellt wird.

Zu begrüßen sei aus Sicht des BN das Projektziel „Vernetzung Fluss – Aue“, das jedoch lediglich durch die Durchführung ökologischer Flutungen unterstützt werde, die als Minimierungsmaßnahme ohnehin rechtlich vorgeschrieben sei. Die Orientierung der Flutungen an den natürlichen Abflussverhältnissen der Donau stelle gerade für die trockenen Auwälder eine wichtige Verbesserung dar. Allerdings ließe sich durch Deichrückverlegungen bzw. die Reaktivierung eines ungesteuerten



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

Rückhalts ohne Polderflutungen eine deutlich größere Verbesserung erreichen. Vor diesem Hintergrund sei die im Projektbericht vorgenommene Zielgewichtung unzureichend und entspreche nicht den aktuellen Erkenntnissen über die Bedeutung der Ökosystemdienstleistungen von Auen. Nach Auffassung des BN gehen mit den jetzigen Planungen erhebliche Eingriffe in die lokale Population von Wiesenbrütern (insbesondere beim RHR Neugeschüttwörth) einher. Die Aufrechterhaltung des Riedstroms sei zu begrüßen, im Hinblick auf die Bewertung unterschiedlicher Varianten von RHR sei jeweils diejenige Variante zu bevorzugen, die mit den flächenmäßig größeren Biotopaufwertungen einhergehe.

Im Hinblick auf die Bewertung der negativen Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen fehlt nach Auffassung des BN eine Differenzierung und Darstellung der Fließgeschwindigkeiten und der Einfließgeschwindigkeiten. Aus den Unterlagen gehe demnach nicht hervor, ob diesbezüglich alle Minimierungsmaßnahmen ausgeschöpft seien. In den vorliegenden Unterlagen sei eine Auswertung der Fließgeschwindigkeit lediglich im Hinblick auf die Sedimentation erfolgt, was im Hinblick auf die negativen ökologischen Wirkungen einer Sauerstoff-Zehrung in stehendem Wasser nur eine Folgewirkung unterschiedlicher Fließgeschwindigkeiten sei. Zudem weist der BN darauf hin, dass in den vorliegenden Planungsunterlagen zahlreiche negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt, wie beispielsweise die Verfrachtung von Amphibien in Laichgewässer, noch nicht beachtet worden seien.

Der Landesfischereiverband Bayern e. V. führt aus, dass das Rückhalte-Projekt Schwäbische Donau zwischen Iller- und Lechmündung objektiv betrachtet ein geeignetes Vorhaben sei, um die Ziele des bayerischen Hochwasserschutzprogrammes zu erreichen. Die Unterlagen zur Hydrologie, Hydraulik und das bayerische Grundwassermodell seien gewissenhaft und nach dem Stand der Technik erstellt.

Aus fischereilicher Sicht wiesen die zur landesplanerischen Beurteilung vorgelegten Unterlagen Mängel, Lücken und Widersprüche auf, sowohl für das Gesamtprojekt als auch für die jeweiligen Planungsvarianten der Einzelstandorte. Die fischereilichen Bestandsverhältnisse seien falsch erfasst worden. Die Aufstellung des Projektträgers stelle weder die aktuelle Bewirtschaftungsform noch die Bewirtschaftungsintensität in den betroffenen Teilregionen richtig dar. Eine nachhaltige Fischerei liege im öffentlichen Interesse. Dieses gesetzlich verankerte Leitbild binde den Vorhabensträger unmittelbar und sei im ROV zu berücksichtigen. Aufgrund der Größe des Vorhabens, der vorgesehenen Bauwerke, der geplanten Betriebsweise und der staatlichen Inanspruchnahme der Rückhaltegebiete könne nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Formen der erlaubten Fischereiausübung oder die fischereiliche Bewirtschaftung beeinträchtigt oder teilweise faktisch verhindert würden. Nicht nachvollziehbar sei die in der Umweltverträglichkeitsstudie vorgenommene Gefährdungseinschätzung für die von den Retentions- und ökologischen Flutungen betroffene Tierwelt. Insgesamt scheine der vom Projektträger eingereichte Vermeidungs- und Kompensationsausgleich sowohl hinsichtlich der starken, nicht nachvollziehbaren Gewichtung des Vogelschutzes, der Ignorierung von Fluchthindernissen für Tiere und die Nichtberücksichtigung von Artengruppen wie Fischen in seiner Gesamtheit nicht schlüssig. Es sei fraglich, ob die ökologischen Flutungen an der Donau als Vermeidungsmaßnahme geeignet seien, da die von den ökologischen Flutungen beaufschlagten Waldgebiete ohnehin zum großen Teil schon hochwassertolerant seien.



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

Die landesplanerische Beurteilung könne daher – wenn überhaupt – nur mit einer Reihe von Maßgaben als positiv erfolgen, u. a. seien Einschränkungen der Fischerei, die die kulturelle und ökonomische Wertschöpfung des Fischereisektors sowie deren Leistung für den Arterhalt in der Region nachhaltig schwächen, auszuschließen, ferner sei die Hochwasser-Resilienz der Fischbestände durch entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu stärken und es sei die Zweckmäßigkeit der ökologischen Flutungen in den anschließenden Genehmigungsverfahren neu zu erheben und zu bewerten.

Der Landesjagdverband Bayern e.V. weist in seiner Stellungnahme auf verschiedene, insbesondere auch ökologische Probleme und Aspekte des Tierschutzes hin. Da u.a. aufgrund der Schneeschmelze mit Hochwasserereignissen insbesondere im Frühjahr gerechnet werden müsse, seien im Hochwasserfall u.a. auch die Gelege von besonders geschützten Bodenbrütern und Gänsen aber auch die Jungtiere verschiedener Säugetierarten gefährdet. Letztere seien im Frühjahr noch nicht in der Lage, vor etwaigen Hochwassersituationen zu flüchten. Darüber hinaus gibt der Jagdverband verschiedene Hinweise, etwa zum Zusammenspiel von Donau und Wörnitz im Hochwasserfall und zur Bedeutung der Bundesstraße B16 als Rettungsweg, der auch im Hochwasserfall nutzbar sein müsse. Positiv sei zu erwähnen, dass das Vorhaben für den Fall, das ein Schwellbetrieb vorgesehen sei, einen Beitrag zur Energiewende leiste. Zusammenfassend wirft der Landesjagdverband Bayern e.V. die Frage auf, ob in Anbetracht der bestehenden Überschwemmungsgebiete im Bereich Riedlingen bzw. Donauwörth ein weiteres Überschwemmungsgebiet erforderlich sei, das Schäden auf Feldern und in der Tierwelt verursache.

Der Verein Wildes Bayern e.V. teilt mit, dass zu den vorliegenden Planungen keine speziellen Einwände oder Bedenken bestünden. Aus Sicht des Vereins sollten die Vorflutungen, welche dem höheren Vogel-Nestbau dienen, engmaschig gemonitort werden.

Der Bayerische Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. weist auf die derzeit laufende Fortschreibung des Teilfachkapitels „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ des Regionalplans der Region Augsburg hin. Durch die Gewinnung von Rohstoffen u.a. in Flusstälern können nach den Erfahrungen des Industrieverbands die Belange des Hochwasserschutzes unterstützt werden, weshalb es zweckmäßig sei, dass wasserbauliche Maßnahmen frühzeitig mit der Rohstoffwirtschaft abgestimmt werden. Zusätzlich trage eine frühzeitige Abstimmung der Belange nicht nur zur Versorgungssicherheit mit Rohstoffen bei sondern vergrößere auch die Akzeptanz von Vorhaben auf beiden Seiten.

Das Sachgebiet Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft der Regierung von Schwaben (SG 60) teilt zum Rückhalteraum Tapfheim mit, dass aus landwirtschaftlicher Sicht die Variante B zu bevorzugen sei, da zwar der dauerhafte Flächenverlust für die Landwirtschaft mit rd. 9 ha größer sei als bei Variante A, jedoch sei bei Variante B im Retentionsfall nur eine geringere Fläche betroffen. Insbesondere bleibe der vom Ackerbau geprägte Bereich zwischen rückverlegtem Deich und Tapfheim gänzlich von Überflutungen verschont. Zudem seien von Variante B weniger landwirtschaftliche Betriebe betroffen als bei Variante A.



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

Zum geplanten RHR Donauwörth erklärt das SG 60, dass aus landwirtschaftlicher Sicht die Variante A zu bevorzugen sei, da sowohl der anlagenbedingte Verlust an landwirtschaftlicher Fläche durch Deiche und Bauwerke bei dieser Variante geringer sei als bei Variante B als auch im Retentionsfall geringere Flächen in Anspruch genommen werden müssten.

In der Anhörung hat eine Reihe weiterer Beteiligter, zum Teil unter Beifügung von Bestandsplänen, technischen Regelwerken und Sicherheitsrichtlinien, auf ihre bestehenden bzw. geplanten Anlagen und Einrichtungen der Infrastruktur hingewiesen, die von den RHR-Projekten Donauwörth und/oder Tapfheim betroffen seien. Es sind dies das Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle Nürnberg, die DB AG, LEW Verteilnetz GmbH, LEW Wasserkraft GmbH und Schwaben Netz GmbH. Dabei handelt es sich insbesondere um die Bahnstrecke Ingolstadt - Neuoffingen, die Wasserkraftwerke Dillingen bis Donauwörth, Kabel der Leit- und Sicherheitstechnik, Stromfreileitungen und -kabel, technische Anlagen wie Trafostation und Kompaktstation, Telekommunikationslinien, Fernmeldeleitungen, eine Erdgasleitung bei Tapfheim. Übereinstimmender Tenor dieser Äußerungen ist, dass der Bestand, der funktionsgerechte Betrieb, der notwendige Unterhalt dieser Anlagen und Einrichtungen sowie der ungehinderte Zugang sowohl in der Bauphase als auch nach Fertigstellung der Rückhalte-räume ohne Einschränkungen sichergestellt sein müssen. Maßnahmen zu Wartung, Umbau, Erneuerung, Rationalisierung, Modernisierung und ggf. Erweiterung dürfen weder behindert noch verzögert werden. Im Zuge des weiteren Planungsprozesses sei durch den Projektträger eine enge Einbindung der Träger und Betreiber dieser Infrastrukturanlagen und –einrichtungen unerlässlich, deren Planungen seien vom Projektträger zu berücksichtigen.

Die Regierung von Oberbayern - Bergamt Südbayern, das Staatliche Bauamt Krumbach (Schwaben), das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Vodafone Deutschland GmbH und die Netze BW GmbH haben mitgeteilt, dass bei ihnen Bedenken oder Einwendungen nicht bestehen.

Stellungnahmen des Landratsamtes Dillingen a. d. Donau, der Regierung von Oberbayern-Luftamt Südbayern, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben-Hauptstelle Portfoliomanagement, des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e. V., des Vereins für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V., der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband Bayern e. V., des Wanderverbandes Bayern, des Bayerischen Waldbesitzerverbandes e. V., der Industrie- und Handelskammer Schwaben, des Verbandes der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e. V., des Bayerischen Ziegelindustrie-Verbandes e. V., der Amprion GmbH, der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, der Telefonica Germany, des M-net, und der Bundesagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen liegen der Regierung von Schwaben nicht vor.

III. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Regierung gingen eine Reihe von Stellungnahmen von Privatpersonen zu, teils unmittelbar an die Regierung gerichtet, teils an sie weitergeleitet.



DIENSTGEBÄUDE: 86152 Augsburg, Fronhof 10 (Hauptgebäude)
Außenstellen: Karlstraße 2, Obstmarkt 12, Peutingenstraße 11, Morellstraße 30 d
BESUCHSZEITEN: Montag mit Donnerstag: 8:30 – 11:45 und 13:30 – 15:15 Uhr; Freitag: 8:30 – 12:30 Uhr
TELEFON (Vermittlung): (08 21) 3 27-01 – TELEFAX (zentral): (08 21) 3 27-22 89
E-MAIL: poststelle@reg-schw.bayern.de – INTERNET: <http://www.regierung.schwaben.bayern.de>
ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL: Haltestellen Stadtwerke, Staatstheater

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

Im Folgenden sind die Äußerungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung – erforderlichenfalls in redaktionell gestraffter Form - zusammengestellt, soweit sie überörtlich raumbedeutsame Sachverhalte thematisieren. Darüber hinaus gehende Stellungnahmen, etwa zu technischen und fachlichen Details oder zu Entschädigungs- und Enteignungsfragen, können nicht im ROV behandelt werden. Darauf hatte die Regierung bereits im Einleitungsschreiben hingewiesen.

Die mathematischen Annahmen und Berechnungsgrundlagen für den zusätzlichen Hochwasserschutz unter Einbeziehung eines Klimafaktors ließen sich nicht transparent ermitteln und seien mit Unsicherheiten behaftet. Die Reduzierung des Hochwasserexportes lasse sich durch die Maßnahmen nicht erreichen.

Das Aktionsprogramm 2020plus sehe vor, dass Siedlungen bis zu einem hundertjährigen Hochwasser (bzw. bis zu einem HQ100 zuzüglich Klimafaktor) durch Grundschutzmaßnahmen geschützt werden. Nur im Überlastfall, wenn also noch höhere Wasserstände auftreten, sollen durch den Einsatz von Flutpoldern gezielt Abflussspitzen bzw. Hochwasserscheitel gekappt werden können. Für den RHR Donauwörth wie auch für das Becken Tapfheim sei im Widerspruch dazu ein Einsatz bereits bei einer Hochwasserlage geplant, die einem 80jährigen Ereignis entspreche und damit wesentlich niedriger liege und häufiger auftrete. Anhand der Raumordnungsunterlagen sei nicht nachvollziehbar, wie eine Unterstützung des Grundschutzes (Projektziel 4) bei so einem frühen Einsatzpunkt überhaupt möglich sein soll, da keine entsprechenden Karten oder ähnliches für den Flutungszeitpunkt (HQ80) vorlägen, aus denen Effekte auf die Wasserspiegellagen nachvollzogen werden können. Vielmehr sei zu befürchten, dass die Becken bei einem Niveau gefüllt werden, zu dem für Siedlungsflächen im Donauwörther Bereich noch keine Probleme bestünden. Wenn anschließend tatsächlich ein höherer Hochwasserscheitel eintreffe, wären die Becken bereits gefüllt und stünden nicht mehr als RHR zur Scheitelkappung zur Verfügung. Auch sei nicht belegt, dass die Flächen als Rückhalteflächen geeignet seien. Angesichts der Schwere der Eingriffe in den betroffenen Raum bestünden gegen den Polderbau grundlegende Bedenken und Einwendungen. Man sehe keine Veranlassung, Belastungen hinzunehmen und Flächen zur Verfügung zu stellen, solange Unterlieger (z. B. Donauwörth) in überschwemmungsgefährdeten Gebieten weitere Bebauung zulassen und in den vergangenen Jahren (seit der Überlegung zum Bau der Polder) zugelassen haben.

Die Einsatzplanungen seien hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit und Steuerbarkeit höchst fragwürdig. Da sowohl die Flutung als auch die Entleerung über das schmale Flussbett der Kessel erfolgen müsse, seien die möglichen Wassermengen sehr begrenzt. Die Anlage 4.3 stelle fest, dass mit dem RHR Donauwörth eine „optimale Scheitelkappung, aufgrund der Begrenzung der Leistungsfähigkeit durch den Zulauf über die Kessel nicht möglich sei“. Ein eindeutiges K.O.-Kriterium für diesen RHR. Enorme Unsicherheiten ergäben sich zusätzlich aus dem Wassergeschehen an der Kessel. Ohne dessen detailgetreue Betrachtung sei eine hochwasserreduzierende Wirkung nicht zu beurteilen. Entsprechende Daten lägen aber in den Unterlagen nicht vor. Besonders prekär sei dies auch im Zusammenhang mit dem geplanten „Reißdeich“. Dieses Einlaufbauwerk könne erst nach der kompletten Entleerung wieder verschlossen werden. Träten zwischenzeitlich weitere Niederschläge im Einzugsgebiet der Kessel auf, würden diese zusätzlichen Wassermengen ebenfalls in



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

den RHR laufen. Damit bestehe die Gefahr einer enormen Hochwassergefährdung für die Stadt Donauwörth. In den Raumordnungsunterlagen seien keine Maßnahmen zum lokalen Hochwasserschutz zu sehen, für Ereignisse zwar mit erheblicher Schadwirkung, eben aber unterhalb der Schwelle, bei der Flutpolder eingesetzt werden. Hier wäre im ROV zu untersuchen, ob es Kollisionen zwischen Grundschutz und Extremschutz gibt und inwieweit eine Abstimmung oder Verzahnung der Maßnahmen notwendig ist. Angesprochen wird auch die Frage, ob die B16 als Damm geeignet ist, denn im Fall der Flutung werde das Wasser bis an die Bundesstraße aufgestaut. Hier bestehe die Gefahr, dass der Untergrund aufgeweicht werde und irgendwann bei dem starken Schwerlastverkehr nachgebe. Auch bestehe durch die Flutung eine Gefahr für die Verkehrsteilnehmer; sie seien abgelenkt durch das Hochwasser direkt an der Fahrbahn und könnten in das Hochwasser fahren.

Statt mit immensem Aufwand kostenintensive Bauwerke mit fragwürdiger Wirkung zu errichten, müssten auch mögliche Alternativen geprüft und einbezogen werden. Der seit vielen Jahren vorhandene Riedstrom werde trotz seiner nachgewiesenen Wirkung kaum einbezogen. Der Riedstrom leiste schon über Jahrzehnte einen vorbildlichen Hochwasserschutz für alle Unterlieger an der Donau, eine weitere Belastung für das Allgemeinwohl sei absolut unverhältnismäßig und widerspreche dem Schutz des Eigentums im demokratischen Rechtsstaat. Gleiches gelte für bereits verwirklichte wie geplante Rückhalteräume an den Zuflüssen wie z. B. an der Günz. Sie würden in die Bedarfsplanung aber nicht einbezogen. Ähnlich stelle sich die Situation mit den Staustufen dar. Die TU München habe für die Staustufenkette von Neu-Ulm bis Donauwörth durch optimiertes Staustufenmanagement eine mögliche Scheitelkappung bis zu 30 Kubikmeter pro Sekunde nachgewiesen. Diese Stauwerke seien schließlich schon vorhanden und müssten vordringlich genutzt werden. Auch werde angemerkt, dass es im Raum Donauwörth zahlreiche Überschwemmungsgebiete für Kessel, Schmutter, Zusam und Wörnitz gebe, um die Donau zu entlasten. In Hochwassergebieten dürfe keine weitere Bebauung mehr zugelassen werden.

Ein deutlich größerer Effekt als mit dem Polderbau wäre zu erreichen, wenn in zahlreiche kleinflächigen Maßnahmen entlang der Bäche und kleinere Flüsse, die in die Donau entwässern, investiert würde. Entlang der rückgebauten Bäche entstünden hochwertige Flächen für Pflanzen und Tiere, die Last würde viel gerechter auf die Anlieger verteilt als bei einem „Riesenbauwerk“.

Der Dammbau und die Flutungen beanspruchten landwirtschaftliche Flächen guter Bonität in erheblichem Umfang. Betroffen seien zahlreiche Hofstellen mit wertvollen Produktionsflächen, die auch der regionalen Nahversorgung dienten, u. a. in der Direktvermarktung.

Entwicklungsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe seien wegen Emissionsauflagen u. Ä. innerorts praktisch nicht mehr gegeben, Stallbauten oder ähnliche Vorhaben seien nur noch auf solchen Einzellagen realisierbar. In zahlreichen bäuerlichen Betrieben ginge ein erheblicher Teil der Produktionsflächen verloren. Im Flutungsfall könnten Wirtschaftsgebäude nicht mehr genutzt werden. Ohne Grundschutz für die Hofstellen könnten Gebäude einsturzgefährdet sein. Die Wirtschaftsflächen würden dauerhaft geschädigt und stünden mittel- bis langfristig dem landwirtschaftli-



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

chen Kulturanbau nicht mehr zur Verfügung. Es entstünden (schon in der Bauzeit) Grundstücksdurchschneidungen, Bewirtschaftungerschwernisse, sonstige Nutzungsbeschränkungen und Zufahrtshindernisse. Die Flutungen trügen belastetes Sedimentationsmaterial ein, so dass die Flächen nicht mehr der Nahrungsproduktion dienen könnten. Es sei zu befürchten, dass die Option der Umstellung auf Bio-Landbau unmöglich sein werde. Es gingen Flächen für die Futtergrundlage, für den Futterzukauf und für die bedarfsgerechte Ausbringung der Gülle verloren. Auch würden Flächen für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen. Weiter bestehe die Gefahr, dass betroffene Flächen, die derzeit konventionell bewirtschaftet werden, langfristig durch ein Verbot bestimmter oder aller Pflanzenschutzmittel diesbezüglich eingeschränkt werden. Die Vernässungen und die zu erwartenden erhöhten Grundwasserstände könnten nicht nur zu Schäden an Gebäuden und zu Wassereinträgen in Kellerräume und Getreidelager führen, sondern bei den Wirtschaftsflächen auch zu schlechter Bearbeitbarkeit, erhöhter Bodenschädigung, Aufwuchsschäden und Qualitätsverlusten bis hin zu völligem Ertragsausfall (etwa aufgrund von Kontaminationen). Die Fortführung von Höfen in den Familien wäre in Frage gestellt. Zahlreiche Betriebe stünden vor der Existenzgefährdung. Da die Tierhaltung durch gesetzliche Vorgaben immer mehr an die Fläche gebunden werde, sei der Landwirt bei einem Ausfall von Fläche zur Abstockung des Tierbestandes gezwungen. Es sei nicht möglich, auf dem knappen Flächenmarkt Ersatzflächen in entsprechendem Umfang zu beschaffen. Schon aus ethischen Gründen sei es eine Schande, wertvolles Land so zu zerstören. Aus Gründen einer möglichen Nahrungsmittelknappheit sei es nicht nachzuvollziehen, urbares Land in solch einem Ausmaß zu vernichten. Von den praktizierenden landwirtschaftlichen Betrieben wird der Polderbau abgelehnt.

Weiter wird mitgeteilt, dass zusätzlich Fischzuchtweiher mit wertvollem Fischbestand betroffen seien, dessen Gefährdung durch Schadstoffeintrag bei Flutungen sei groß. Wald- und Aufforstungsflächen sowie bejagbare Flächen würden beeinträchtigt. Das Projekt werde daher wegen der erwartbaren nachteiligen Folgen abgelehnt.

Zielführend wäre es, großflächige Bodenversiegelung zu verbieten und stattdessen bereits bebaute Flächen und Häuser zu renovieren. Es sei falsch, die Verantwortung für den Hochwasserschutz auf die Landwirtschaft abzuschieben.

Im Planungsraum befänden sich Siedlungen, potenzielle Siedlungsflächen, Einzelgebäude, landwirtschaftliche Anwesen und Wochenendhäuser. Die RHR und die Flutungen wirkten sich in mehrfacher Weise negativ aus, da ein enger räumlicher Zusammenhang zu schützenswerter Bebauung mit gleichzeitig hohem Schadenpotenzial bestehe. Erwähnt werden insbesondere die zu erwartenden erheblichen Grundwasserprobleme. Bei einer dichten Deichkonstruktion würde massiv in das Grundwassergeschehen eingegriffen. Dabei ergäben sich deutlich höhere Grundwasserstände auf der Zufluss-Seite. Würden die Deiche aber weniger abgedichtet, bestehe bei den durchlässigen Untergrundverhältnissen sehr schnell die Gefahr, dass Grundwasser landseitig stark ansteige. Für betroffene Gebäude bedeute dies, z. B. enorme Probleme bei Stabilität und Abdichtung sowie Funktionsstörung bei Installationen für die Häuser (Elektroanschlüsse, Wasserleitungen, Hack-schnitzelheizung mit Fernwärmeleitung, Kleinkläranlage usw.), verbunden mit nicht absehbaren zusätzlichen Kosten etwa für notwendige Wartungsarbeiten. Bei landwirtschaftlichen Hofstellen träten



Schwierigkeiten etwa für Stallungen und Güllelagerstätten ein. Für die Zukunft entstünden unweigerlich massive Einschränkungen bei Erweiterungen und bei nötigen Renovierungs- und Baumaßnahmen an den betroffenen Gebäuden. Der Zugang und die Zufahrt zu den Siedlungen und den Gebäuden würden erschwert. Erwähnt wird die mit den mächtigen Dammbauten einhergehende Verschlechterung der Lebens- und Wohnqualität, auch weil die Dammkrone begehbar gemacht werden soll, dies würde die Privatsphäre der betroffenen Wohnhäuser extrem einschränken.

- Die RHR beeinträchtigen mit ihrem großen Flächenverbrauch und den technischen Bauwerken und der damit verbundenen Eingriffe in die Landschaft auch die Erholungsmöglichkeiten an den Gewässern und in der freien Natur. Namentlich werden die Grundstücke und Wochenendhäuser an den Riedlinger Seen erwähnt. Der RHR Donauwörth soll in unmittelbarer Nähe zum Naherholungsgebiet errichtet werden. Hierzu soll ein bis zu drei Meter hoher und bis zu 40 Meter breiter Damm gebaut werden, mit dessen Hilfe ein Einstauziel von 402 Metern über NN erreicht werden soll. Der Wasserspiegel der Badeseen in dem Erholungsgebiet liege auf einer Höhe von ca. 399 Meter über NN. Durch die Höhendifferenz von drei Metern sei ein immenser Druck auf den Untergrund zu erwarten. Von einem Damm, unabhängig davon, ob er als abdichtendes oder als durchlässiges Bauwerk ausgeführt werde, seien an dieser Stelle massive Auswirkungen auf die Badeseen zu erwarten. Bei einem durchlässigen Bauwerk sei durch ein Hochwasser aufgrund der besonderen geologischen Verhältnisse ein unkontrollierter Eintrag von Schadstoffen in die nahe gelegenen Badeseen zu befürchten (z. B. Arzneimittelrückstände, ölhaltige Substanzen, Quecksilber). Ein etwaiger Schadstoffeintrag oder eine reduzierte Zufuhr an sauerstoffhaltigem Frischwasser ließen ein Fischsterben eintreten, dies wäre nicht nur das Ende eines Erholungsgebietes für die Bürger, sondern auch für schützenswerte, nicht immer sichtbare Tierwelt im See. Die lange Einstauzeit lasse auch einen enormen Anstieg des Wasserspiegels bis hin zur Überflutung von Grundstücken durch Druckwasser aus dem RHR befürchten. Durch das Überlaufen der Seen seien auch weitere Gebiete, wie der Posthof oder Airbus, vom Hochwasser bedroht. Aufgrund des fehlenden Frischwassers und des langsamen Ablaufens des Wassers der Seen seien bei einem abgespundeten, dichten Dammbauwerk ein Absinken des Wasserspiegels und dadurch massive Verschlechterungen der Wasserqualität zu befürchten. Zu befürchten sei auch eine Überflutung der Grundstücke und eines großen Teils von Donauwörth durch einen möglichen Dambruch bei Überlastung. Ein Dammbauwerk, das weder einen kontrollierten Überlauf (nur möglich in die Badeseen des Naherholungsgebietes!!) noch eine Ablassmöglichkeit besitzt, sei nicht beherrschbar und deshalb an dieser Stelle völlig ungeeignet. Zu befürchten seien auch wegen der wiederholten Einstau-Ereignisse (mittlere Hochwasser) und der langen unkontrollierten Einstau-Dauer eine Mückenplage und Geruchsbelästigung. Eine zeitnahe Beseitigung der Fischkadaver in den nicht befahrbaren und vernässten Ackerflächen werde in den Unterlagen nicht beschrieben. Aufgrund der Bodenverhältnisse und der Nähe zu einem öffentlichen Naherholungsgebiet mit Badeseen sei der relativ kleine RHR Donauwörth völlig deplaziert. Die zu erwartenden Risiken durch bauliche Eingriffe und Einstau-Vorgänge stünden in keinem sinnvollen Verhältnis zum Nutzen für den Hochwasserschutz.

Die schöne Kulturlandschaft an der Donau, beliebtes Naherholungsgebiet für die Bevölkerung, werde in ihrem gewohnten Erscheinungsbild durch die massiven Dämme massiv geschädigt. Die Flutungen veränderten die Lebensbedingungen von Flora und Fauna abrupt, eine einzige Flutung



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

würde wertvolle Flora und Fauna nachhaltig schädigen. Grundstücke seien als FFH-Gebiet und als ein unter Naturschutz stehendes Biotop deklariert. Die Badegewässer mit ihrer guten Wasserqualität böten Lebensraum für Quallen, Krebse, Muscheln und auch seltene Seerosenarten. Auf den Landflächen befänden sich u. a. bodenbrütende Vogelarten, wie Rohrweihen, Große Rohrdommel, Schafstelze, Beutelmeise, Großer Brachvogel. Das sensible Ökosystem zahlreicher Baggerseen mit wertvollem Fischbestand würde im Flutungsfall wegen der Gefahr des Eintrags von Schadstoffen erheblich gefährdet. Alle Wildtiere müssten sich über die B 16 in Sicherheit bringen. Eine zusätzliche Beunruhigung für die Natur ergäbe sich dann, wenn Spaziergänger die Deiche benutzten, um das überflutete Gebiet zu betrachten. Nach der Begradigung der Donau vor über 100 Jahren stellten die geplanten Rückhalteräume einem erneuten massiven Eingriff in ein funktionierendes ökologisches Gesamtgefüge dar. Es würden daher Einwendungen erhoben.

In den Raumordnungsunterlagen gebe es keine Aussagen zu den Feldhamstervorkommen in den betroffenen Räumen. Es wäre im ROV zu prüfen, ob hier vertiefte Untersuchungen notwendig sind.

Nicht zu vernachlässigen sei außerdem der Zusammenhang mit der ebenfalls in Planung befindlichen Ortsumfahrung von Tapfheim. Wenn durch die Festsetzung des Überflutungsbereiches gleichzeitig zwei Varianten der Straßenführung ausgeschlossen würden, bliebe nur noch die Trassenführung (Variante 4) mit dem meisten Flächenverbrauch und mit dem größten Eingriff in die Natur übrig. Diese brächte aber ein enormes Kreuzungsbauwerk in direkter Nähe zum Naherholungsgebiet mit sich und widerspreche allen Bestrebungen für den Erhalt der Natur (Flächenverbrauch). Gefordert werde daher eine enge Abstimmung mit dem Straßenbau, insbesondere für die geplante B 16- Umgehung von Tapfheim.

Beim Bau der RHR drohe der Verlust naturbelassener Flächen. In den Raumordnungsunterlagen sei die anschließende Entsiegelung überbaubarer Flächen nicht angedacht. Im ROV sei zu prüfen, ob die benötigten Flächen durch Rückbau von versiegelten/bebauten Flächen neutralisiert werden können.

Obwohl Notwendigkeit und Zielsetzung des Vorhabens von Teilen der praktizierenden Fischerei grundsätzlich in Abrede gestellt wird, führt die andere Seite aus, dass das Rückhalte-Projekt Schwäbische Donau zwischen Iller- und Lechmündung objektiv betrachtet ein geeignetes Vorhaben sei, um die Ziele des bayerischen Hochwasserschutzprogrammes zu erreichen. Die Unterlagen zur Hydrologie, Hydraulik und das bayerische Grundwassermodell seien gewissenhaft und nach dem Stand der Technik erstellt.

Aus fischereilicher Sicht wiesen die zur landesplanerischen Beurteilung vorgelegten Unterlagen Mängel, Lücken und Widersprüche auf, sowohl für das Gesamtprojekt als auch für die jeweiligen Planungsvarianten der Einzelstandorte. Die fischereilichen Bestandsverhältnisse seien falsch erfasst worden. Die Aufstellung des Projektträgers stelle weder die aktuelle Bewirtschaftungsform noch die Bewirtschaftungsintensität in den betroffenen Teilregionen richtig dar. Eine nachhaltige Fischerei liege im öffentlichen Interesse. Dieses gesetzlich verankerte Leitbild binde den Vorhabensträger unmittelbar und sei im ROV zu berücksichtigen. Aufgrund der Größe des Vorhabens, der vorgesehenen Bauwerke, der geplanten Betriebsweise und der staatlichen Inanspruchnahme der Rückhaltegebiete könne nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Formen der erlaubten



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

Fischereiausübung oder die fischereiliche Bewirtschaftung beeinträchtigt oder teilweise faktisch verhindert würden. Nicht nachvollziehbar sei die in der Umweltverträglichkeitsstudie vorgenommene Gefährdungseinschätzung für die von den Retentions- und ökologischen Flutungen betroffene Tierwelt. Insgesamt scheine der vom Projektträger eingereichte Vermeidungs- und Kompensationsausgleich sowohl hinsichtlich der starken, nicht nachvollziehbaren Gewichtung des Vogelschutzes, der Ignorierung von Fluchthindernissen für Tiere und die Nichtberücksichtigung von Artengruppen wie Fischen in seiner Gesamtheit nicht schlüssig. Es sei fraglich, ob die ökologischen Flutungen an der Donau als Vermeidungsmaßnahme geeignet seien, da die von den ökologischen Flutungen beaufschlagten Waldgebiete ohnehin zum großen Teil schon hochwassertolerant seien. Die landesplanerische Beurteilung könne daher – wenn überhaupt – nur mit einer Reihe von Maßgaben als positiv erfolgen, u. a. seien Einschränkungen der Fischerei, die die kulturelle und ökonomische Wertschöpfung des Fischereisektors sowie deren Leistung für den Arterhalt in der Region nachhaltig schwächen, auszuschließen, ferner sei die Hochwasser-Resilienz der Fischbestände durch entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu stärken und es sei die Zweckmäßigkeit der ökologischen Flutungen in den anschließenden Genehmigungsverfahren neu zu erheben und zu bewerten.

Weitere Ablehnungen betreffen den Erlingshofer See mit einer Naturschutzinsel und eine Fischteichanlage. Die Naturschutzinsel würde bis zu 50 cm überflutet, je nach Jahreszeit eine Katastrophe für die Bodenbrüter. Das Fischwasser im Erlingshofer See habe Trinkwasserqualität. Durch das verdreckte Hochwasser mit seinen Sedimenten wäre der See unwiederbringlich nicht mehr so nutzbar wie bisher. Die Fischteichanlage würde durch die Deichversetzung für immer zerstört. Es gebe entlang der Donau sehr viele staatliche Flächen, die zuerst für den Hochwasserschutz benutzt werden müssen.

Es gibt Bedenken, dass es zu Trinkwasserverschmutzung kommen kann. Die Trinkwasserverschmutzung sei in der Vergangenheit laut Pressebericht vermutlich eine Folge des Hochwassers, dieses Problem könnte sich durch den Bau der RHR und durch Erhöhung des Grundwasserspiegels und längeren Einstau verschlechtern. Dem Bau der RHR werde daher widersprochen.

Ein öffentliches Unternehmen der Wasserversorgung teilt mit, dass es drei Wassergewinnungsanlagen im Landkreis Dillingen a. d. Donau betreibe und ca. 120.000 Menschen mit Trinkwasser im nördlichsten Teil des Regierungsbezirkes Schwaben versorge. Zwar lägen all diese Brunnengebiete derzeit nicht im geplanten RHR Tapfheim. Aufgrund des zu erwartenden Bedarfsanstiegs an Trinkwasser werde der Ausbau der Wasserversorgung aber perspektivisch mit dem RHR kollidieren können, da neue Brunnengebiete wahrscheinlich vor allem im Donauried bzw. nahe der Donau umsetzbar seien. Bei einer tatsächlichen Umsetzung und Flutung des RHR sei eine negative Beeinflussung der nördlich der Donau liegenden Grundwasserleiter nicht generell auszuschließen.

Ein Bürger führt aus, dass für die umfangreichen Baumaßnahmen zweifelsohne in ganz erheblichem Umfang Sand/Kies zur Verfügung stehen müsste. Ein Transport auf lange Distanz hätte eine massive Belastung durch Bauverkehr zur Folge und wäre wegen des hohen Transport-Energieeinsatzes klimaneutral. Im ROV wäre zu prüfen, ob die benötigten Baumaterialien in kurzer Distanz



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

verfügbar sind, das heie, ob in den Planungen der Regionalen Planungsverbnde entsprechende als raumvertrglich eingestufte Kies-/Sand-Vorrangflchen vorhanden seien.

Ein Hinweis ist ergangen zu einer mglichen Altlastflche auf dem Gelnde eines ehemaligen Steinwerkbetriebes wegen etwaiger Lagerung von Teerstoffen.

D. Raumbedeutsame Auswirkungen der Vorhaben, Bewertung anhand der einschlgigen Erfordernisse der Raumordnung

Fr die raumordnerische Gesamtabwgung waren von der Regierung die berrtlich raumbedeutsamen Auswirkungen der Vorhaben, einschlielich der berrtlich raumbedeutsamen Belange des Umweltschutzes, entsprechend dem Planungsstand zu beschreiben und anhand der einschlgigen Erfordernisse der Raumordnung und der sonstigen berrtlichen Gesichtspunkte zu prfen und zu bewerten (Art. 24 Abs. 2 Satz 2, Art. 25 Abs. 3 Satz 1 BayLplG).

I. Prfmastab

Mastab fr die Prfung der Raumvertrglichkeit sind gem Art. 24 Abs. 2 Satz 2 BayLplG insbesondere die Erfordernisse der Raumordnung. Bei der landesplanerischen Beurteilung hat die Regierung daher neben den Grundstzen der Raumordnung des Art. 6 Abs. 2 BayLplG die einschlgigen Ziele (Z) und Grundstze (G) des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) und des Regionalplans der Region Augsburg (RP 9) in der jeweils gltigen Fassung zugrunde gelegt.

Die Erfordernisse der Raumordnung schlieen auch in Aufstellung befindliche Ziele als sonstige Erfordernisse der Raumordnung ein (Art. 2 Nr. 1 und Nr. 4 BayLplG). Solche liegen derzeit vor in Gestalt des Entwurfs zur Teilfortschreibung des LEP Bayern (LEP-FE) und der Teilfortschreibung Wasserwirtschaft des RP 9 (RP 9-FE). Deren geplante Festlegungen hat die Regierung in die landesplanerische Beurteilung entsprechend einbezogen. Da die Fortschreibungsverfahren noch im Gange sind, haben die geplanten Festlegungen derzeit noch keine rechtsverbindliche Wirkung.

II. Beschreibung und Bewertung der berrtlich raumbedeutsamen Auswirkungen

Vorbemerkung: Den Prfgegenstand, den die Regierung im ROV zugrunde zu legen hat, bestimmt allein der Projekttrger. Der Regierung ist es etwa verwehrt, Konzeptvorschlge aus dem Beteiligtenkreis in das ROV einzubeziehen. Sie prft ausschlielich, ob das vorgelegte Konzept, gemessen an den Erfordernissen der Raumordnung, als raumvertrglich anzusehen ist.

Der Planungsgegenstand ist in diesem Verfahrensstadium regelmig noch nicht detailliert ausgearbeitet. Vor dem Hintergrund dieser Darstellungs- und Betrachtungsschrfe kann das ROV als Vorverfahren zu einem fachgesetzlichen Zulassungsverfahren ausschlielich eine summarische Prfung der vom Vorhaben berhrten Belange und des damit gegebenenfalls verbundenen Konfliktpotenzials leisten. Es kann somit dem Projekttrger fr sptere Zulassungsverfahren zugleich Hinweise ber potenzielle Planungs- und Genehmigungshindernisse vermitteln.



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

Nach den im ROV gewonnenen Erkenntnissen berühren die Auswirkungen der RHR-Projekte überfachliche bzw. raumbezogene Belange des Klimaschutzes und des Klimawandels, der Freiraumstruktur (Hochwasserschutz, Wasserwirtschaft, Natur und Landschaft), des Flächen- und Bodenschutzes, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der gewerblichen Wirtschaft, der Siedlungsstruktur, des Straßen- und Wegenetzes, der Eisenbahninfrastruktur und der sonstigen Infrastrukturausstattung, der Erholung, des technischen Umweltschutzes, der Denkmalpflege/Kulturgüter, der Fischerei und der Jagd. Dabei haben sich in der Bewertung positiv, neutral und negativ berührte Belange ergeben.

Die Regierung hat bei der nachfolgenden Darstellung die in den Verfahrensunterlagen enthaltenen Informationen des Projektträgers sowie die Äußerungen in der Beteiligtenanhörung ausgewertet, darüber hinaus stützt sie sich auf eigene Ermittlungen und Erkenntnisse der betroffenen Regierungssachgebiete.

1. Neutral berührte Belange

Nach den Erkenntnissen der Regierung ergeben sich bei beiden RHR – wie nachfolgend dargelegt – bezüglich der Belange des Klimaschutzes, der Wasserwirtschaft (ohne Hochwasserschutz), von Natur und Landschaft, der Forstwirtschaft, der gewerblichen Wirtschaft, des Straßen- und Wegenetzes, des technischen Umweltschutzes, der Eisenbahninfrastruktur und sonstigen Infrastrukturausstattung, der Denkmalpflege/Kulturgüter und der Fischerei keine bzw. keine unlösbaren Konflikte mit den im BayLplG, LEP und RP 9 genannten Grundsätzen und Zielen der Raumordnung. Die Regierung ist vielmehr, auch unter Auswertung der vorliegenden einschlägigen kommunalen und fachlichen Stellungnahmen und der Äußerungen der Öffentlichkeit, zum Ergebnis gelangt, dass sich die Vorhaben hinsichtlich dieser Belange, zum Teil unter Berücksichtigung der im Einzelfall einschlägigen Maßgaben gemäß A., mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang bringen lassen. Im Rahmen der Gesamtabwägung schlagen diese Belange deshalb weder positiv noch negativ zu Buche.

Im Folgenden werden die vorgenannten Belange anhand der Erfordernisse der Raumordnung bewertet:

1.1 Klimaschutz

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung:

LEP 1.3.1 (G): Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch (...) den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase.

LEP 1.3.2 Abs. 1(G): Die räumlichen Auswirkungen von klimabedingten Naturgefahren sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

RP 9 A II 2.1 (Z): Die (...) klimatischen Funktionen des Donautales, die von europäischer Bedeutung sind, sollen gesichert und weiterentwickelt werden.



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten:

In Zeiten der Klimaänderung haben Wälder als natürliche Speicher für Kohlendioxid einen besonderen Stellenwert. Wie aus den Verfahrensunterlagen hervorgeht, lässt sich der Bau der RHR nicht ohne Rodung donaubegleitender Waldstrukturen realisieren. Beim RHR Tapfheim ist dies bei der Variante B der Fall, beim RHR Donauwörth bei der Variante A. Waldflächen können Temperatur- und Niederschlagsextreme ausgleichen, so dass der Verlust von Waldbeständen negative Auswirkungen auf das Kleinklima sowie das lokale Klima auslösen kann. Im gegenständlichen Fall handelt es sich eher um kleinflächige Bestände. Allerdings zeichnen sich die Wälder durch eine Reihe von Waldfunktionen aus. Wie die Forstbehörde ausgeführt hat, sind an beiden Standorten Wälder mit den Waldfunktionen Klima und Bannwald betroffen. Gleichwohl hat die Forstbehörde erklärt, dass die anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen beider RHR in den Varianten A und B, vorausgesetzt die Umsetzung der vom Projektträger vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen, mit den forstlichen Anforderungen in Einklang gebracht werden können (vgl. C. II., D. II. 1.4). Die Durchführung dieses Maßnahmenkonzeptes hat die Regierung in Maßgaben A. 1.5 gesichert; sie stellen insbesondere auch auf die unverzügliche Neubegründung von Wald ab.

Nach den fachkundigen Äußerungen der Forstbehörde kann die Regierung davon ausgehen, dass die mit der etwaigen Realisierung der zwei RHR verbundenen Flutungen und baubedingten Waldverluste auf den Klimaschutz aus landesplanerischer Sicht nicht als erheblich einzustufen sind. Aufgrund der im ROV gewonnenen Erkenntnisse verursachen auch die Deiche und Geländemodellierungen keine klimarelevanten Trennwirkungen und sonstige Einflüsse auf das großräumige Klimageschehen.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass der Bau und Betrieb der RHR Tapfheim und Donauwörth mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich des Klimaschutzes in Einklang stehen.

1.2 Wasserwirtschaft

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung:

Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 Satz 5 BayLplG: Grundwasservorkommen sollen geschützt, die Reinhaltung der Gewässer soll sichergestellt werden.

LEP 7.2.1 (G): Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann.

RP 9 B I 4.2.1.1 (G): Der Schutz des Grundwassers in der Fläche sowie die Verminderung von Belastungen ist insbesondere (...) im Lech-/Wertach- und Donautal anzustreben.



Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten:

Die Errichtung der geplanten RHR Donauwörth und Tapfheim kann sich in verschiedener Weise auf wasserwirtschaftliche Belange auswirken. Verschiedene öffentliche und sonstige Stellen sowie die Öffentlichkeit haben im Rahmen der Anhörung mögliche Auswirkungen der RHR auf den Grund- und Trinkwasserschutz, die öffentliche Wasserversorgung, den Grundwasserspiegel sowie Still- und Fließgewässer, etwa auch auf die Badegewässer bei Tapfheim und Donauwörth, thematisiert und Bedenken geäußert.

Zur Sorge, das Vorhaben könne durch die relativ lange Einstaudauer und damit verbunden durch die Sedimentation von Schwebteilen zu einer Beeinträchtigung der vorhandenen Still- und Fließgewässer oder durch den Eintrag von Schadstoffen zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers bzw. der Trinkwasserversorgung führen, ist auf Grundlage der fachlichen Bewertung des Regierungssachgebietes Wasserwirtschaft Folgendes festzustellen:

Eine Gefährdung der bestehenden oder zukünftigen Trinkwasserversorgung ist durch die geplanten RHR nicht zu besorgen. Maßgeblich für eine hygienische Gefährdung des Trinkwassers ist bei Wasserschutzgebieten die Schutzzone II. Bestehende Wasserschutzgebiete sind von den RHR nicht betroffen, konkrete Planungen für weitere Wasserschutzgebiete sind nicht bekannt. Eine Gefährdung der zukünftigen Trinkwasserversorgung durch den RHR ist nicht erkennbar (siehe auch RP 9-FE 4.2.1.1 Abs. 1 (G), 4.3.1 Abs. 1(Z)).

Bezüglich des Eintrags von Schadstoffen ist festzuhalten, dass es sich bei Hochwasser um Naturereignisse handelt. Bei nicht angepasster Nutzung können solche Ereignisse im Hochwasserfall zu Katastrophen werden, in deren Rahmen dann Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen zu den in der Anhörung vorgetragenen Beeinträchtigungen des Grundwassers und der Still- und Fließgewässer führen können. Allerdings haben Untersuchungen in der Vergangenheit gezeigt, dass erhöhte Schadstoffkonzentrationen innerhalb weniger Wochen nach Überschwemmungsereignissen wieder abgeklungen sind. Im Rahmen der geplanten Errichtung der RHR Donauwörth und Tapfheim ist nicht vorgesehen, Schadstoffe in das Grundwasser einzuleiten, so dass davon auszugehen ist, dass das Grundwasser nach Errichtung der geplanten RHR besser vor Schadstoffeinträgen geschützt wird als zuvor.

Die Auswirkungen der Rückhalteräume auf die Grundwasserstände wurden mittels eines numerischen Grundwassermodells für alle Standorte ermittelt. Das Grundwassermodell wurde durch einen externen Gutachter qualitätsgesichert und ist für Aussagen zu Auswirkungen auf die Grundwasserstände geeignet. In Anlage 5.3 zum Erläuterungsbericht sind u.a. die Auswirkungen auf die Grundwasserstände dargestellt. Nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserstände sind unter Berücksichtigung von Kompensationsmaßnahmen vermeidbar. Die konkrete, standortspezifische Planung, Dimensionierung und Erläuterung ist Teil der weiteren Entwurfsplanung.



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

Die Prüfung und Bewertung der erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich des Schutzes des Grund- und Oberflächenwassers sowie möglicher Auswirkungen auf den Grundwasserstand sind Zulassungsverfahren vorbehalten.

Der Hinweis der Gemeinde Tapfheim auf die Fließgewässer Schwarzgraben, Angerbach und Krumbach ist in der Maßgabe A. 2.1 (Wasserwirtschaft) berücksichtigt.

- Nach alledem steht nach den im Raumordnungsverfahren vorliegenden Erkenntnissen fest, dass der Bau, Betrieb und Einsatz der RHR bei Umsetzung der Maßgaben A. 1.1 und A 2.1 mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der Wasserwirtschaft in Einklang gebracht werden kann.

Zur Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Tapfheim wird auf D. II. 3.2 (Siedlungsstruktur) verwiesen.

1.3 Natur und Landschaft

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung:

LEP 7.1.5 (G): Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen Gewässer erhalten und renaturiert, geeignete Gebiete wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen und ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt werden.

LEP 7.1.6 (G): Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wieder hergestellt werden.

RP 9 B I 1.2 (Z): Die grünlandgenutzten Aueböden im Donau-, Lech- und Wertachtal (...) sollen erhalten werden.

RP 9 B I 2.1 i. V. mit Karte 3 „Natur und Landschaft“: landschaftliches Vorbehaltsgebiet: Nr. 4 „Donauauen“

RP 9 B I 1.8 (Z): Die Artenvielfalt und die bedeutsamen Pflanzen- und Tiervorkommen, insbesondere in den Auebereichen von Donau, (...) sollen erhalten werden.

- RP 9 B I 3.1 (Z): Biotope, sowie die Lebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten, vor allem der Wiesenbrüter und des Weißstorchs, sollen insbesondere im Donau- und Lechtal, (...) erhalten und gepflegt werden.

RP 9 B I 3.2 (Z): Naturnahe Waldbestände, insbesondere die Auwälder an Donau, (...) sollen erhalten und gepflegt werden.

RP 9 B I 3.5 Abs. 2 (G): Die Sanierung und teilweise Reaktivierung trocken gefallener Altwässer, vor allem an Lech und Donau sowie Wertach, Wörnitz, Schmutter, Zusam und Paar ist anzustreben.



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten:

In der Anhörung der öffentlichen und sonstigen Stellen und der Öffentlichkeit sind die potenziellen Auswirkungen der RHR auf Natur und Landschaft umfassend angesprochen worden. Dabei haben Beteiligte eine Reihe von Bedenken und Einwendungen geltend gemacht. Diese beziehen sich hauptsächlich auf die negative Veränderung des Landschaftsbildes durch die Bauwerke, auf die Beeinträchtigung der Lebensräume von Flora und Fauna, etwa der geschützten Wiesenbrüter, auf Eingriffe in Natura 2000-Gebiete, auf den Eintrag von Schadstoffen in aquatische Lebensräume mit wertvollen Arten und auf die Vernachlässigung des Kompensationsbedarfs.

Hierzu ist zunächst festzustellen, dass in den Verfahrensunterlagen zum ROV als einem Vorverfahren viele Parameter noch nicht bestimmbar und darstellbar sind (siehe D. II. Vorbemerkung). Vertiefte und weiterführende Untersuchungen sind ebenso wie die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen sowie auch die FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) nachfolgenden Verfahren vorbehalten. So kann etwa im Erläuterungsbericht der Kompensationsbedarf entsprechend dem Verfahrensstand nur überschlägig ermittelt und nicht verortet werden. Die in den Unterlagen enthaltene FFH-Verträglichkeitsabschätzung sowie die saP zum Raumordnungsverfahren können ebenfalls nur überschlägig abgehandelt werden. Ökologische Flutungen finden in beiden RHR nicht statt. Eine abschließende Aussage, ob vertiefte Untersuchungen zu Feldhamstervorkommen, wie in der Anhörung angeregt, notwendig werden, ist gegenwärtig nicht möglich; in Schwaben sind aktuell keine Feldhamstervorkommen bekannt. Schadensbegrenzungs- und Kohärenzmaßnahmen können grundsätzlich auf allen geeigneten Flächen durchgeführt werden und sind nicht auf staatliche Flächen begrenzt. Ein verbleibender Ausgleichsbedarf nach Eingriffen soll möglichst innerhalb der RHR erbracht werden.

Im Einzelnen:

RHR Tapfheim:

Der geplante RHR trifft auf einen Ausschnitt der Donauaue mit großer Strukturvielfalt. Betroffen sind Natura 2000-Gebiete, das Landschaftsschutzgebiet „Donau-Auen zwischen Blindheim und Tapfheim“, das Wiesenbrütergebiet „Tapfheimer und Schwenninger Ried“ sowie das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Donauauen“.

Die Dimensionen der Bauwerke können nicht nur das Landschaftsbild verändern, sondern auch Lebensräume von Tieren zerschneiden. Nach der fachlichen Bewertung des Regierungssachgebietes Naturschutz sind also erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Es können Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes ausgelöst werden und es kommt voraussichtlich zu erheblichen Beeinträchtigungen von FFH- und SPA-Gebieten.

Das o. g. Wiesenbrütergebiet, Bestandteil der Wiesenbrüterkulisse an der Donau, umfasst Flächen, die von Wiesenbrütern als Lebensraum genutzt werden, wurden oder in naher Zukunft nach erfolgter Habitataufwertung wieder als Wiesenbrüterlebensraum zur Verfügung stehen sollen. Die Deiche



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

erreichen bei beiden Varianten Höhen bis zu 5 Meter und können damit eine negative Kulissenwirkung für Wiesenbrüter entfalten, da diese gegenüber Vertikalstrukturen empfindlich sind. Im RHR Variante B werden mehr Deiche erforderlich als bei Variante A, die auf ein Deichversagen ausgerichtet ist.

Mit den Varianten A und B können voraussichtlich Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

Im FFH-Gebiet „Donauauen Blindheim-Donaumünster“ werden voraussichtlich drei Lebensraumtypen durch Einstau bzw. Deichbau erheblich beeinträchtigt, darunter Pfeifengraswiesen (LRT 6410). Die erhebliche Beeinträchtigung wird durch die Summationswirkungen ausgelöst. Erhebliche Beeinträchtigungen verschiedener FFH-Arten, etwa Amphibien und Biber, können nicht ausgeschlossen werden.

Im SPA-Gebiet „Donauauen“ können die Deiche zu erheblichen Lebensraumverlusten mehrerer Vogelgilden führen, darunter Vögel des strukturreichen Halboffenlandes. Die erhebliche Beeinträchtigung der Vögel der Hecken, der Gewässer und der Röhrichte wird durch Summationswirkung ausgelöst. Weitere Vogelgilden, etwa Flussregenpfeifer, befinden sich in einem schlechten Erhaltungszustand, erhebliche Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden.

Durch Bau, Anlage und Betrieb des RHR können für Arten, die unter den besonderen Artenschutz fallen, Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, die nicht (sicher) durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) verhindert werden können. Für diese Arten sind in nachfolgenden Verfahren kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) als fachliche Ausnahmenvoraussetzung erforderlich. Negative Wirkungen der Deiche für Amphibien, in der saP noch nicht behandelt, müssen in den weiteren Verfahrensschritten sowohl bei der Prüfung der Verbotstatbestände als auch bei der Planung der CEF- und FCS-Maßnahmen berücksichtigt werden.

In Variante A und B werden geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) des Offenlandes überbaut. Geschützte Waldbiotop und Beeinträchtigungen durch einen Einstau wurden noch nicht berücksichtigt.

Das Regierungssachgebiet Naturschutz kann zum jetzigen Verfahrensstand keiner der Varianten den Vorzug geben. Insgesamt fallen mit Variante B zwar größere Betroffenheiten bezüglich Natura 2000-Verträglichkeit und Artenschutz an. Im Falle eines Deichversagens der Variante A kann es aber ebenfalls zu Beeinträchtigungen von Flora und Fauna kommen; diese stellen dann aber keine betriebsbedingten Wirkungen dar und können nicht den naturschutzfachlichen Prüfungen unterzogen werden.

Im Ergebnis wird es indes dem fachlichen Urteil des Regierungssachgebietes Naturschutz zufolge grundsätzlich möglich sein, bei beiden Varianten durch Vermeidungs-, Verminderungs- und Kom-



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

pensionsmaßnahmen und durch entsprechende Projektoptimierungen die raumbedeutsamen naturschutzfachlichen Belange zu bewältigen. Voraussetzung ist die fachgerechte Umsetzung der in A. 1. 2 und A. 2.2 genannten Maßgaben sowohl in den weiteren Planungsphasen wie in Zulassungsverfahren. Für die in den Verfahrensunterlagen dargestellten betroffenen Arten sind CEF-/FCS-Maßnahmen – unter Berücksichtigung der Maßgaben – grundsätzlich möglich. Das Regierungssachgebiet Naturschutz weist darauf hin, dass bei der weiteren Planungsoptimierung etwaige Habitats und die Verbreitung des Großen Brachvogels im RHR zu überprüfen sind, da gegebenenfalls Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Bei einer Erfüllung von Verbotstatbeständen gelten für den Großen Brachvogel im Hinblick auf den besonderen Artenschutz dieselben Ausnahmevoraussetzungen wie am Standort Neugeschüttwörth.

Unter landesplanerischen Gesichtspunkten ist mit diesem fachlichen Urteil des Regierungssachgebietes Naturschutz sowohl den in der Anhörung vorgetragenen Einwendungen und Bedenken als auch dem besonderen regionalplanerischen Gewicht von Natur und Landschaft im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Donauauen“ angemessen Rechnung getragen.

Die mögliche Gefahr des Deichversagens beim RHR Tapfheim und etwaige Folgen für Natura-2000-Gebiete sind in einem Zulassungsverfahren zu bewerten.

In die raumordnerische Gesamtabwägung können nach alledem beim RHR Tapfheim die Erfordernisse der Raumordnung hinsichtlich Natur und Landschaft neutral eingestellt werden.

RHR Donauwörth:

Der geplante RHR trifft, ähnlich wie der RHR Tapfheim, auf einen Ausschnitt der Donauaue mit großer Strukturvielfalt. Betroffen sind geschützte Biotop, das SPA-Gebiet „Donau-Auen“, das Landschaftsschutzgebiet „Donau-Auen zwischen Blindheim und Tapfheim“ sowie das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Donauauen“.

Grundsätzliches Anliegen des Naturschutzes ist es, im Donautal Biotop und Lebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten, vor allem der Wiesenbrüter und des Weißstorchs, zu erhalten und zu pflegen. Die Dimensionen der Bauwerke können nicht nur das Landschaftsbild verändern, sondern auch Lebensräume von Tieren zerschneiden. Durch die Überbauung mit Deichen gehen geschützte Offenlandbiotop verloren. Nach der fachlichen Bewertung des Regierungssachgebietes Naturschutz sind also Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten; Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes können ausgelöst werden und es kommt voraussichtlich zu erheblichen Beeinträchtigungen eines SPA-Gebietes.

Der RHR liegt zum Teil im SPA-Gebiet „Donauauen“. Die Deiche können zu erheblichen Lebensraumverlusten der Vögel des strukturreichen Halboffenlandes führen. Die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen wird durch die Summationswirkungen mit den anderen Rückhalteräumen ausgelöst. Vogelgilden befinden sich in schlechtem Erhaltungszustand, erhebliche Beeinträchtigungen für sie können bei beiden Varianten nicht ausgeschlossen werden.



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

Durch Bau, Anlage und Betrieb des RHR können für Arten, die unter den besonderen Artenschutz fallen, Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, die bisher nicht (sicher) durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) verhindert werden können. Für diese Arten sind in nachfolgenden Verfahren kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) als fachliche Ausnahmenvoraussetzung erforderlich. Für die in den Verfahrensunterlagen dargestellten betroffenen Arten sind nach Aussage des Regierungssachgebietes Naturschutz FCS-Maßnahmen grundsätzlich möglich, außer für den Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG des Offenlandes werden bei beiden Varianten überbaut. Geschützte Waldbiotop sowie weitere Beeinträchtigungen (z. B. durch den Einstau) wurden nicht berücksichtigt.

Im Ergebnis wird es indes dem fachlichen Urteil des Regierungssachgebietes Naturschutz zufolge grundsätzlich möglich sein, bei beiden Varianten durch Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen und durch entsprechende Projektoptimierungen die raumbedeutsamen naturschutzfachlichen Belange zu bewältigen. Voraussetzung ist die fachgerechte Umsetzung der in A. 1.2 und A. 2.2 genannten Maßgaben sowohl in den weiteren Planungsphasen wie in Zulassungsverfahren. Das Regierungssachgebiet Naturschutz weist darauf hin, dass bei der Projektoptimierung die negativen Wirkungen der Deiche für Amphibien sowohl bei der Prüfung der Verbotstatbestände als auch bei der Planung von CEF- und FCS-Maßnahmen berücksichtigt werden müssen. Laut den Verfahrensunterlagen findet der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling im RHR geeignete Lebensräume vor, er wurde aber nicht nachgewiesen. Eine vertiefte Untersuchung dieser Art wird in den nachfolgenden Planungsschritten erforderlich. Lässt sich die Erfüllung von Verbotstatbeständen nicht vermeiden, sind geeignete CEF- bzw. FCS-Maßnahmen zu prüfen. Wenn der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling im RHR nachgewiesen ist, ist ein Einstau seiner Lebensräume vorrangig zu vermeiden.

Unter landesplanerischen Gesichtspunkten ist mit diesem fachlichen Urteil des Regierungssachgebietes Naturschutz sowohl den in der Anhörung vorgetragenen Einwendungen und Bedenken als auch dem besonderen regionalplanerischen Gewicht von Natur und Landschaft im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Donauauen“ angemessen Rechnung getragen.

In die raumordnerische Gesamtabwägung können nach alledem beim RHR Donauwörth die Erfordernisse der Raumordnung hinsichtlich Natur und Landschaft neutral eingestellt werden.



DIENSTGEBÄUDE: 86152 Augsburg, Fronhof 10 (Hauptgebäude)
Außenstellen: Karlstraße 2, Obstmarkt 12, Peutingenstraße 11, Morellstraße 30 d
BESUCHSZEITEN: Montag mit Donnerstag: 8:30 – 11:45 und 13:30 – 15:15 Uhr; Freitag: 8:30 – 12:30 Uhr
TELEFON (Vermittlung): (08 21) 3 27-01 – TELEFAX (zentral): (08 21) 3 27-22 89
E-MAIL: poststelle@reg-schw.bayern.de – INTERNET: <http://www.regierung.schwaben.bayern.de>
ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL: Haltestellen Stadtwerke, Staatstheater

1.4 Forstwirtschaft

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung:

LEP 1.3.1 (G): Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch (...) den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase.

— LEP 5.4.2 (G): Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsamer Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden. Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden.

RP A II 2.2 (Z): Die Feuchtgebiete und Auwälder im Donau-, Lech- und Wertachtal (...) sollen in ihren Ausgleichsfunktionen – unter Wahrung der ökonomischen Entwicklungsperspektiven – erhalten und gestärkt werden.

RP 9 B I 1.9 (G): In den waldarmen Bereichen der Region, insbesondere in den Talräumen von Donau (...) ist anzustreben, die Waldfläche zu erhalten und in Teilbereichen zu vermehren.

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten:

— Der geplante RHR Tapfheim betrifft Wald in den Gemeinden Tapfheim und Schwenningen. In beiden Gemeinden liegt der Waldanteil deutlich unter dem bayerischen Durchschnitt. Große Teile des Waldes liegen zwischen dem bestehenden Deich und der Donau. Sie sind bereits jetzt durch regelmäßige Flutungen geprägt und daran angepasst. Sie sind nicht Teil des geplanten zusätzlichen Retentionsraumes.

— Die Wälder im geplanten RHR Tapfheim erfüllen auf nahezu der gesamten Fläche eine Reihe von Waldfunktionen (u. a. Wald für den lokalen Klimaschutz), große Teile sind geschützter Bannwald. Bei der Variante B sind im Flutungsfall ca. 280 ha betroffen. Im Wesentlichen sind die potenziell gefluteten Flächen landwirtschaftlich genutzt. Den Verfahrensunterlagen zufolge werden die durch den Deichbau und die Retentionsflutungen betroffenen Wälder bei der Variante B durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Die Forstbehörde hat dementsprechend ausgeführt, dass die Ersatzaufforstungen bei der Variante B die eingriffsbedingten Rodungsflächen kompensieren. Die Variante A beansprucht im Flutungsfall ca. 736 ha. Forstwirtschaftliche Nutzflächen werden nach den Angaben der Verfahrensunterlagen durch Deichbau und Retentionsflutungen nicht betroffen. Die Forstbehörde weist allerdings darauf hin, dass im Fall eines nicht auszuschließenden Deichversagens auch Waldflächen betroffen sein können; die Auswirkungen wären noch anzugeben.

Der RHR Donauwörth betrifft Wald in den Gemeindegebieten Donauwörth und Tapfheim. Dort liegt der Waldanteil deutlich unter dem bayerischen Durchschnitt. Die Wälder erfüllen auf nahezu allen Flächen des RHR eine Reihe von Wohlfahrtsfunktionen (u. a. Bodenschutzwald); große Teile sind geschützter Bannwald. Im Flutungsfall sind bei Variante A ca. 111 ha betroffen, bei Variante B ca. 135 ha. Die potenziell überfluteten Flächen sind im Wesentlichen landwirtschaftlich genutzt; die be-



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

1.5 Gewerbliche Wirtschaft

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung:

RP 9 B II 2.2.1 (Z): Im ländlichen Raum soll darauf hingewirkt werden, den gewerblich-industriellen Bereich in seiner Struktur zu stärken und zu ergänzen sowie den Dienstleistungsbereich zu sichern und weiter zu entwickeln.

— RP 9 B II 5.1 Satz 1 (Z): Die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit preiswürdigen mineralischen Bodenschätzen aus heimischen Rohstoffvorkommen soll sichergestellt werden.

RP 9 B II 5.3.1 (Z) i. V. mit Karte 2a „Siedlung und Versorgung“: Vorranggebiete für Kies und Sand Nrn. 308 und 309.

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten:

In D. II. 3.2 (Siedlungsstruktur) hat die Regierung dargelegt, dass der Bau der RHR durch eine bessere Beherrschung des Hochwassergeschehens an der Donau sich positiv auf die Siedlungsstruktur der betroffenen Orte auswirkt. Demzufolge bedeuten die Verbesserung des Hochwasserschutzes und die gezielte Kappung der Hochwasserpegel auch für stromabwärts liegende Industrie- und Gewerbeflächen einen wirksameren Schutz im Falle großer Hochwasserereignisse.

— Die geplanten RHR-Flächen eignen sich perspektivisch nicht zur Ausweisung von gewerblich-industriellen Bauflächen bzw. zur Ansiedlung von Industrie und Gewerbe.

Gegenwärtig findet innerhalb des RHR Tapfheim Kiesabbau statt. Dort befinden sich zwei in RP 9 B II 5.3.1 (Z) festgelegte Vorranggebiete für den Abbau von Kies und Sand (Nrn. 308 und 408). In diesen Vorranggebieten kommt dem Abbau von Kies und Sand Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen zu. Dies ist in Maßgabe A. 2.3 gesichert. Über die Möglichkeit eines etwaigen darüber hinaus gehenden Kies- und Sandabbaus im Bereich der RHR kann gegebenenfalls in den dafür vorgesehenen Verfahren befunden werden.

— Mögliche Auswirkungen auf gewerbliche Bauflächen in Donauwörth durch etwaige Grundwasserstandsänderungen, wie in der Anhörung vorgebracht, sind in Zulassungsverfahren zu würdigen (vgl. Maßgabe A. 1.1.3).

Nach alledem stehen bei Beachtung der Maßgabe A. 2.3 (Gewerbliche Wirtschaft) Erfordernisse der Raumordnung hinsichtlich der gewerblichen Wirtschaft nicht entgegenstehen.



1.6 Straßen- und Wegenetz

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung:

LEP 4.1.1 (Z): Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen.

LEP 4.2 (G): Das Netz an Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden.

LEP 4.4 (G): Das Radwegenetz soll erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Das überregionale „Bayernnetz für Radler“ soll weiterentwickelt werden.

RP 9 B IV 1.2.7 (Z): Die Ortsumgehungen im Zuge der B 16 zwischen Dillingen a. d. Donau und Donauwörth sollen baldmöglichst realisiert werden. Auch sollen die (...) Kleinzentren (...) Tapfheim dringend vom Durchgangsverkehr entlastet werden.

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten:

Die Rückhalteräume liegen dicht an den Ortslagen von Donauwörth und Tapfheim, in Nachbarschaft zu den Naherholungsflächen im Donautal. Insofern ist es unerlässlich, dass das betroffene gemeindliche Straßen- und Wegenetz, insbesondere auch die der Freizeit und Erholung dienenden Rad- und Wanderwege, sowohl in der Bauzeit als auch nach Fertigstellung der Deiche uneingeschränkt erhalten bleibt bzw. gegebenenfalls unverzüglich wieder funktionsgerecht hergestellt wird.

In der Anhörung ist von gemeindlicher Seite wie von den zuständigen Fachbehörden und der Öffentlichkeit auf die Voruntersuchungen für die geplante Verlegung der Bundesstraße 16 als künftige Nordumfahrung der Gemeinde Tapfheim hingewiesen worden. Von den vier derzeit erwogenen Trassenvarianten führen drei auf Höhe des geplanten RHR Donauwörth wieder auf die Bundesstraße 16 zurück. Aus technischer Sicht ist es aufgrund der parallel zur Bundesstraße verlaufenden Bahnlinie zwingend erforderlich, dabei Flächen südlich der Bundesstraße zu nutzen. Insofern zeichnen sich Konflikte mit dem geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016 ab (Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 Fernstraßengesetz, vordringlicher Bedarf). Die vierte Variante der geplanten Ortsumgehung Tapfheim beansprucht die für den RHR-Bau vorgesehenen Flächen nicht. Allerdings sind in der Beteiligungsanhörung von gemeindlicher Seite wie von der Öffentlichkeit Einwände gegen diese Variante geltend gemacht worden, weil sie absehbar den meisten Flächenverbrauch und den größten Eingriff in die Natur auslöst. Um den Ausbau dieser nicht nur für den nord-schwäbischen Raum wichtigen Bundesstraße nicht zu gefährden, ist im Rahmen der weiterführenden Planungen eine frühzeitige und enge Abstimmung des Projektträgers mit dem Staatlichen Bauamt Augsburg notwendig.

Die dauerhafte Erhaltung der Funktionsfähigkeit des gemeindlichen Straßen- und Wegenetzes der Stadt Donauwörth und der Gemeinden Tapfheim und Schwenningen beim Bau und Betrieb der RHR ist durch die Maßgabe A. 1.7.1 gesichert, die Offenhaltung eines angemessenen Planungs-



raumes für die Verlegung der Bundesstraße 16 und die Beachtung der anbaurechtlichen Bestimmungen durch die Maßgabe A. 1.7.2. Den o. g. Festlegungen im LEP und im RP 9 ist damit Rechnung getragen.

1.7 Technischer Umweltschutz

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung:

Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 Satz 9 BayLplG: Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft soll sichergestellt werden.

Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 Satz 1 BayLplG: Der Raum soll in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts (...) gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden.

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten:

Die Errichtung der technischen Bauwerke einschließlich der Deichkörper und der Baustellenverkehr werden teilweise nicht nur unerhebliche Immissionswirkungen durch Lärm, Erschütterungen und Luftbelastung auf die Umgebung zur Folge haben. Betroffen beim RHR Tapfheim (Variante A) sind Teile der Ortsbebauung von Tapfheim und Donaumünster. Bei beiden RHR befinden sich im Einwirkungsbereich mehrere Einzelgebäude, überwiegend landwirtschaftliche Hofstellen. Die abwechslungsreiche Landschaft mit Wasserflächen, Gehölz- und Waldstrukturen zusammen mit dem ausgebauten Wegenetz prädestiniert diesen Ausschnitt der Donauniederung für Freizeit und Erholung. Baggerseen werden zum Angelsport genutzt, und es findet Jagdausübung statt. Die Baumaßnahmen werden auch Belästigungen und Beeinträchtigungen für die Freizeitnutzung bedeuten. Hervorzuheben sind beim RHR Tapfheim besonders der im Norden gelegene Badensee mit Freizeiteinrichtungen, beim RHR Donauwörth die Baggerseen im Südwesten und die Riedlinger Seen. In der Anhörung ist der Stellenwert des Raumes für die Erholung der Bevölkerung von öffentlichen Stellen und von der Öffentlichkeit mehrfach betont worden.

Der Projektträger hat in den Verfahrensunterlagen Maßnahmen zur Minimierung der baubedingten Auswirkungen angekündigt, genannt sind etwa Staub- und Sichtschutz oder die Platzierung stark emittierender Anlagen mit möglichst großem Abstand zu empfindlichen Bereichen. Diese Maßnahmen können die Immissionsbelastung vermindern. Bei der Würdigung unter landesplanerischen Gesichtspunkten ist auch maßgeblich, dass solche Belästigungen und Beeinträchtigungen nur zeitlich befristet während der Bauzeit auftreten.

In den Verfahrensunterlagen ist eine Altlastverdachtsfläche im RHR Tapfheim (Ablagerung am Hinterwasserkanal) dargestellt; dazu hat der Projektträger ausgeführt, dass wegen potenziell schadstoffhaltiger Verfüllmaterialien eine Gefährdung für den Boden ausgehen könnte. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte zudem ein Hinweis auf eine weitere mögliche Altlastverdachtsflä-



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

che auf dem ehemaligen Betriebsgelände eines Steinwerks. Bei Wasserüberdeckung bzw. Wasserzutritt können ggf. Schadstoffe aus den Verfüllmaterialien ausgewaschen und weiter verteilt werden.

Die Maßgabe A. 1.9 stellt auf die gebotene Minimierung der Lärmimmissionen und der Luftbelastung ab, auf die Ermittlung eines etwaigen Gefährdungspotenzials durch Altlastflächen die Maßgabe A. 2.4.

Mit den Maßgaben ist den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich des technischen Umweltschutzes hinreichend Rechnung getragen.

1.8 Eisenbahninfrastruktur und sonstige Infrastrukturausstattung

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung:

Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 BayLplG: Der Erhalt und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der notwendigen Infrastruktureinrichtungen sind in allen Teilräumen von besonderer Bedeutung.

LEP 4.3.1 Satz 1 (G): Das Schienenwegenetz soll erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden.

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten:

Im Beteiligungsverfahren ist eine Reihe von Kreuzungen, Berührungen und Annäherungen der geplanten Bauwerke in den Varianten A und/oder B zu verschiedenen Einrichtungen der Infrastrukturausstattung unterschiedlicher Träger zu Tage getreten. Es handelt sich etwa um die DB-Bahnstrecke Ingolstadt - Neuoffingen, die unmittelbar nordwestlich vorbeiführt, und um Erdgasleitungen im südlichen Ortsbereich Tapfheim. Betroffen sind auch die Wasserkraftwerke Dillingen bis Donauwörth sowie Stromfreileitungen und –kabel, Telekommunikationsleitungen sowie Kompakt- und Trafostationen.

Die dauerhafte Sicherung der notwendigen Infrastruktur und deren bedarfsgerechte Weiterentwicklung sind für eine nachhaltige und ausgewogene Raumentwicklung eine der essenziellen Grundlagen. Der Projektträger ist daher gehalten, frühzeitig die Abstimmung mit den betroffenen Trägern und Betreibern zu suchen, um Beeinträchtigungen oder gar Konfliktsituationen auszuschließen. Die Regelung der fachtechnischen, betrieblichen und rechtlichen Einzelheiten bleibt den nachfolgenden Verfahren bzw. Gestattungsverträgen oder anderen Nutzungsvereinbarungen überlassen. Die Sicherung und Weiterentwicklung der Eisenbahninfrastruktur und der sonstigen Infrastruktureinrichtungen sind Inhalt der Maßgabe A. 1.10. Damit sieht die Regierung die Interessen der jeweiligen Träger und Betreiber dieser Einrichtungen und Anlagen gewahrt.

Bei Berücksichtigung der Maßgabe A. 1.10 entsprechen die Vorhaben hinsichtlich der Eisenbahninfrastruktur und der sonstigen Infrastrukturausstattung den Erfordernissen der Raumordnung.



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

1.9 Denkmalpflege/Kulturgüter

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung:

Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 3 BayLplG: Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sollen in ihren prägenden kulturellen und ökologischen Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern erhalten bleiben.

— LEP 8.4.1 Abs. 2 Satz 1 (G): Die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler sollen in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden.

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten:

Unter Beifügung von Übersichtskarten und einer Liste der Bodendenkmäler hat das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eine Reihe von Betroffenheiten im Bereich der Stadt Donauwörth sowie der Gemeinden Tapfheim und Schwenningen hingewiesen; daneben gibt es Bereiche mit Vermutungen. Die mit den RHR-Projekten einhergehenden baulichen und betrieblichen Maßnahmen können ebenso wie Entwässerungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Bodendenkmäler bis zu deren irreversibler Zerstörung führen.

— Bodendenkmäler aus vor- und frühgeschichtliche Zeit sind wichtige Zeugnisse der bayerischen Landesgeschichte. Die Sicherung des dauerhaften Erhalts dieses archäologischen Erbes, gleich ob es schon bekannt ist oder erst während der Baumaßnahme entdeckt wird, macht es notwendig, bei allen Planungs- und Umsetzungsschritten eine frühzeitige und enge Abstimmung mit dem Landesamt herbeizuführen. Der Erhalt kann etwa durch kleinräumige Umplanungen am Projekt, durch Überdeckung des Bodendenkmals oder dessen Einbeziehung in geeignete Ausgleichsmaßnahmen, erforderlichenfalls durch eine fachgerechte Ausgrabung gesichert werden. Treten im Zuge der Baumaßnahmen Bodendenkmäler zu Tage, ist die Anzeigepflicht nach den rechtlichen Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes zu beachten.

— Bei Berücksichtigung der unter A. 1.11 festgesetzten Maßgabe können die Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der Denkmalpflege/Kulturgüter in Einklang gebracht werden.

1.10 Fischerei

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung:

Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 Satz 1 BayLplG: Der Raum soll in seiner Bedeutung (...) als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden.



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten:

Im Rahmen der Beteiligung haben, neben der Öffentlichkeit, öffentliche und sonstige Stellen die möglichen negativen Auswirkungen auf die aquatischen Lebensgemeinschaften und deren Lebensräume sowie auf die dort ausgeübten fischereilichen Nutzungen ausführlich beleuchtet. Die wasserbaulichen Maßnahmen sind geeignet, sich sowohl kurz- als auch langfristig auf die Gewässerökosysteme, insbesondere auf die Fischfauna der Donau, der Auengewässer und der von den RHR in Anspruch genommenen Gewässerbiotope auszuwirken. Insbesondere ist zu befürchten, dass bei Hochwässern stark belastete Altsedimente hochgespült und in die Donau eingetragen werden und dass Schadstoffe des Donauwassers sowie Sedimenteinträge den fischereilich genutzten Stillgewässern schaden. Eine Flutung kann invasive Arten in das Ökosystem der Fischgewässer einschleusen.

In der weiterführenden Planung müssen daher die projektbedingten Auswirkungen auf die Hochwasser-Resilienz der Fischfauna und deren Lebensräume vertieft untersucht und durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen vermindert werden. Dies sichern die Maßgaben A. 1.12.1 und A. 1.12.2, die sich auf die Varianten A und B beider RHR beziehen. Den o. g. rechtlichen Anforderungen des BayLplG ist damit jeweils Rechnung getragen.

Entschädigungsansprüchen aufgrund etwaiger Schäden an der Fischfauna wird in Zulassungsverfahren nachzugehen sein.

2. Negativ berührte Belange

2.1 Landwirtschaft

Erfordernisse der Raumordnung und sonstige überörtliche Gesichtspunkte als Maßstab der Beurteilung:

LEP 5.4.1 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 (G): Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft (...) in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. LEP 5.4.3 (G): Eine vielfältige land- (...) wirtschaftliche sowie jagdliche Nutzung soll zum Erhalt und zur Pflege der Kulturlandschaft beitragen.



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten:

Die geplanten Rückhalteräume wirken sich in mehrfacher Hinsicht auf landwirtschaftliche Belange aus. Die Landwirtschaft stellt dort die dominierende Nutzungsform dar. Dabei sind die bau- und anlagenbedingten und die betriebsbedingten Projektauswirkungen zu unterscheiden. Sie können zu Einschränkungen der Bewirtschaftbarkeit sowie zum Flächenverlust bis hin zum Ausscheiden bauerlicher Betriebe aus der landwirtschaftlichen Produktion führen. In der Anhörung sind die negativen Auswirkungen auf die Landwirtschaft von zahlreichen öffentlichen Stellen, von der berufsständigen Vertretung und von der Öffentlichkeit umfassend dargelegt worden.

Der bau- und anlagenbedingte Flächenverlust wird ausgelöst durch die Bauwerke (insbesondere Deiche incl. Böschungen, Regelanlagen, Wege), ggf. durch die Herstellung von Flutrinnen, außerdem durch waldrechtliche und naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen. Es gehen Flächen für die Nahrungsmittelproduktion, für die Futtergrundlage, für den Futterzukauf und für die sachgerechte Ausbringung der Gülle verloren. Notwendige Betriebsanpassungen werden erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht.

Die betriebsbedingten Auswirkungen resultieren aus der Flutung landwirtschaftlicher Kulturen im Retentionsraum. Die Folgen davon sind v. a. die Überdeckung, die Verschmutzung und Vernäsung und ggf. die Schädigung landwirtschaftlicher Fluren, Sediment- und Stoffeintrag (etwa Schwermetalle), die Beeinträchtigung des Bodenlebens, die Veränderung des Grundwasserhaushalts, auch auf direkt an den Retentionsraum angrenzenden Flächen. Der Bio-Anbau wird in Frage gestellt. Im ungünstigsten Fall können die verursachten Folgen zur Betriebsaufgabe führen.

Im Einzelnen:

RHR Tapfheim:

Zum Schutz des Ortes Tapfheim soll entsprechend den heutigen Anforderungen ein neuer Deich gebaut werden. Laut den Verfahrensunterlagen sind bis ca. 73 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) betroffen (60 ha Ackerflächen, 13 ha Grünland). Es handelt sich ausschließlich um ertragreiche Böden (Ertragsklassen 4 – 6, hohes bis sehr hohes Ertragspotenzial). Bei der Variante A soll südlich der Bebauung ein neuer Deich (HQ 100 + 15) errichtet werden. Der Altdeich an der Donau entspricht diesen Anforderungen nicht mehr. Bei einem Deichversagen kommt es zu einer großflächigen Flutung und Inanspruchnahme von LN bis hin zu Tapfheim. Bei dieser Variante sind im Falle eines Einstaus 47 Betriebe anlagen- und betriebsbedingt betroffen, davon 27 mit Viehhaltung. 12 Betriebe haben bauliche Anlagen im RHR errichtet. Der anlagenbedingte Verlust an LN entsteht bei der Variante A ausschließlich aus der Flächeninanspruchnahme für Bauwerke; dabei gehen 3,1 ha Ackerfläche mit sehr hohem Ertragspotenzial verloren.

Bei der Variante B wird die Deichlinie HQ 100 + 15 nach Nordwesten rückverlegt und grenzt den vom Kiesabbau geprägten Bereich von Tapfheim und die südlich von Tapfheim gelegene LN ab. Die Anlage eines Hochwasserschutzdeiches für Tapfheim ist deshalb nicht mehr erforderlich. Bei



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

einem Stauvolumen von 6,7 Millionen Kubikmeter wird für die Variante B eine Fläche von ca. 280 ha benötigt. Im Retentionsfall können maximal ca. 274 ha geflutet werden. Dabei werden ca. 58 ha Ackerstandorte bester Bonität überstaut. Anlagen- und betriebsbedingt sind im Fall einer Flutung 31 Betriebe, davon 20 mit Viehhaltung, betroffen. Der überwiegende Teil der potenziell überfluteten LN wird vom Kiesabbau eingenommen. Die landwirtschaftliche Nutzung wird dort in absehbarer Zeit eingestellt bzw. stark extensiviert werden. Für die Variante B ergibt sich eine direkte Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Standorte durch Bauwerke und Ersatzaufforstungen in Höhe von ca. 12,1 ha. Für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen (Extensivierung) werden ca. 0,6 ha LN in Anspruch genommen.

RHR Donauwörth:

Der RHR zielt auf die Unterstützung des Grundschutzes ab. Betroffen sind ca. 99 ha LN (ca. 90 ha Äcker, ca. 9 ha Grünland). Damit sind ca. 70 % des RHR von der Landwirtschaft geprägt, sie ist damit die dominierende Nutzungsform. Im Falle einer Flutung sind anlagen- und betriebsbedingt 16 Betriebe, davon 9 mit Viehhaltung, betroffen. Ca. 40 % der Böden weisen die Ertragsklasse 4 (mittleres Ertragspotenzial) auf, ca. 60 % die Ertragsklasse 5 (hohes Ertragspotenzial).

Die Variante A benötigt bei einem Stauvolumen von ca. 1,4 Millionen Kubikmeter eine Fläche von ca. 111 ha. Im Retentionsfall können maximal ca. 105 ha geflutet werden. Hierbei werden ca. 70 ha LN, zum Großteil Ackerstandorte mit hohem Ertragspotenzial, überstaut. Im Falle eines Einstaus sind anlagen- und betriebsbedingt 16 Betriebe betroffen, davon 9 mit Viehhaltung. Bei der Variante A ergibt sich eine direkte Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Standorte ausschließlich durch Bauwerke in Höhe von ca. 1,8 ha.

Die Variante B benötigt bei einem Stauvolumen von ca. 1,6 Millionen Kubikmeter eine Fläche von ca. 135 ha. Im Retentionsfall können maximal ca. 128 ha geflutet werden. Überstaut werden ca. 94 ha LN, zum Großteil Ackerstandorte mit hohem Ertragspotenzial. Im Fall einer Flutung sind anlagen- und betriebsbedingt 16 Betriebe, davon 9 mit Viehhaltung, betroffen. Bei der Variante B ergibt sich eine direkte Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Standorte durch Bauwerke und Ersatzaufforstungen in Höhe von ca. 2,6 ha.

In der Zusammenschau ergibt sich, dass das bau-, anlagen- und betriebsbedingte Eingriffsgeschehen in seiner Intensität je RHR deutliche Unterschiede aufweist. Zwar sind in den Maßgaben A. 1.4.1 bis A. 1.4.7 eine Reihe von Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung bau- und anlagenbedingter Eingriffe sowie im Falle einer nicht auszuschließenden Flutung ausgelöster betriebsbedingter Eingriffe in die landwirtschaftlichen Produktionsverhältnisse festgelegt. Sie zielen insbesondere auch darauf ab, beim Ausgleichsflächenkonzept Gestaltungsspielräume offenzuhalten, um die bestmögliche Schonung landwirtschaftlich gut nutzbarer Böden zu ermöglichen.

Sämtliche Maßgaben sind vom Projektträger im weiteren Planungsprozess in Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen im größtmöglichen Umfang umzusetzen. Was den konkret erforderlichen Zuschnitt und die Ausgestaltung der Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

anbelangt, so kann dies nicht im Raumordnungsverfahren erörtert werden, sondern wäre im Einzelnen im Rahmen von nachfolgenden Zulassungsverfahren zu regeln. Ebenso wären Entschädigungsregelungen für Schäden und Beeinträchtigungen (wie Ernteauffälle, Bewirtschaftungsschwernisse), einschließlich der Folgeschäden einer etwaigen Flutung, in Zulassungsverfahren zu behandeln.

— Eine Betrachtung der jeweiligen Varianten A und B aus Sicht des Sachgebietes Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft führt zum Ergebnis, dass beim RHR Tapfheim die Variante B zu bevorzugen ist. Auch wenn bei dieser der dauerhafte Verlust an LN größer ist als bei der Variante A, so spricht der deutlich geringere Umfang der im Retentionsfall gefluteten Flächen für die Variante B. Insbesondere der vom Ackerbau geprägte Bereich zwischen dem rückverlegten Deich und Tapfheim bleibt von Überflutungen gänzlich verschont. Auch sind bei der Variante B weniger Betriebe betroffen.

Beim RHR Donauwörth ist aus Sicht des Sachgebietes Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft die Variante A zu bevorzugen. Der dauerhaft anlagenbedingte Verlust an LN durch Deiche und Bauwerke ist bei Variante A geringer als bei Variante B. Darüber hinaus werden bei Variante A im Retentionsfall in geringerem Umfang landwirtschaftliche Flächen geflutet.

Fest steht also, dass jeweils eine die Landwirtschaft schonendere alternative Projektausformung denkbar und diese auch vom Projektträger in das Raumordnungsverfahren eingebracht worden ist.

— Demnach bleibt beim gegenwärtigen Planungsstand als Ergebnis festzustellen, dass der Bau und Betrieb der RHR auch bei Umsetzung der Maßgaben nicht voll mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der landwirtschaftlichen Bodennutzung und der Agrarstruktur in Einklang gebracht werden kann.

Sowohl bei Variante A wie bei Variante B bleibt eine Einbuße an Funktionalität und Flächensubstanz, und damit jeweils ein mehr oder minder großer Rest an nicht ausgleichbaren Eingriffen, der mit dem ihm zukommenden Gewicht in die landesplanerische Gesamtabwägung einzustellen ist.

Im Einzelnen:

— Beim RHR Tapfheim verbleibt bei Variante B ein gewisser Rest und bei Variante A ein beachtenswerter Rest an nicht ausgleichbaren Eingriffen, der mit dem ihm jeweils zukommenden Gewicht in die Gesamtabwägung einzustellen ist.

Beim RHR Donauwörth verbleibt bei Variante A ein gewisser Rest und bei Variante B ein beachtenswerter Rest an nicht ausgleichbaren Eingriffen, der mit dem ihm jeweils zukommenden Gewicht in die Gesamtabwägung einzustellen ist.



2.2 Flächen- und Bodenschutz

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung:

Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 Satz 1 BayLplG: Der Raum soll in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden (...) entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden.

- LEP 1.1.3 (G): Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten:

Die Standorträume sind zum allergrößten Teil von Offenland geprägt. Die geplanten RHR werden mit ihren Varianten A und B in mehrfacher Weise auf das Schutzgut Fläche und Boden einwirken. Die Überbauung durch die technischen Anlagen und deren Gründungskörper, der Aufbau und die Stabilisierung der Deiche, die Vorschüttungen, die Unterhaltungswege und die Geländemodellierungen (siehe B. I.) führen zwangsläufig zu erheblichen Eingriffen in die Flächensubstanz. Weitere Folgen sind Bodenverdichtung und Bodenversiegelung. Zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation der bau- und betriebsbedingten Folgewirkungen hat der Projektträger den fachgerechten Umgang mit Boden, u. a. den Abtrag, die Zwischenlagerung und die Wiederverwertung des Oberbodens gemäß DIN 18915, sowie die Lockerung von Bodenverdichtung in Aussicht gestellt. Deren zeitnahe Umsetzung sowie die Rekultivierung der für die Bauphase benötigten Werksflächen hat die Regierung in den Maßgaben A. 1.3.1 und A. 1.3.2 gesichert.

Dennoch sind die o. g. Erfordernisse des Flächen- und Bodenschutzes nicht in vollem Umfang gewahrt, denn den Folgewirkungen durch die nicht auszuschließenden Einstauereignisse aufgrund von Hochwässern ist damit nicht abgeholfen. Die Flutungen können fremdstoffbelastetes Wasser in die RHR einschwemmen. Sediment- und (Schad-)Stoffeinträge können zur Beeinträchtigung des Bodenlebens und zur nicht nur kurzzeitigen Minderung der Stabilität, der Nutzbarkeit und der Ertragsfähigkeit der Böden führen. In der Anhörung haben sowohl öffentliche Stellen wie die Öffentlichkeit diese Problematik deutlich gemacht. Selbst wenn es in der Vergangenheit partiell zu Überflutungen des Donauvorlandes gekommen ist, sind die Einwirkungskräfte auf das Schutzgut Fläche und Boden im Falle von Einstauereignissen zur Hochwasserabwehr sowohl wegen der in den Verfahrensunterlagen dargestellten Dauer des Einstaus als auch wegen der Wassertiefe stärker.

Nach alledem verbleibt ein Rest von Eingriffen in die Erfordernisse des Flächen- und Bodenschutzes, der nicht kompensiert werden kann und der mit dem ihm zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt wird.

Beim RHR Tapfheim verbleibt bei Variante B ein gewisser Rest und bei Variante A ein beachtenswerter Rest an nicht ausgleichbaren Eingriffen, der mit dem ihm jeweils zukommenden Gewicht in die Gesamtabwägung einzustellen ist.



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

Beim RHR Donauwörth verbleibt bei Variante A ein gewisser Rest und bei Variante B ein beachtenswerter Rest an nicht ausgleichbaren Eingriffen, der mit dem ihm jeweils zukommenden Gewicht in die Gesamtabwägung einzustellen ist.

2.3 Erholung

Erfordernisse der Raumordnung und sonstige überörtliche Gesichtspunkte als Maßstab der Beurteilung:

LEP 7.1.1 (G): Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

RP 9 B III 5.1 (G): Einem vielfältigen und bedarfsgerechten Angebot an Freizeit- und Erholungseinrichtungen kommt in allen Teilen der Region besondere Bedeutung zu.

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten:

Im Erläuterungsbericht hat der Projektträger die Landschaftselemente in diesem Abschnitt der Donauauen dargestellt. Ihre Strukturvielfalt wird vielfach geprägt durch Wälder und sonstige Gehölzstrukturen, Wiesen, Röhrichbestände, kleine Bäche und Baggerseen. Insofern bietet der Landschaftsraum, trotz noch bestehenden Kiesabbaubetriebs, gute Voraussetzungen für Freizeit- und Erholungsnutzung. Die betroffenen Kommunen sowie die Öffentlichkeit haben besonders den Badensee im Norden des RHR Tapfheim mit großen Naherholungsflächen und die Riedlinger Seen beim RHR Donauwörth hervorgehoben, auch für Baden und Angeln. Für die erholungssuchende Bevölkerung ist der gesamte Raum durch Wander- und Radwege gut erschlossen.

Der Bau der technischen Einrichtungen samt der Deiche (teilweise mit Höhen bis zu 5 Meter) wird das Erscheinungsbild dieser Tallandschaft und deren Erholungswerte nachteilig verändern. Die naturnahe Gestaltung der Deiche und deren Eingrünung können die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermindern. Beeinträchtigungen der Erholungssuchenden durch Lärm und Luftverunreinigungen treten allenfalls vorübergehend in der Bauphase auf.

Nach Fertigstellung aller Bauwerke werden Erholungsnutzungen auch innerhalb der RHR weiterhin grundsätzlich möglich sein. Die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Wanderwege- und Fahrradwegenetzes und die unverzügliche Rekultivierung der betroffenen Erholungsflächen sind in den Maßgaben A. 1.7.1 und A. 1.8 gesichert.

Allerdings werden etwaige Einstauereignisse aufgrund von Donauhochwässern die Freizeit- und Erholungsnutzungen vorübergehend ausschließen, zumal die Flutungen Fremdstoffe in den Boden und in die Baggerseen einbringen können.

Nach alledem bleibt auch bei Umsetzung der Maßgaben eine gewisse Beeinträchtigung der Belange der Erholung, was mit negativem Gewicht in die Abwägung eingestellt wird.



2.4 Jagd

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung:

LEP 5.4.3 Abs. 1 (G): Eine vielfältige land- und forstwirtschaftliche sowie jagdliche Nutzung soll zum Erhalt und zur Pflege der Kulturlandschaft beitragen.

- Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten:

Schon mit Beginn der Arbeiten an den Dämmen und den sonstigen Anlagen und später im Fall von Flutungen führen die RHR-Projekte (RHR Donauwörth beide Varianten, RHR Tapfheim Variante B) zu Störungen in den Lebensräumen jagdbarer Wildarten (wie Niederwild und Hasen). Der Flutungsfall bedeutet insofern ein erhebliches Risiko, besonders in Setzzeiten der Jungtiere, weil es den Wildtieren beim Einstau des Wassers vielfach an Fluchtmöglichkeiten fehlt. In der Folge führen die Störungen der Lebensräume und Verluste in der Tierpopulation zu Beeinträchtigungen der Jagdausübung. Auch in der Anhörung ist dieses Gefährdungspotenzial thematisiert worden. Selbst wenn es in der Vergangenheit bei entsprechenden Überflutungsereignissen in den Donauauen teilweise schon zu Überschwemmungen gekommen ist, muss dieses Gefährdungspotenzial angesichts des Umfangs und der Auswirkungen der RHR-Projekte in den Blick genommen und es müssen Störungen der Wildpopulation soweit wie möglich auf ein Mindestmaß zurückgeführt werden. Insbesondere müssen für den Flutungsfall Wildausstiegsmöglichkeiten vorgesehen werden. Diesen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen tragen die Maßgaben A. 1.13.1 und A. 1.13.2 Rechnung.

Beim RHR Tapfheim, Variante A, ergibt sich laut den Verfahrensunterlagen keine Veränderung zum Bestand.

Selbst beim Einbau von Wildausstiegshilfen sind im Falle von Flutungen je nach Größe des Gesamtbestandes ein mehr oder weniger großer Verlust an jagdbaren Wildtieren sowie Beeinträchtigungen der Jagdausübung nicht ausgeschlossen. Nach alledem wirkt sich der RHR-Bau und –Betrieb grundsätzlich negativ auf die betroffene terrestrische Tierwelt aus, so dass die Erfordernisse der Raumordnung nicht im vollen Umfang gewahrt werden können. Es verbleibt, abhängig von der Größe der Population, ein gewisser Rest an Eingriffen und Beeinträchtigungen, der in die Abwägung einzustellen ist.

Die Regelung von Entschädigungsansprüchen im Zusammenhang mit der Jagdausübung bleibt rechtlichen Vereinbarungen bzw. Zulassungsverfahren vorbehalten.



3. Positiv berührte Belange

3.1 Hochwasserschutz, Anpassung an den Klimawandel

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung:

LEP 7.2.5 (G): Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert, Rückhalteräume an Gewässern freigehalten sowie Siedlungen vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt werden.

LEP 1.3.2 Abs. 1 (G): Die räumlichen Auswirkungen von klimabedingten Naturgefahren sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

RP 9 B I 4.4.1.3 (Z) i.V. mit Karte 2a „Siedlung und Versorgung“: Zur Sicherung des Hochwasserabflusses und –rückhaltes werden (...) Vorranggebiete ausgewiesen. In den Vorranggebieten kommt dem vorbeugenden Hochwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Vorrang zu. Nr. H 10 Donau.

RP 9 B I 4.4.1.1 Satz 1 (Z): Siedlungen, Wohn- und Industriegebiete sollen durch technische Hochwasserschutzmaßnahmen vor Überschwemmungen geschützt werden.

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten:

In der Anhörung der öffentlichen und sonstigen Stellen und der Öffentlichkeit hat eine ganze Reihe der Beteiligten die Zweckmäßigkeit des vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth entwickelten Gesamtkonzeptes in Frage gestellt und die Prüfung von Alternativen gefordert.

Der Projektträger hat in den Ziffern 1. und 2. des Erläuterungsberichts umfassend dargelegt, welche Erwägungen für die Bedarfsermittlung und für die Alternativenprüfung maßgeblich waren. Hierauf wird Bezug genommen. In Ergänzung hierzu hat das Regierungssachgebiet Wasserwirtschaft weiter ausgeführt:

Der Freistaat Bayern verfügt über ein bayernweites Gesamtkonzept zum Hochwasserschutz. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat hierzu das Programm Hochwasserschutz-Aktionsprogramm 2020 aufgestellt. Nach den Hochwasserereignissen 2013 wurde das Programm zum Hochwasserschutz-Aktionsprogramm 2020plus erweitert und mit den Zielen der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie vereint. In dieser ist die Bewertung und Festlegung von Maßnahmen zur Risikominimierung von Hochwasserereignissen in Größe der landesüblichen Bemessungsgrundsätze und derer, die diese überschreiten, gefordert. Seit dem 01.01.2021 ist die Bayerische Hochwasserschutzstrategie Bestandteil des neuen Bayerischen Gewässeraktionsprogramms 2030 (kurz PRO Gewässer 2030). Es stellt einen integralen Ansatz dar und umfasst neben der Säule Hochwasserschutz auch die Säulen Ökologie und Sozialfunktion. Die Säule Hochwasserschutz besteht aus den Handlungsfeldern Vermeidung, natürlicher Rückhalt, technischer



Hochwasserschutz, Vorsorge und Nachsorge. Im erweiterten Rückhaltekonzept werden die Potenziale verschiedener Rückhaltemaßnahmen (natürlicher und technischer Rückhalt) betrachtet. Um an den größeren Gewässern in Bayern bei extremen Hochwasserereignissen im Rahmen der Risikominimierung gezielt und technisch handlungsfähig zu werden, sind dort insbesondere Flutpolder vorgesehen. Das Hochwasserschutzkonzept für die Schwäbische Donau setzt dieses bayernweite Konzept für den Donauabschnitt von Neu-Ulm bis zur Lechmündung um.

Im Vorfeld des ROV hat die bayerische Wasserwirtschaftsverwaltung 20 potenzielle Rückhaltestandorte zwischen Neu-Ulm und der Lechmündung untersucht. In mehreren Bewertungsschritten mit den Kriterien Hochwasserwirkung, Flächenbedarf, technische Standortbedingungen sowie Landschaft und Erholung sowie mit den spezifischen Kostenbarwerten Herstellungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten sind die Standorte mit dem besten Ergebnis priorisiert worden. In der Vorplanungsphase wurden Alternativen an der Donau selbst und ein geändertes Staustufenmanagement untersucht und bewertet. Ergänzend dazu wurden noch eine verstärkte Beaufschlagung des Riedstroms sowie die alleinige Nutzung des Riedstroms zwischen Lauingen (Donau) und Donauwörth untersucht. Die Prüfung ergab, dass die Projektziele nicht erreicht werden können. Untersuchungen hinsichtlich des Rückhaltepotenziales wurden an den großen Zuflüssen Iller und Lech durchgeführt, auch bezüglich der Wirkung vieler kleiner Rückhaltestandorte an den kleineren Zuflüssen. In der Untersuchung wurden 100 kleine Becken im Einzugsgebiet der Donau bis zur Lechmündung mit in Summe gleichem Rückhaltevolumen der drei gesteuerten Flutpolder betrachtet. Im Ergebnis zeigt sich, dass die kleinen Hochwasserrückhaltebecken lokal und in begrenztem regionalem Umfang eine markante Wirkung entfalten. An der Donau selbst fällt die hochwasserreduzierte Wirkung in allen berechneten Szenarien hingegen deutlich geringer aus, sie stellen somit keine Alternative zu den gesteuerten Rückhaltestandorten dar. Die Untersuchung des in vielen Stellungnahmen geforderten Staustufenmanagements (Vorentlastung) hat für die Donau ergeben, dass die Wirkung der Nutzung von Retentionspotenzialen in Staustufen mit höheren Zuflüssen deutlich abnimmt. Deutliche Einschränkungen können sich z. B. aufgrund eines Ausfalls von Wehrfeldern (regelmäßig erforderliche Revision) ergeben oder dann, wenn eine Vorabsenkung wegen drohender Hochwasserverschärfung in der unterhalb liegenden Fließstrecke nicht möglich ist. Dieses theoretische Potenzial kann damit kein planbares Element des Hochwasserschutzes darstellen, da dieses nicht immer zur Verfügung steht. Das Staustufenmanagement ist daher als additive Maßnahme im Hochwasserfall zu sehen.

Zur Notwendigkeit des Grundschutzes: Die drei gesteuerten Flutpolder sollen erst bei sehr großen Hochwasserereignissen zum Einsatz kommen, die das Bemessungshochwasser von Grundschutzanlagen überschreitet. Sie können daher nicht zum Grundschutz beitragen. Die weiteren Rückhalteräume können bereits bis zu einem 100-jährlichen Hochwasserabfluss zusätzlichen Retentionsraum schaffen, der die Funktion von Grundschutzanlagen aber nicht ersetzen kann und diesen weiterhin erforderlich macht. Bezüglich der Erforderlichkeit der RHR Tapfheim und Donauwörth ist auf die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes hinzuweisen, aus dessen § 77 sich explizit die Verpflichtung zur Wiederherstellung früherer Überschwemmungsgebiete ergibt. Der Hochwasserschutz dient der Daseinsvorsorge durch Abwehr erheblicher Gefahren, an seiner Realisierung besteht ein überragendes öffentliches Interesse. In der Vorplanung erfolgte eine sorgfältige Abwä-



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

gung unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit zwischen den individuellen Nachteilen der Inanspruchnahme von Flächen und den Vorteilen für den Hochwasserschutz. Der hohe Rang und die künftige weiter zunehmende Bedeutung des Hochwasserschutzes wurden dabei berücksichtigt und rechtfertigen die Anzahl und Lage der geplanten RHR.

Nach diesen Darlegungen des Regierungssachgebietes Wasserwirtschaft zur Plankonzeption und zur Frage ausreichender Alternativenprüfung ergibt sich für die landesplanerische Prüfung Folgendes:

Das Wasserwirtschaftsamt hat das jetzt vorliegende Konzept in eigener fachlicher Zuständigkeit entwickelt und bei der Regierung für das ROV eingereicht. Damit ist den rechtlichen Anforderungen des Art. 24 Abs. 2 BayLplG Rechnung getragen.

Weitergehende Prüfungen und Bewertungen sind einem Zulassungsverfahren vorbehalten. Demzufolge kann die Regierung beim jetzigen Planungsstand auf die Projektrechtfertigung in den o. g. Abschnitten des Erläuterungsberichts verweisen, in denen Ziele und grundsätzliche Alternativen sowie Schadenspotenziale umfassend thematisiert werden.

Hochwasserereignisse sind Naturereignisse, die sich nicht grundsätzlich verhindern lassen. Sie können eine erhebliche Bedrohung für Leib und Leben, Hab und Gut, Wirtschaft und Umwelt und Kulturerbe darstellen und erhebliche Schäden verursachen. Ziel der bayerischen Wasserwirtschaft ist es, mit Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes auch bei großen und extremen Hochwasserabflüssen vor Schäden zu schützen sowie die Häufigkeit von Überschwemmungen und damit das Hochwasserrisiko zu reduzieren. Insofern können die vorliegenden RHR-Projekte Tapfheim und Donauwörth die o. g. landesplanerische Erfordernisse zum Hochwasserschutz wirksam unterstützen. In der Begründung zu LEP 7.2.5 (G) ist ausdrücklich festgehalten, dass deshalb auch technische Maßnahmen, wie Deiche, erforderlich werden.

In den aktuellen Klimaanpassungskonzepten können Flutpolder bzw. Rückhalteräume ein wichtiger Bausteinfaktor sein. Raumordnerisch besonders relevante Wirkfolgen des Klimawandels sind die Zunahme und die Häufigkeit und Intensität von Extremwetterereignissen, wie Hochwasser- und Starkregenereignisse mit Sturzfluten und Flusshochwasser (siehe auch LEP-FE 1.3.2 Abs. 1 (G) und Begründung hierzu). Die Rückhalteräume können also als Instrumente des vorsorgenden Hochwasserschutzes einen Beitrag zur räumlichen Anpassung an den Klimawandel leisten.

Nach alledem können die Belange des Hochwasserschutzes und des Klimawandels mit positivem Gewicht in die Abwägung eingestellt werden.



3.2 Siedlungsstruktur

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung:

LEP 1.2.6 (G): Die Funktionsfähigkeit der Siedlungsstrukturen einschließlich der Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen soll unter Berücksichtigung der künftigen Bevölkerungsentwicklung (...) erhalten bleiben.

- RP 9 B V 1.1 Satz 1 (G): Es ist anzustreben, die gewachsene Siedlungsstruktur der Region zu erhalten und (...) entsprechend den Bedürfnissen von Bevölkerung und Wirtschaft weiterzuentwickeln.

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten:

Die betroffenen Kommunen haben ins Feld geführt, dass sie in ihrer zukünftigen Entwicklung bereits im Status Quo eingeschränkt seien, was nun durch die Errichtung der geplanten RHR noch verstärkt werde. Zu diesen Bedenken und Einwendungen ist Folgendes festzustellen:

Innerhalb des geplanten RHR Tapfheim befinden sich in keiner der vorgesehenen Varianten geplante oder bestehende Siedlungsgebiete. Bei den im Erläuterungsbericht (Ziffer 3.6) angesprochenen Siedlungsflächen handelt es sich um Anlagen zur Kiesgewinnung, die als Vorhaben im Außenbereich nicht der Siedlungsfläche zuzurechnen sind.

- Die nächstgelegenen Siedlungsgebiete der Gemeinde Tapfheim grenzen bei Variante A unmittelbar nördlich an den RHR an, bei Variante B befinden sich die nächstgelegenen Siedlungsflächen in rd. einem Kilometer Entfernung nördlich des RHR. Die Flächen des Rückhalteraumes auf dem Gemeindegebiet Tapfheim sind im genehmigten Flächennutzungsplan vom 23.07.2003 vorwiegend als Fläche für die Landwirtschaft mit besonderer ökologischer und landschaftsgestaltender Funktion, als Fläche mit Nutzungsempfehlung „extensives Dauergrünland bzw. als landwirtschaftliches Vorbehaltsgebiet (lt. RP 9) dargestellt. Anhand des Flächennutzungsplanes lässt sich nicht erkennen, dass die Gemeinde Tapfheim im RHR Tapfheim eine Siedlungsentwicklung in Richtung Süden anstrebt. Vielmehr sind demnach nur geplante Bauflächen in Richtung Norden erkennbar. Für den Siedlungsbereich der Gemeinde Schwenningen lässt sich ebenfalls nicht erkennen, dass die Gemeinde eine Siedlungsentwicklung anstrebt, die von den geplanten Varianten berührt würde. Die Flächen des RHR auf dem Gemeindegebiet Schwenningen sind im Flächennutzungsplan überwiegend als landwirtschaftliche Fläche bzw. teilweise als Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt, Ökologie, Landschaft und Ortsbild und teilweise bereits als amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet dargestellt. Eine anstehende Änderung der Bauleitplanung, die durch den geplanten RHR Tapfheim – gleich in welcher Variante – berührt würde, ist nicht erkennbar.

Innerhalb des geplanten RHR Donauwörth befinden sich in keiner der vorgesehenen Varianten geplante oder bestehende Siedlungsgebiete. Lediglich ein Einödhof und ein nicht dauerhaft bewohntes Freizeithaus liegen innerhalb des Umgriffs des geplanten RHR. Die nächstgelegenen Siedlungsgebiete der Stadt Donauwörth und der Gemeinde Tapfheim befinden sich – unabhängig von



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

der gewählten Variante - in mindestens 200 Metern bis 300 Metern Entfernung zu dem geplanten RHR. Aus der Anhörung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass der geplante RHR negative Auswirkungen auf die Belange des Siedlungswesens in der Stadt Donauwörth haben können. Zu den Einwendungen der Gemeinde Tapfheim, sie werde in Bezug auf die weitere Siedlungsentwicklung eingeschränkt, ist festzustellen, dass anhand ihres Flächennutzungsplans nicht zu erkennen ist, dass sie eine Siedlungsentwicklung im Bereich des geplanten RHR anstrebt.

- Die Interessen der Gemeinde Tapfheim hinsichtlich ihrer Abwasserbeseitigungsanlage werden durch die Maßgabe A. 1.6 gewahrt.

Nach alledem ist nach den im ROV vorliegenden Erkenntnissen festzustellen, dass den betroffenen Kommunen auch nach Errichtung der RHR angemessener Handlungsspielraum zur Weiterentwicklung ihrer Siedlungsstrukturen verbleiben wird, bei Tapfheim und Donauwörth auch bei Berücksichtigung ihrer zentralörtlichen Funktionen.

Andererseits können die RHR die Risiken und die Schadenpotenziale etwaiger künftiger Hochwasserereignisse für die betroffenen Siedlungsgebiete vermindern. Dies wird mit dem entsprechenden positiven Gewicht in die Abwägung eingestellt.



E. Raumordnerische Gesamtabwägung

Nach Bewertung aller von den RHR-Projekten berührten überörtlich raumbedeutsamen Belange - einschließlich der überörtlich raumbedeutsamen Belange des Umweltschutzes - werden für die raumordnerische Gesamtabwägung bei beiden Standorten folgende Feststellungen zugrunde gelegt:

- ▪ Die Vorhaben wirken sich positiv auf Belange des Hochwasserschutzes und der Siedlungsstruktur aus. Auch als Maßnahmen zur räumlichen Anpassung an den Klimawandel werden die Vorhaben positiv in die Gesamtabwägung eingestellt.
- ▪ Die Vorhaben können hinsichtlich der Belange des Klimaschutzes, der Wasserwirtschaft, von Natur und Landschaft, der Forstwirtschaft, der gewerblichen Wirtschaft, des Straßen- und Wegenetzes, des technischen Umweltschutzes, der Eisenbahninfrastruktur und sonstigen Infrastrukturausstattung, der Denkmalpflege/Kulturgüter und der Fischerei, zum Teil mit Maßgaben, mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden. Diese Belange werden neutral bewertet und nicht in die Gesamtabwägung einbezogen.
- ▪ Die Vorhaben wirken sich hinsichtlich der Belange der Landwirtschaft, von Flächen- und Bodenschutz, der Erholung und der Jagd graduell unterschiedlich negativ aus.

— Die Gründe im Einzelnen hat die Regierung in D. II. aufgezeigt.

Demzufolge hatte die Regierung die o. g. positiv berührten und die negativ berührten Belange in die Gesamtabwägung einzubeziehen.

— Vorbemerkung: Nach LEP-Ziel 1.1.2 Abs. 2 ist bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen eintritt. Anhaltspunkte dafür, dass mit Bau, Anlage und Betrieb der RHR solche Folgen eintreten könnten, haben sich im ROV nicht ergeben. Durch fachlich abzustimmende Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationskonzepte sind weitere Projektoptimierungen erreichbar. Trotz unübersehbarer Eingriffe in ökologische Belange erreichen diese zur Überzeugung der Regierung nicht das Ausmaß, dass den Projekten dieses LEP-Ziel entgegenstehen könnte.

Die Gegenüberstellung und Gewichtung der positiv und negativ berührten Belange führt zum folgenden Ergebnis:

Wie der Projektträger im Erläuterungsbericht ausgeführt hat, wirken sich die RHR, je in beiden Varianten, durch die erreichbare Rückhaltewirkung positiv auf den Hochwasserschutz in der Region aus. Die RHR tragen dazu bei, das Schadenspotenzial künftiger Hochwasserereignisse für Menschen, Sachgüter und Umwelt signifikant zu verringern. Risiken für die Siedlungsstrukturen werden vermindert. Die RHR können somit als Instrumente des vorsorgenden Hochwasserschutzes einen



wirksamen Beitrag zur räumlichen Anpassung an den Klimawandel leisten.

Allerdings bleiben Bau, Anlage und Betrieb der RHR zum Teil nicht ohne erhebliche Auswirkungen auf eine Reihe anderer raumbedeutsamer Belange. Im nicht auszuschließenden Fall einer Retentionsflutung werden Ackerstandorte bester Bonität überstaut; auch Dämme und Ersatzaufforstungen nehmen landwirtschaftliche Flächen in Anspruch. Die visuelle Beeinträchtigung durch die technischen Bauwerke und die Deiche mindert deutlich den Erholungs- und Erlebniswert der Landschaft, wobei den Belangen von Natur und Landschaft aufgrund des im RP 9 festgelegten landschaftlichen Vorbehaltsgebietes „Donauauen“ ausdrücklich besonderes Gewicht zukommt. Auch das Schutzgut Fläche und Boden sowie das Jagdwesen werden negativ beeinflusst.

Dennoch führt die Gesamtabwägung zum Ergebnis, dass das besonders hohe positive Gewicht, das der Steuerung des Hochwassergeschehens, dem Schutz der Siedlungsstruktur und der Anpassung an den Klimawandel in diesem Teil der Region Augsburg beizumessen ist, die negativ betroffenen Belange, insbesondere die der Landwirtschaft, deutlich überwiegt, so dass die negativ betroffenen Belange zurücktreten müssen, obwohl diese je für sich oder in der Summenwirkung von Relevanz sind. Diese Feststellung gilt bei beiden RHR sowohl für die Variante A wie für die Variante B. Demgegenüber konnte auch das besondere Gewicht von Natur und Landschaft im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet nicht durchschlagen. Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Betroffenheiten konnte berücksichtigt werden, dass auf Teilflächen die landwirtschaftliche Nutzung infolge Kiesabbau entweder ganz eingestellt bzw. stark extensiviert werden wird.



F. Abschließende Hinweise

1. Die landesplanerische Beurteilung schließt die Überprüfung der Auswirkungen der Vorhaben auf die überörtlich raumbedeutsamen Belange des Umweltschutzes entsprechend dem Planungsstand ein (vgl. Art. 24 Abs. 2 Satz 2, Art. 25 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BayLplG).
2. Diese Beurteilung greift den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vor und ersetzt weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.
3. Sie gilt nur so lange, wie sich ihre Grundlagen nicht wesentlich ändern. Die Entscheidung über die Frage der Änderung der Grundlagen trifft die Regierung von Schwaben als höhere Landesplanungsbehörde.
4. Hinweise aus Sicht des Naturschutzes:
Die Beurteilung der naturschutzfachlichen Belange beruht auf den in den Unterlagen genannten Angaben. Ändern sich diese im Rahmen zukünftiger Planungen, können daraus abweichende Beurteilungen resultieren.

Der Umfang der erforderlichen Kartierungen für spätere Zulassungsverfahren ist frühzeitig mit der Naturschutzverwaltung abzustimmen.

Es gilt, in späteren Zulassungsverfahren die rechtlich vorgeschriebenen Prüfabläufe von UVP, Eingriffsregelung, spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) und FFH-Verträglichkeitsprüfung einzuhalten. Ein zentraler Aspekt ist die vorrangige Vermeidung von Beeinträchtigungen.

Zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs sind in Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach BayKompV (oder jeweils gültige Folgenorm) sowie ein landschaftspflegerischer Begleitplan zu erstellen. Geeignete und ausreichende Kompensationsflächen sind nachzuweisen.

Weitere vorliegende und ggf. neu erstellte Vollzugshinweise zur BayKompV (insbesondere „Vollzugshinweise Kompensation und Hochwasserschutz zur Anwendung der BayKompV (April 2014) und das UMS vom 22.04.2015 „Vollzug des Naturschutz- und Wasserrechts; Erläuterungen zu den Vollzugshinweisen Kompensation und Hochwasserschutz zur Anwendung der BayKompV“) sind zu berücksichtigen.

Werden in nachfolgenden Zulassungsverfahren Ausnahmen nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG (Natura 2000) oder nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (besonderer Artenschutz) erforderlich, folgen die zu prüfenden Alternativen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Dabei kann es erforderlich werden, Alternativen bzw. (Ausführungs-)Varianten zu prüfen, die bislang nicht Gegenstand der Planungen zum Raumordnungsverfahren sind.



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

Gemäß den „Grundsätzen für die Planungen von Kompensationsmaßnahmen für Flutpoldervorhaben“ (UMS vom 08.02.2017) sind die unterschiedlichen Kompensationsfunktionen zu kombinieren, der Grundsatz Qualität vor Quantität einzuhalten und Kompensationsmaßnahmen vorrangig auf Flächen der öffentlichen Hand durchzuführen.

5. Die nachfolgenden Verwaltungsentscheidungen unterliegen als raumbedeutsame Maßnahmen der Mitteilungspflicht gemäß Art. 30 Abs. 1 BayLplG.
6. Die der Regierung im Raumordnungsverfahren zugegangenen Stellungnahmen, Hinweise und Detailunterlagen der Stellen gemäß Art. 25 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und 6 BayLplG stehen für die weiterführende Planung sowie für fachgesetzliche Zulassungsverfahren zur Verfügung.
7. Die landesplanerische Beurteilung ergeht kostenfrei (vgl. Art. 34 Abs. 1 BayLplG).



Augsburg, den 24. März 2023

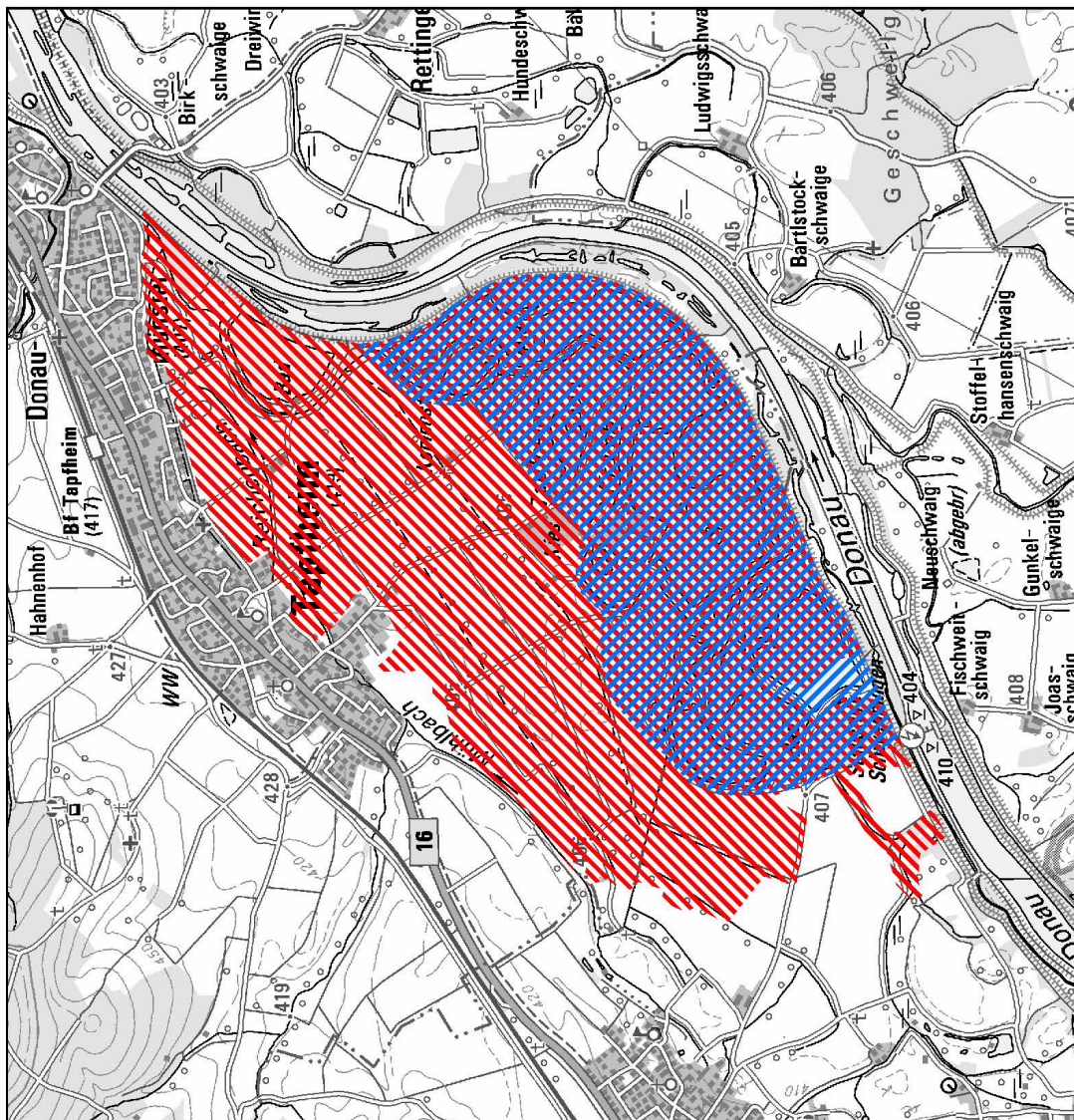
Dr. Müller-Walter



Übersichtskarten

Übersichtskarte Rückhalteraum Tapfheim

-  Rückhalteraum Tapfheim Variante A
-  Rückhalteraum Tapfheim Variante B



Stand 24.03.2024

Maßstab 1:25.000

Bearbeitung: Regierung von Schwaben, SG 24
Hintergrundkarte: Bayerische Vermessungs-
verwaltung, www.geodaten.bayern.de



DIENTSGEBÄUDE: 86152 Augsburg, Fronhof 10 (Hauptgebäude)
Außenstellen: Karlstraße 2, Obstmarkt 12, Peutingenstraße 11, Morellstraße 30 d
BESUCHSZEITEN: Montag mit Donnerstag: 8:30 – 11:45 und 13:30 – 15:15 Uhr; Freitag: 8:30 – 12:30 Uhr
TELEFON (Vermittlung): (08 21) 3 27-01 – TELEFAX (zentral): (08 21) 3 27-22 89
E-MAIL: poststelle@reg-schw.bayern.de – INTERNET: <http://www.regierung.schwaben.bayern.de>
ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL: Haltestellen Stadtwerke, Staatstheater

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

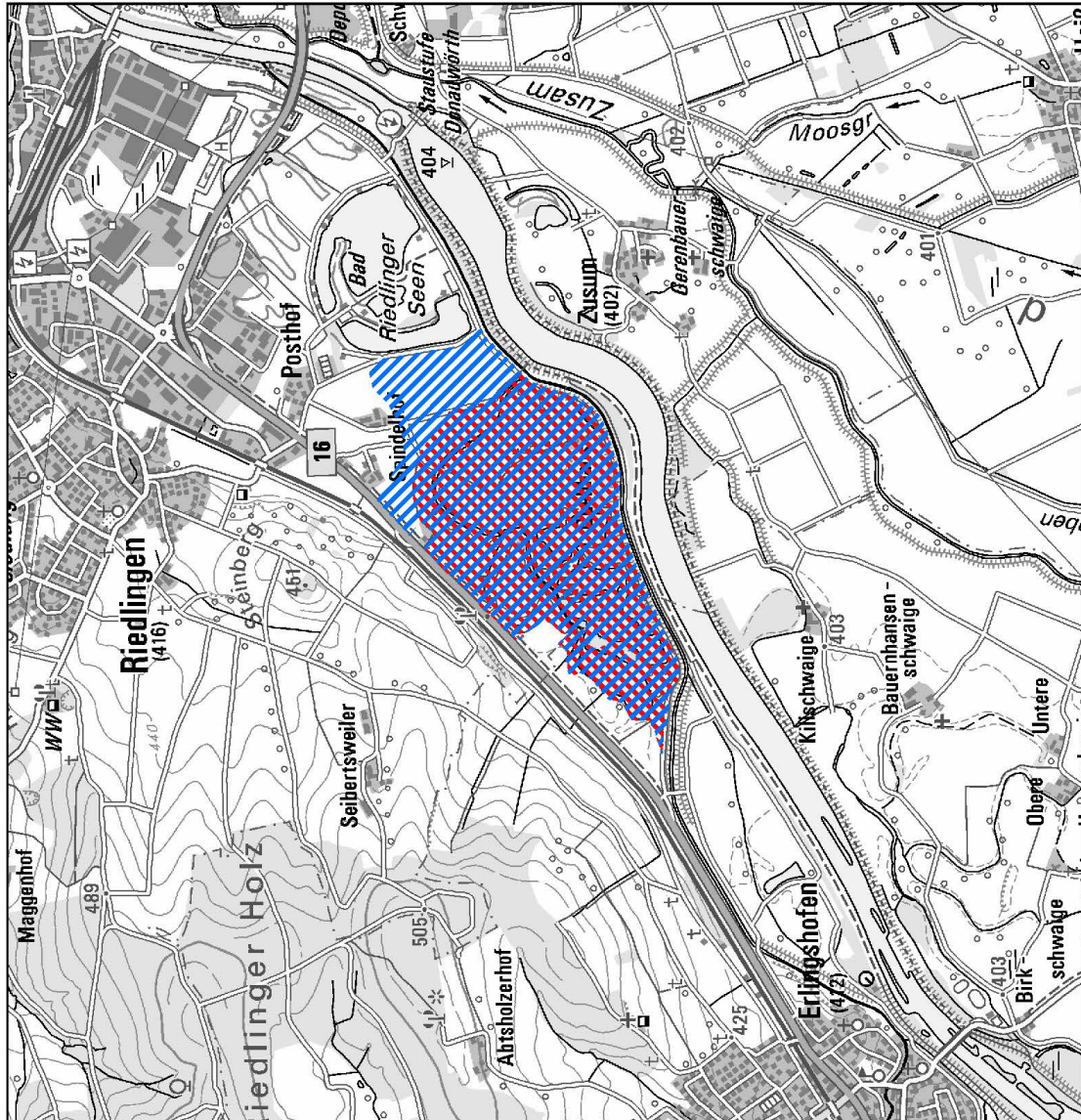
Übersichtskarte Rückhalteraum Donauwörth

-  Rückhalteraum Donauwörth Variante A
-  Rückhalteraum Donauwörth Variante B

Stand 24.03.2024

Maßstab 1:25.000

Bearbeitung: Regierung von Schwaben, SG 24
Hintergrundkarte: Bayerische Vermessungs-
verwaltung, www.geodaten.bayern.de



DIENTSGEBÄUDE: 86152 Augsburg, Fronhof 10 (Hauptgebäude)
Außenstellen: Karlstraße 2, Obstmarkt 12, Peutingenstraße 11, Morellstraße 30 d
BESUCHSZEITEN: Montag mit Donnerstag: 8:30 – 11:45 und 13:30 – 15:15 Uhr; Freitag: 8:30 – 12:30 Uhr
TELEFON (Vermittlung): (08 21) 3 27-01 – TELEFAX (zentral): (08 21) 3 27-22 89
E-MAIL: poststelle@reg-schw.bayern.de – INTERNET: <http://www.regierung.schwaben.bayern.de>
ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL: Haltestellen Stadtwerke, Staatstheater